Gemeinde Kirchehrenbach

2. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Lindenanger“

Planbegründung

Vorentwurf vom 07.12.2020

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. Jörg Meier**
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)

Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 ·Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	PLANBEGRÜNDUNG	**1**
1.	**PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN**	**1**
2.	**PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE**	**1**
3.	**LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES**	**5**
3.1	**Lage des Plangebietes**	**5**
3.2	**Abgrenzung des Plangebietes**	**6**
4.	**PLANGRUNDLAGEN**	**6**
4.1	**Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 10/2019)**	**6**
4.2	**Bestandsaufnahmen (Stand: 11/2019, 04/2020)**	**6**
4.3	**Bebauungsplan „Lindenanger“ (Stand: 11/1974 in der Fassung der 1. Änderung Stand 10/1977)**	**7**
4.4	**Planunterlagen**	**7**
5.	**ENTWICKLUNGSGEBOT (§ 8 ABS. 2 SATZ 1 BAUGB)**	**7**
6.	**BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN (§ 38 BAUGB)**	**8**
7.	**INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT (§ 2 ABS. 2 BAUGB)**	**8**
8.	**ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG (§ 1 ABS. 4 BAUGB)**	**9**
8.1	**Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01/2020)**	**9**
8.1.1	Grundsätze (G) der Raumordnung	9
8.1.2	Ziele (Z) der Raumordnung	15
8.2	**Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B I 1.5.2 Trenngrün im Osten der Gemeinde Poxdorf, Stand: 12.2018)**	**17**
9.	**STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS-VERHÄLTNISSE, AKTUELLE NUTZUNGEN**	**22**
10.	**SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN**	**23**
10.1	**Schutzgebiete**	**23**

10.2 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler 24

10.3 Geologie/Baugrund 24

10.4 Altlasten 25

10.5 Geothermie 26

10.6 Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser 26
10.6.1 Allgemeine Informationen 26
10.6.2 Grundwasser/Schichtenwasser 27
10.6.3 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer 27

10.7 Sonstige Schutzgüter und Belange 28

11. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 30

11.1 Art der baulichen Nutzung 30

11.2 Maß der baulichen Nutzung 31

11.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen 33

11.4 Verkehrsflächen 34

11.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen 35
11.5.1 Allgemeine Hinweise 35
11.5.2 Abwasserbeseitigung 36
11.5.3 Niederschlagswasserbeseitigung 36
11.5.4 Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasser 38
11.5.5 Müllbeseitigung 38

11.6 Grünflächen 39

11.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 39
11.7.1 Allgemeine Hinweise 39
11.7.2 Vorgaben für die Baugrundstücke 40
11.7.3 Vorgaben für die öffentlichen Grünflächen 41

11.8 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen 41

11.9 Immissionsschutz 42
11.9.1 Haustechnische Anlagen 42
11.9.2 Anwohnerverkehr/Parkplatzlärm 43
11.9.3 Straßenverkehrslärm 44

11.10 Klimaschutz 48
11.10.1 Klimaschutz 48
11.10.2 Luftreinhaltung 50
11.10.3 Energiekonzept 50

12. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 53

12.1 Abstandsflächen 53

12.2 Dachgestaltung 53

12.3 Fassadengestaltung 55

12.4 Einfriedungen 55

12.5 Stellplätze, Garagen, Carports 57

12.6 Untergeordnete Nebenanlagen 57

12.7 Nicht überbaute Flächen 57

12.8 Straßenbeleuchtung 58

12.9 Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern 58

13. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE 59

13.1 Allgemeine Hinweise 59

13.2 Beschreibung der Strukturausstattung der Bestandsflächen hinsichtlich ihrer Wertigkeit/Relevanz für Arten 61

13.3 Bestand und Betroffenheit der Arten 62
13.3.1 Artengruppe Gefäßpflanzen (Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH - RL) 62
13.3.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH - RL 63
13.3.2.1 Artengruppe Säugetiere 63
13.3.2.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Fledermausarten 63
13.3.2.3 Gehölzbezogene Fledermausarten (Lebensraum Wald bzw. Wald-/Gewässer/ Gehölze) 64
13.3.3 Artengruppe Kriechtiere 65
13.3.4 Artengruppe Lurche 66
13.3.5 Artengruppe Libellen 70
13.3.6 Artengruppe Käfer 71
13.3.7 Artengruppe Schmetterlinge 72
13.3.8 Artengruppe Weichtiere 74
13.3.9 Artengruppe Vögel (europ. Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) 74
13.3.9.1 Bodenbrüter 74
13.3.9.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Vogelarten 75
13.3.9.3 Gehölzbrüter (Hecken, Baum-, Freibrüter) 76
13.3.9.4 Gehölzbrüter (Höhlenbrüter) 77

13.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 78

13.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 79

13.6 Gutachterliches Fazit 79

14. BELANGE DES BODENSCHUTZES 80

15. GESTALTERISCHE ZIELE DER GRÜNORDNUNG MIT VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN 81

16. UMWELTBERICHT 82

17. ANWENDUNG EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSREGELUNG 83

18. FLÄCHENBILANZ 83

19. DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 84

20. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN 84

21. VERFAHREN 84

21.1 Gewählte Verfahrensart 84

21.2 Behörden- und Trägerbeteiligung 86

21.3 Verfahrensverlauf 87

ANLAGEN 88

PLANBEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Grundlagen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBPs/GOPs) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die PlanZV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie
- die BayBO Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl, S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 4381) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Für die Flächen des Änderungsgeltungsbereiches existiert ein rechtskräftiger BBP mit der Bezeichnung „Lindenanger“ (rechtskräftig seit der Bekanntmachung am 29.11.1974, s. Abbildung [Abb.] 1).

Die Planurfassung wurde in der Nordhälfte des Geltungsbereiches bislang einmal geändert (Satzungsbeschluss: 13.09.1977; rechtskräftig seit der Bekanntmachung am 07.10.1977).

Die Geltungsbereichsflächen der vorliegenden 2. BBP - Änderung sind hiervon nicht betroffen. Festgesetzt ist ein „Allgemeines Wohngebiet („WA“) gemäß § 4 BauNVO. Der für die Geltungsbereichsflächen der 2. BBP - Änderung bis dato maßgebende Rechtszustand ist der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen. Der Urplan sieht neben großzügig dimensionierten öffentlichen Erschließungsstraßen (s. Abb. 1, hellgelbe Flächen, mit dicker grüner Linie umrandet) große Baugrundstücke mit Einzelhausbebauung vor. Hier gelten folgende Festsetzungen:

- Max. zwei (II) Vollgeschosse
- Einzelhäuser in der offenen Bauweise
- Nur Satteldach zulässig mit Dachneigung von 30° - 32°, Dachgauben sind unzulässig, Belichtung Dachgeschoss nur durch Giebelfenster oder durch Dachflächenfenster zulässig; Kniestock max. 50 cm (Hinweis: Die genauen Höhenbezugspunkte sind nicht konkretisiert und fehlen); Dacheindeckung dunkelbraun bis dunkelgrau (Hinweis: Festsetzung nicht hinreichend konkret genug), Traufhöhe berg- und talseitig max. 6,0 m (Hinweis:

Unterer [unt.] Höhenbezugspunkt [HBP] fehlt); Firstrichtung zwingend vorgegeben;

- Umfang Geländeabtrag = Umfang Geländeabtrag (Hinweis: Keine sonstigen konkreten Höhenangaben vorhanden)
- Nebenanlagen/Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zugelassen sind nur gemauerte Gebäude mit Putzart und Farbe wie Hauptgebäude sowie Fertigteilgaragen.
- Soweit Garagen und Nebengebäude im Bebauungsplan an den Parzellengrenzen vorgesehen sind, wird Grenzanbau vorgeschrieben. An der Grenze zusammengebaute Gebäude sind entsprechend der Festsetzung in gleicher Höhe (bezogen auf OK natürliches Gelände, Breite, Dachneigung, Dacheindeckung und Bauart auszuführen. Hierbei hat sich der Nachbauende dem bereits an der Grenze stehenden Gebäude anzugleichen.
- Entlang der Straßenflurgrenzen einheitliches Zaunmaterial (senkrechte Latten, vor den Stützen vorbeigeführt), Gesamthöhe 1,0 m, Sockel max. 0,20 m über Gehsteig bzw. Fahrbahnoberkante (gestalteter Beton, gestockt oder aufgespitzt) oder Jägerzaun zulässig; seitliche und rückwärtige Einfriedungen aus Maschendrahtzaun mit Eisenpfosten, Höhe 1,0 m
- Vorplätze vor den Garagen (Stellplätzen) dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur eingezäunt werden, wenn die Entfernung zu dieser mehr als 6,0 m beträgt.

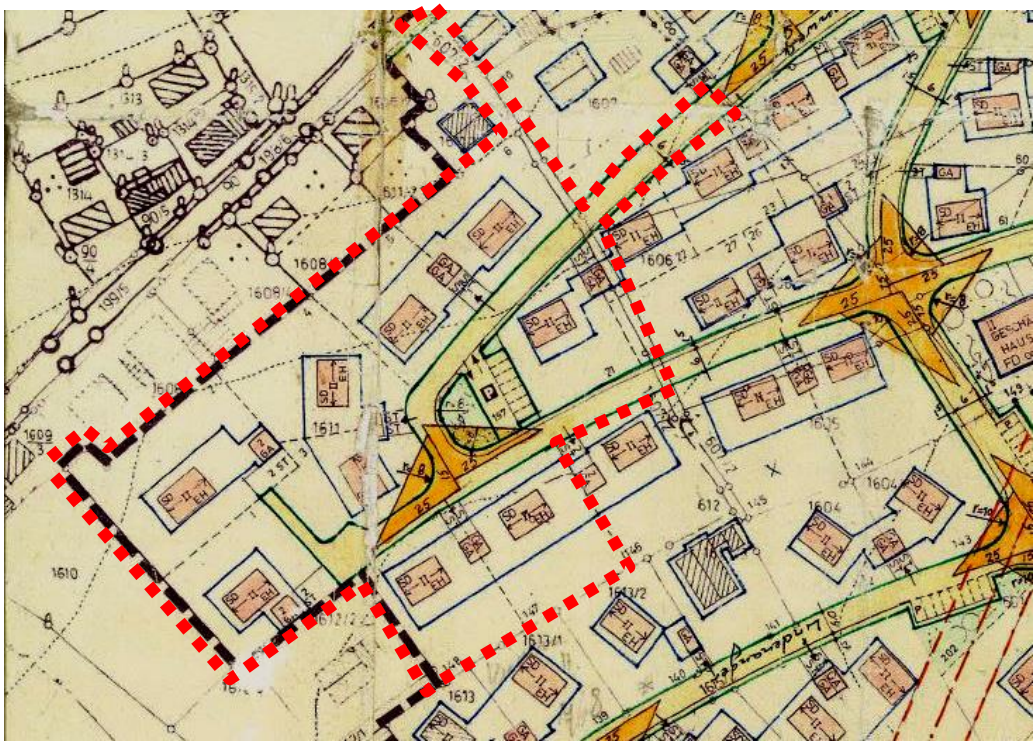

Abb. 1: Ausschnitt der Planurfassung des BBPs „Lindenanger“ (Geltungsbereich der 2. BBP-/GOP - Änderung mit rot gestrichelter Linie schematisch dargestellt; Darstellung genordet, ohne Maßstab [o. M.], Quelle: Gemeinde Kirchehrenbach)

Bei den Änderungsgeltungsbereichsflächen handelt es sich um die letzte große, bislang noch nicht bebaute Binnen-/Innenbereichsfläche der rechtskräftigen Planurfassung. Der sich auf Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen BBPs ergebende Flächenverbrauch ist zwischenzeitlich nicht mehr zeitgemäß. Die Gemeinde Kirchehrenbach nutzt diesen Zustand, um innerhalb der vorhandenen Freiflächen gegenüber dem bisherigen rechtskräftigen Planzustand einen höheren Verdichtungsgrad und insofern eine Nachverdichtung herbeiführen und gewährleisten zu können. Sie möchte dies sowohl durch eine Optimierung der Baugebietserschließung (Reduzierung der Erschließungsflächen zu Gunsten von Bauflächen), durch eine Verkleinerung der bisherigen Einzelbaugrundstücksgrößen, durch die Zulässigkeit von Mehrfamilienhausbebauung sowie durch eine Erhöhung der maximal zulässigen Vollgeschossanzahl erreichen.

Mit der 2. Änderung verfolgt die Gemeinde Kirchehrenbach den Weg der „Innenentwicklung“, d. h. der Um- und Neunutzung bzw. der Nachverdichtung innerörtlicher Siedlungsflächen und Baulücken.

Die Gemeinde Kirchehrenbach folgt damit den diesbezüglich geltenden Vorgaben des Bundesgesetzgebers sowie der Landes- und der Regionalplanung (s. Ausführungen in Kapitel [Kap.] 8 „Anpassung an die Ziele der Raumordnung“), wonach dem Schutz der Ressource „Boden/Fläche“ besonderes Augenmerk zu widmen und mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist. Dabei sind zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, durch Nachverdichtung und durch andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (s. § 1 a Abs. 2 BauGB).

Seitens der Gemeinde Kirchehrenbach erfolgt im vorliegenden Planfall eine Entwicklung des Siedlungsgebietes nach Innen. Die von ihr gehandhabte Innenentwicklung entspricht hierbei dem europäischen Stadtplanungsverständnis. Sie beugt damit dem Wachstum des Siedlungskörpers in die Fläche hinein vor, vermeidet damit eine Zersiedelung der Landschaft und die Gefahr disperser Siedlungs- und Stadtstrukturen, peripheren „Einfamilienhausbrei“ und periphere, die gewachsenen urbanen Zentren gefährdende Handelszentren, die auf die „Grüne Wiese“ außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen reichen.

Der BBP/GOP verfolgt demnach folgende wesentliche Planungsziele:

- Berücksichtigung des Gebotes, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes sowie seines Umfeldes
- Schaffung bezahlbaren Wohnraums

Die Gemeinde Kirchehrenbach hat als Wohnstandort hohe Qualität. Die Entwicklung von Wohnbauflächen ist eine der vordringlichsten Maßnahmen und Aufgaben, denen sich die Gemeindeverwaltung gegenüber sieht. Es ist Aufgabe der Gemeinde alles zu unternehmen, um Kirchehrenbach als Wohnstandort auch für bezahlbares Wohnen langfristig zu sichern bzw. weiterzuentwickeln. Der BBP/GOP ist ein Baustein auf dem Weg, dies sicherzustellen.

Im Hinblick auf die Entwicklung Kirchehrenbachs als Wohnstandort und als Beitrag zur Nachverdichtung vorhandener Flächenreserven entspricht der BBP/GOP den Zielen und Vorgaben, die sich die Gemeinde Kirchehrenbach selber gesetzt hat.

Die Zielsetzung, den Anteil der Wohnbevölkerung im Ortskern zu erhöhen, leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, eine Durchmischung der Nutzungen und eine nachhaltige Belebung des Plangebietsumfeldes auch in den Abendstunden und am Wochenende zu fördern. Das Plangebiet ist aufgrund seiner guten Erschließung sowie seiner Lage hierfür gut geeignet.

Mit der vorliegenden Planung berücksichtigt die Gemeinde Kirchehrenbach die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Die geplanten Entwicklungen in ortskernnaher Lage zielen auch darauf ab, langfristig für eine ausreichenden Auslastung und den wirtschaftlichen Betrieb der vorhandenen und vorzuhaltenden Einrichtungen der Daseinsvor- und Daseinsfürsorge (u. a. gastronomische, kulturelle Einrichtungen, Versorgungs- und Entsorgungssysteme usw.) zu sorgen und diese nicht nur auf dem Status quo zu stabilisieren, sondern zu verbessern. Insofern verfolgt die Gemeinde Kirchehrenbach gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB das städtebauliche Ziel, die lokale Wirtschaft zu stärken und für die notwendige Auslastung und Wirtschaftlichkeit der kommunalen Infrastrukturen (Einrichtungen der Daseinsvor- und -fürsorge usw.) zu sorgen.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Kirchehrenbach die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung im Blick (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Mit der vorliegenden Planung fördert die Gemeinde Kirchehrenbach die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Stadt- und Siedlungsflächenteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).

Im Vordergrund steht hierbei das städtische Anliegen, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen (s. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Um eine geordnete städtebauliche (Weiter-) Entwicklung sicherzustellen und die vorgenannten Planungsziele zu erfüllen, ist es erforderlich, den BBP/GOP aufzustellen. Insofern ist das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und begründet.

Vor diesem Hintergrund fasste der Gemeinderat der Gemeinde Kirchehrenbach in seiner Sitzung am 07.12.2020 den Beschluss zur Einleitung des hierfür notwendigen Bebauungsplanverfahrens.

3. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

3.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Kirchehrenbach gehört zum Landkreis Forchheim und liegt ca. 5,0 km Luftlinie östlich der Stadt Forchheim, östlich der Bundesstraße B 470 sowie an den Kreisstraßen Kr FO 2 und Kr FO 11 (s. Abb. 2).

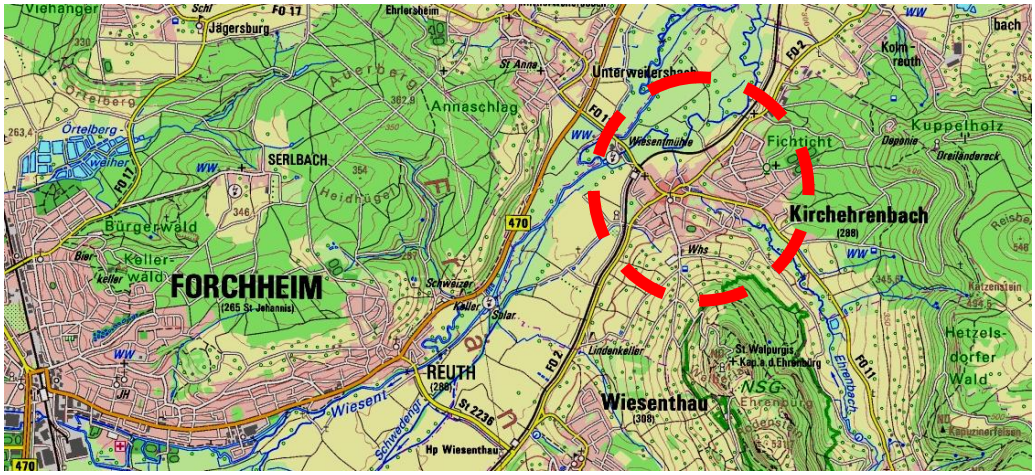

Abb. 2: Lage der Gemeinde Kirchehrenbach (mit rotem Kreis gekennzeichnet, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Das Plangebiet (= Geltungsbereich) liegt im Norden/Nordosten der Gemeinde, südöstlich der Kr FO 2 („Hauptstraße“) und nördlich der Kr FO 11 („Leutenbacher Straße“). Die „Waldstraße“ befindet sich südwestlich, die Straße „Lindenanger“ südlich und die „Föhrenbergstraße“ bzw. die „Ringstraße“ nordöstlich des Plangebiets (s. Abb. 3).

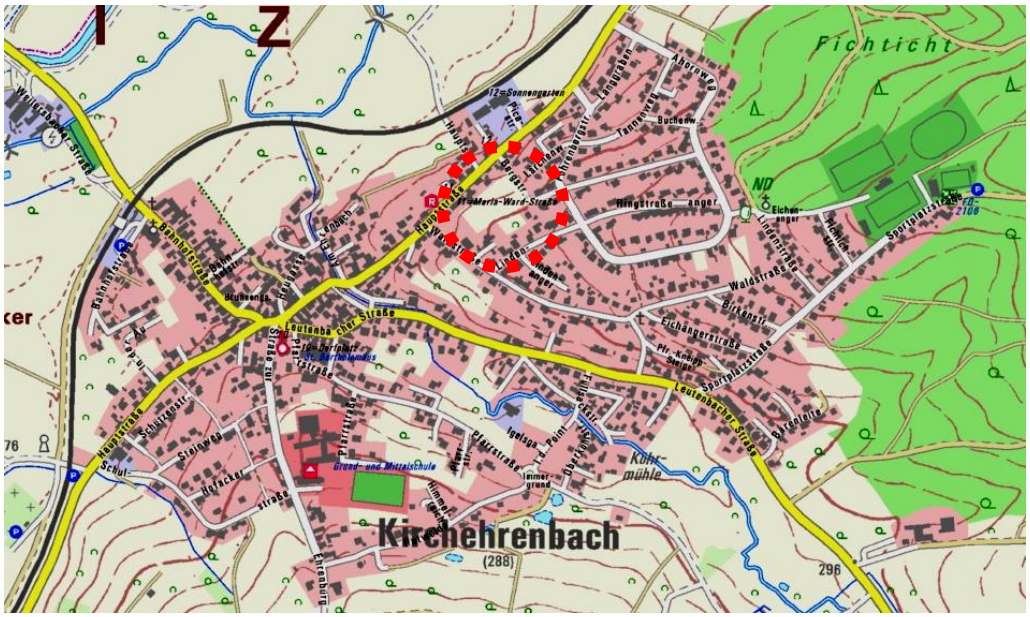

Abb. 3: Lage des Plangebietes in der Ortslage Kirchehrenbachs (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

3.2 Abgrenzung des Plangebietes

Die Geltungsbereichsgröße des BBPs/GOPs beträgt gerundet ca. 1,14 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung (Gmkg.) Kirchehrenbach wird

im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1609/3, 1608/3, 1608/4, 1608/5, 1608/8 und 1611/1 (alles Privatgrundstücke mit Wohnhäusern, Garagen/Nebenanlagen und Gartenflächen), 1611/2 (private Gartenfläche) und 198/6 („Hauptstraße“),

im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1613, 1613/1, 1613/2 und 1612/4 (alles Privatgrundstücke mit Wohnhäusern, Garagen/Nebenanlagen und Gartenflächen), 1607/3 (private Gartenfläche),

im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1610 (Wohnhaus mit privater Gartenfläche), 1610/4, 1612/2 (beides Privatgrundstücke Wohnhaus mit Garage/Nebenanlagen und Gartenflächen) und 1612/1 (private Grundstückszufahrt) sowie

im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1592/2, 1607, 1607/5 und 1593/3 (alles Privatgrundstücke mit Wohnhäusern, Garagen/ Nebenanlagen und Gartenflächen), Fl.-Nr. 1593/2 (Straße „Lärchenweg“), 1606/3 (private Gartenfläche, nicht genutztes Baugrundstück), 1606/4 und 1606/2 (alles Privatgrundstücke mit Wohnhaus, Garage/ Nebenanlage und Gartenfläche), 1606 („Föhrenbergstraße“)

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchehrenbach voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nrn. 1593/2 (TF), 1607/2, 1607/4, 1611, 1611/3 - 1611/6, 1612, 1612/3, 1612/5

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung der Planurkunde ersichtlich.

4. PLANGRUNDLAGEN

4.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 10/2019)

Der Planung liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Forchheim (über Landesamt für Vermessung und Geoinformationen, Geodaten Online, Stand 10/2019, bereitgestellt durch die Gemeinde Kirchehrenbach) zugrunde.

4.2 Bestandsaufnahmen (Stand: 11/2019, 04/2020)

Zur Erfassung und Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bzw. zur Erfassung der allgemeinen örtlichen Verhältnisse erfolgten durch H & P Bestandsbegehungen (26.11.2019, 15.04.2020).

4.3 Bebauungsplan „Lindenanger“ (Stand: 11/1974 in der Fassung der 1. Änderung Stand 10/1977)

Die Flächen des Plangebietes liegen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Planurfassung des BBPs mit der Bezeichnung „Lindenanger“. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“ wird verwiesen.

Hinweis: Im Bereich der im Zuge der 2. BBP - Änderung überplanten Flächen treten die bisher geltenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Planurfassung außer Kraft.

4.4 Planunterlagen

Der BBP/GOP wird zur rechtsverbindlichen Satzung für die Flächen seines Geltungsbereiches. Bestandteile des BBPs/GOPs sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : 1.000, Vorentwurf (Stand: 07.12.2020), Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner (H & P), 96047 Bamberg
- Planbegründung zum Vorentwurf (Stand: 07.12.2020), mit Anlage 1 („Dokumentation der artenschutzrechtlichen Bestandsbegehungen“) und Anlage 2 (Schnitt A - A` bis D - D`, M 1 : 500/500), H & P, 96047 Bamberg

5. ENTWICKLUNGSGEBOT (§ 8 ABS. 2 SATZ 1 BAUGB)

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP, vorbereitender Bauleitplan) zu entwickeln.

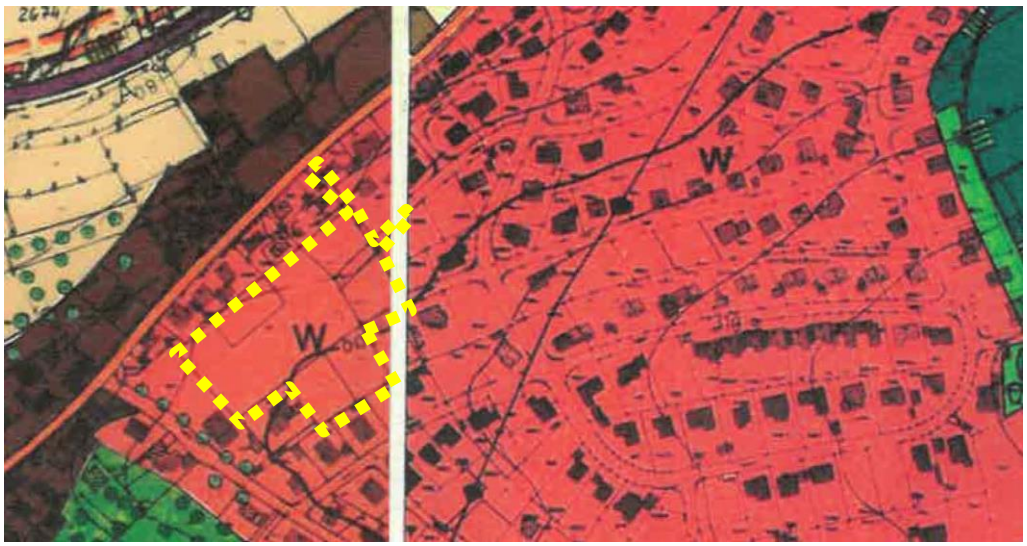

Abb. 4: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereich des BBPs/GOPs schwarz gestrichelt dargestellt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Kirchehrenbach)

Die Gemeinde Kirchehrenbach verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (s. Abb. 4), der mit Beschluss vom 16.11.1998 festgestellt, durch das Landrats-

amt (LRA) Forchheim mit Bescheid vom 27.07.1999 genehmigt, am 07.04.2000 bekannt gemacht wurde und seit diesem Tag wirksam ist. Aktuell liegt die 6. Änderung vor (Feststellungsbeschluss: 04.10.2016; Genehmigung: 26.10.2016, Bekanntmachung der Genehmigung: 11.11.2016).

Wie aus der Abbildung 4 ersichtlich wird, kann der BBP/GOP aus dem FNP/ LSP entwickelt werden. Der Geltungsbereich ist hier bereits als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO (orange) dargestellt. Insofern ist gewährleistet, dass den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entsprochen ist und der BBP/GOP aus dem FNP/LSP entwickelt werden kann.

6. BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN (§ 38 BAUGB)

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Kirchehrenbach im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Sie hat das Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft und stellt fest, dass durch die vorliegende Planung weder bestehende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen sind.

7. INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT (§ 2 ABS. 2 BAUGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB gilt: Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Gegenüber welchen Nachbargemeinden diese Abstimmungspflicht besteht, richtet sich nicht nach dem unmittelbaren Angrenzen der Gemeinden, sondern nach den Inhalten der betreffenden Planung und ihrer konkreten Auswirkungen, da es für den Nachbarbegriff im planungsrechtlichen Sinn nicht auf das unmittelbare Angrenzen ankommt, sondern auf den Bereich der planungsrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Die Pflicht, die Bauleitplanung auf die Belange anderer Gemeinden abzustimmen, kann damit je nach den Umständen des Einzelfalls auch weiter entfernt liegende Gemeinden erfassen. Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind in diesem Sinn benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die „Verteidigung“ ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen, durch die vorliegende Planung ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt. Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer von der vorliegenden Planung betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Keine der an das Gemeindegebiet angrenzenden, benachbarten Kommunen (Markt Pretzfeld, Gemeinden Leutenbach, Wiesenthau und Weilersbach, Stadt Forchheim) bzw. keine darüber hinausgehende Kommune

wird durch die vorliegende Planung in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion beeinträchtigt.

- An den Geltungsbereich grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch den BBP/GOP beeinträchtigt/tangiert werden.
- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich objektiv die Gemeinde Kirchehrenbach durch die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ innerhalb ihres Gemeindegebietes gemäß bereits im FNP/ LSP angedeuteter Planungs- und Entwicklungsabsichten nicht in einer Konkurrenzlage zu anderen Kommunen befindet.
- Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch den BBP/GOP Folgelasten (z. B. Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Immissionen usw.) auf die Nachbarkommunen ergeben, die diesen zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil auferlegt werden, da die Folgeaspekte vollständig innerhalb des Gemeindegebietes bzw. innerhalb der Ortslage von Kirchehrenbach abgewickelt werden.

Aus den vorgenannten Gründen hat die Gemeinde Kirchehrenbach im Rahmen der Träger- und Behördenanhörungen von einer Beteiligung der Nachbarkommunen abgesehen, da nicht erkennbar war, wie bzw. in welchen Belangen diese in Folge der vorliegenden Planänderung hätten betroffen sein können. Die Gemeinde Kirchehrenbach ist der gesetzlichen Verpflichtung des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

8. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG (§ 1 ABS. 4 BAUGB)

8.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01/2020)

8.1.1 Grundsätze (G) der Raumordnung

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Grundsätze der Raumordnung von Relevanz:

- Die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen geschaffen und erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP).

  <u>Hierzu wird festgestellt:</u>

  Die vorliegende Planung sichert Flächen zur Schaffung neuen Wohnraums.

- Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren förderte und fördert die Gemeinde Kirchehrenbach zuletzt die Errichtung von Mehrfamilienhausbebauung (s. BBP/GOP St. Laurentius). Mit dem BBP/GOP bereitet die Gemeinde Kirchehrenbach die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzel- sowie erneut auch von Mehrfamilienhäusern vor und zielt hier auf sehr breite Interessentengruppen ab. Die Gemeinde Kirchehrenbach fächert insofern ihr aktuelles Grundstücksangebot und das Spektrum dort zulässiger Bauweisen weiter auf. Dieses strategische Vorgehen zeigt, dass die Gemeinde bei ihren raumbedeutsamen Planungen weitestmöglich alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt.

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Nach diesem Grundsatz sollen die natürlichen Ressourcen (Bodenschätze, Wasser, Boden, Freiraum) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine erstmalige Flächeninanspruchnahme, sondern um die Nachverdichtung und optimierte Ausnutzbarkeit bereits planungsrechtlich gesicherter Bau-/Verkehrsflächen. Die Gemeinde Kirchehrenbach hat die von ihr geplante Flächeninanspruchnahme dargelegt und begründet (s. Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“). Aus den getroffenen Festsetzungen (Festsetzung einer max. zulässigen GRZ, Festsetzungen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung, max. zulässige Anzahl an Vollgeschossen o. ä.) geht hervor, wie und in welchem Umfang die Planung der Forderung Rechnung trägt, unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend auszuführen. Darüber hinaus ist der BBP/GOP darauf ausgerichtet, die vorhandenen Flächen möglichst optimal und effektiv zu nutzen (z. B. weitestmögliche Minimierung des Flächenanteils von Erschließungsstraßen zu Gunsten von Wohnbauflächen, insofern Erschließung möglichst vieler Baufläche mit möglichst wenig Verkehrsflächen).

- Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung sollen geschaffen werden (s. Kap. 1.2.1 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Auf die Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen. Die Gemeinde Kirchehrenbach versteht den BBP/GOP als einen Bestandteil/Beitrag dafür, innerhalb ihres Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiches für eine solche räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung zu sorgen bzw. die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

- Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen, zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie zur Bewahrung und zum Aus-

bau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden (s. Kap. 1.2.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP entspricht nach gemeindlicher Auffassung auch diesem Grundsatz. Die Gemeinde Kirchehrenbach schafft durch die Verdichtung von bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen im Hauptort die Voraussetzungen dafür, ein attraktives und bezahlbares Lebensumfeld anbieten zu können, um auch dadurch Neubürger an die Gemeinde binden zu können bzw. für die Gemeinde gewinnen zu können. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) verwiesen.

- Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (s. Kap. 1.2.6 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Auf die Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird hingewiesen. Der BBP/GOP ist ein Baustein auf dem Weg, eine möglichst langfristige Auslastung bzw. einen möglichst langfristig wirtschaftlichen Betrieb vorhandener Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen sicherstellen zu können. Hinsichtlich des Aspektes der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur wird auf die Ausführungen in Kapitel 11.5 („Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“) verwiesen. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt und sind in die Abwägung über die Machbarkeit und Sinnhaftigkeit des vorliegenden Planungsvorhabens eingestellt.

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauches bei. Der BBP/GOP trägt diesem Grundsatz weitestmöglich Rechnung. Auf die Ausführungen u. a. insbesondere in Kapitel 10.5 („Geothermie“), Kapitel 11.4 („Verkehrsflächen“), in Kapitel 11.9 („Immissionsschutz“) sowie in Kapitel 11.10 („Klimaschutz“) wird hingewiesen. Darüber hinaus tragen eine Vielzahl von Festsetzungen (z. B. Dachbegrünung, Verwendung teilversickerungsfähiger Beläge, Pflanzgebote, Verhältnis zwischen Grün-, Bau- und Verkehrsflächenanteil usw.) zu einer weitestmöglich klimagerechten Planung bei.

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (s. Kap. 3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, hat sich die Gemeinde Kirchehrenbach um eine optimierte Erschließungskonzeption (nahezu vollständige, beiderseitige Bebaubarkeit, wenig Verkehrsfläche zu Gunsten möglichst vieler Bauflächen) bemüht. Ziel ist es, mit möglichst wenig Verkehrsflächen möglichst große Bauflächen zu erschließen. Die gewählte Festsetzung hinsichtlich der Bauform (Einzel-/Mehrfamilienhäuser) eröffnet die Möglichkeit auch zu verdichtetem Wohnen im Sinne des Grundsatzes 3.1 (LEP). Die Gemeinde Kirchehrenbach hat hier im Rahmen ihrer städtebaulichen Überlegungen und Zielvorstellungen der aktuellen Marktsituation und Nachfrage den Vorrang eingeräumt. Auf die Ausführungen zu den Grundsätzen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.6 (LEP) wird verwiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Der Umfang der geplanten Siedlungsentwicklung orientiert sich an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur und berücksichtigt hierbei ökologische, ökonomische, soziale und baukulturelle Aspekte.

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur, sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Eine Zersiedelung der Landschaft kann nicht festgestellt werden. Das Plangebiet ist von Bau- und Straßenverkehrsflächen umgeben und liegt innerhalb bestehender Siedlungsflächen.

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Es erfolgt keine erstmalige Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Bei den im Planänderungsgebiet liegenden Wiesen-/ Grünlandflächen handelt es sich aus planungsrechtlicher Sicht bereits derzeit um Bauflächen.

- Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (s. Kap. 6.1 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Es handelte es sich um einen integrierten Standort, welcher im Rahmen der Planungsänderung durch eine weitestmögliche Minimierung des zusätzlichen Erschließungsaufwandes verbessert werden soll. Die Nähe zum Ortskern trägt hinsichtlich der Erzeugung durch künftigen reduzierten Fahrverkehr verursachten Emissionen bzw. des dadurch veranlassten reduzierten Energieverbrauchs bei. Hier neu errichtete Gebäude müssen hinsichtlich des Aspektes der Energieeinsparung bzw. der Minimierung des Energieverbrauchs den aktuellen Standards, geltenden Richtlinien, DIN - Normen und Verordnungen entsprechen.

- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für Wärme- und Stromproduktion ausgeschöpft werden (s. Kap. 6.2.6 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Der BBP/GOP gibt hierzu erste Hinweise (s. Ausführungen in Kap. 10.5 „Geothermie“).

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Auf die Ausführungen zum Grundsatz 1.1.3 (LEP) wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten an dieser Stelle sinngemäß. Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Änderung eines rechtskräftigen BBP/GOPs handelt, besteht bereits derzeit Baurecht für die Flächen des Plangebiets. Es wird im Wesentlichen eine stärkere Verdichtung vorgesehen. Die Flächen des Plangebietes spielten bisher als Raum für eine aktive Erholung der örtlichen Inaugenscheinnahme nach eine untergeordnete Rolle (Grund: Es fehlen erholungsrelevante Strukturen wie Wege, Sitz-, Spielgelegenheit, Aussichtspunkte o. ä.). Voraussichtlich durch Kinder/ Jugendliche der benachbarten Siedlungsflächen könnten die Wiesen genutzt worden sein (Abenteuerspielplatz, Bolzplatz). Die Flächen spielen auch für die passive Erholung, insbesondere den optisch-ästhetischen Landschaftsbildgenuss, keine Rolle.

- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiet wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Bei den überplanten Bereichen handelt es sich nicht um ökologisch bedeutsame Naturräume im Sinne des LEPs. Wertvolle Grünlandbereiche sind nicht vorhanden.

- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Vom BBP/GOP bleiben Wanderkorridore zu Wasser und in der Luft unbeeinträchtigt. Durch die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem teilflächigen Verlust landgebundener Lebensräume (im Bereich Gebäude-, Verkehrsflächen, versiegelten Flächen) bzw. zu einer Verschiebung von Lebensraumspektren (Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in private Gartengrundstücke). Wildwechsel o. ä. konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen von landgebundenen Wanderkorridoren von Säugetieren ausgeschlossen sind. Umläufigkeiten und Ausweichmöglichkeiten für landgebundene Tierarten bei ihrer Bewegung im Raum sind auch zukünf-

tig vorhanden. Die Flächen des Plangebietes fungieren nicht als Rastplätze für Zugvögel o. ä. Bodenbrütervorkommen sind nicht nachgewiesen. Ergänzend sieht der BBP/GOP eingriffsminimierende Maßnahmen vor, die der Durchlässigkeit im Plangebiet dienen (z. B. Verbot von Einfriedungsmauern, festgesetzter Bodenabstand von Zäunen).

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktion im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Der BBP/GOP sieht Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen auf das Grundwasser (z. B. Festsetzung teilversickerungsfähiger Beläge usw.) vor.

- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes und auch nicht innerhalb wassersensibler Bereiche (s. hierzu Ausführungen Kap. 10.6). Der BBP/GOP trifft Festsetzungen und gibt Hinweise und Empfehlungen bezügliches des Schutzes künftiger baulicher Anlagen gegenüber dem Einfluss von ungeordnet abfließendem Oberflächenwasser bzw. gegenüber Grundwasser. Ergänzend sind Festsetzungen getroffen, die einem weitest möglichen Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens dienen. Im Umfeld des Plangebietes sind keine Fließgewässer vorhanden. In Folge der Planung gehen Rückhalteräume weder verloren noch werden sie beeinträchtigt.

- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (s. Kap. 8.4.1 (G), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Baudenkmäler, Ensemble, landschaftsprägende Denkmäler, Boden- oder sonstige Kulturdenkmäler (Martel, Wegzeichen, Wegkreuze, Grenzsteine o. ä.) sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenso keine historischen Flurformen und Bewirtschaftungsweisen. Diesbezügliche Belange sind nicht betroffen. Der Geltungsbereich tangiert nicht den historischen Ortskern.

Zusammenfassende Bewertung:

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, berücksichtigt der BBP/GOP die vorgenannten Grundsätze weitestmöglich. Dort, wo dies nicht vollumfänglich der Fall ist bzw. aufgrund anderer Belange nicht der Fall sein kann, ist dies begründet. Die städtebauliche Zielvorstellung, einem Planungsgrundsatz nachzukommen, kann bedeuten, einen anderen Grundsatz nicht bzw. nur teilweise umsetzen zu können. Auch dann liegt kein Widerspruch zu den

Grundsätzen der Raumordnung vor, wenn sich die Plangeberin zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise zur Zurückstellung eines anderen Belangs entscheidet. Innerhalb dieses Rahmens ist das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange überhaupt kein nachvollziehbarer Vorgang der Abwägung, sondern eine geradezu elementare planerische Entschließung/Entscheidung. Sie bringt zum Ausdruck, wie und in welcher Richtung sich die Gemeinde Kirchehrenbach städtebaulich geordnet fortentwickeln will.

8.1.2 Ziele (Z) der Raumordnung

Die Gemeinde Kirchehrenbach und damit auch die Flächen des Geltungsbereiches liegen laut der Strukturkarte (Anhang 2 zum LEP) im Verdichtungsraum (s. Abb. 5, Fläche in Magenta) des Oberzentrums Forchheims in der Region Nr. 4 „Oberfranken - West“ in einem Raum (Kreisregion) mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 5, blaue Senkrechtparallelschraffur).

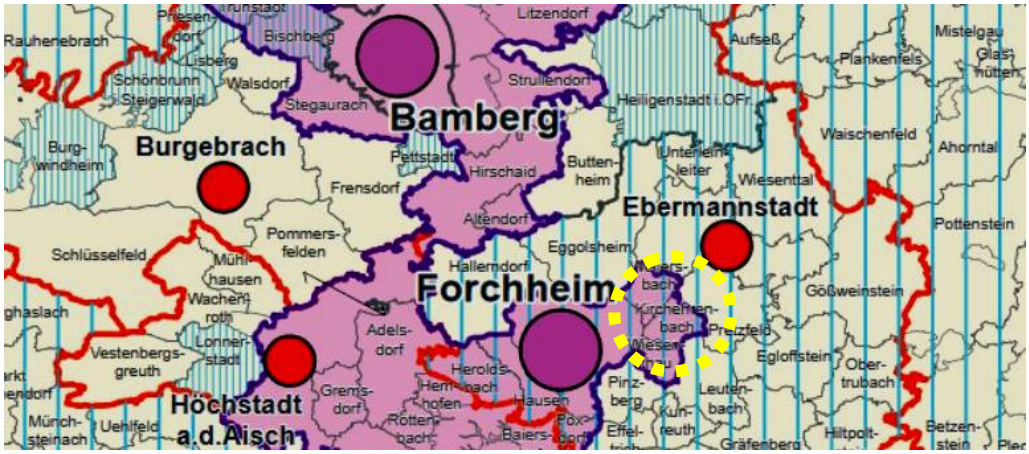

Abb. 5: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Lage der Gemeinde Kirchehrenbach gelb gestrichelt dargestellt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: LEP)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen. Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Wohnraum geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (Z), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Der BBP/GOP ist ein Baustein, die Bedeutung der Gemeinde Kirchehrenbach als lebenswerten Wohnstandort zu erhalten, zu stärken und für die Zukunft zu sichern, in dem sie die planerischen Voraussetzungen für zukünftige Entwicklungen schafft.

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den

ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis des BBPs/GOPs ist nicht zu erkennen. U. a. aufgrund der geplanten Art der Nutzung, der Lage und des Umfangs der Bauflächenausweisungen sowie des Ausgangszustandes und der Wertigkeit der im Plangebiet liegenden Flächen ist er hierfür nicht geeignet. Bei den überplanten Flächen handelt es sich weder um Flächen, denen im Hinblick auf Natur-, Artenschutz bzw. auf den Schutz von Natur und Landschaft gegenüber anderen Nutzungen Vorrang einzuräumen wäre, noch um besonders seltene und/oder besonders schützens-/ erhaltenswerte Flächen/Strukturen mit geringer ökologischer Belastbarkeit. Eine langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen in Folge des BBPs/ GOPs kann die Gemeinde Kirchehrenbach nicht erkennen.

- Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (s. Kap. 1.2.1 (Z), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Auf die Ausführungen in Kapitel 8.1.1 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) und in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird hingewiesen. Diesbezügliche Zielvorgaben sind berücksichtigt.

- In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren (s. Kap. 2.2.8 (Z), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Die Gemeinde Kirchehrenbach und mit ihr das Plangebiet liegen strategisch günstig an wichtigen örtlichen und überörtlichen Erschließungsachsen (St 2263, B 470, Kr FO 2, Kr FO 11, Regionalbahnlinie) sowie im Nahbereich des Oberzentrums Forchheim.

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Der BBP/GOP entspricht erkennbar diesem Ziel.

- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Auf die Ausführungen in Kapitel 8.1.1 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) wird hingewiesen. Diesbezügliche Zielvorgaben sind berücksich-

tigt. Die Anbindung der vorliegenden Siedlungsflächenerweiterung erfolgt direkt an einer geeigneten Siedlungseinheit

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Vor dem Hintergrund der vorhergehenden sowie der nachfolgenden Ausführungen ist nicht erkennbar, wie der BBP/GOP diesem Ziel zuwiderlaufen könnte. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur („Föhrenbergstraße“, „Ringstraße“, „Lärchenweg“, „Bergstraße“) wird durch die im Plangebiet vorgesehenen neuen Erschließungsstraßen nachhaltig ergänzt und hierbei hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit nicht überlastet o. ä. Es entsteht eine verkehrsinfrastrukturell sinnvolle, bisher nicht vorhandene Durchbindung des „Lärchenweges“ in Richtung Westen/Südwesten. Darüber hinausgehende Ausbaumaßnahmen der Bestandsinfrastruktur werden nicht notwendig.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP läuft den Zielen des LEPs nicht zuwider. Auf die nachfolgenden Informationen wird verwiesen. Im Abgleich mit den dortigen Ausführungen wird deutlich, wie der BBP/GOP den Zielen des LEPs angepasst wurde.

8.2 Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B I 1.5.2 Trenngrün im Osten der Gemeinde Poxdorf, Stand: 12.2018)

Die Gemeinde Kirchehrenbach liegt innerhalb der Planungsregion „Oberfranken - West (4)“ im Verdichtungsraum des Oberzentrums Forchheim sowie im sogenannten „Allgemeinen Ländlichen Raum“, der mit Ministerratsbeschluss vom 05.08.2014 als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ eingestuft ist (s. Abb. 6).

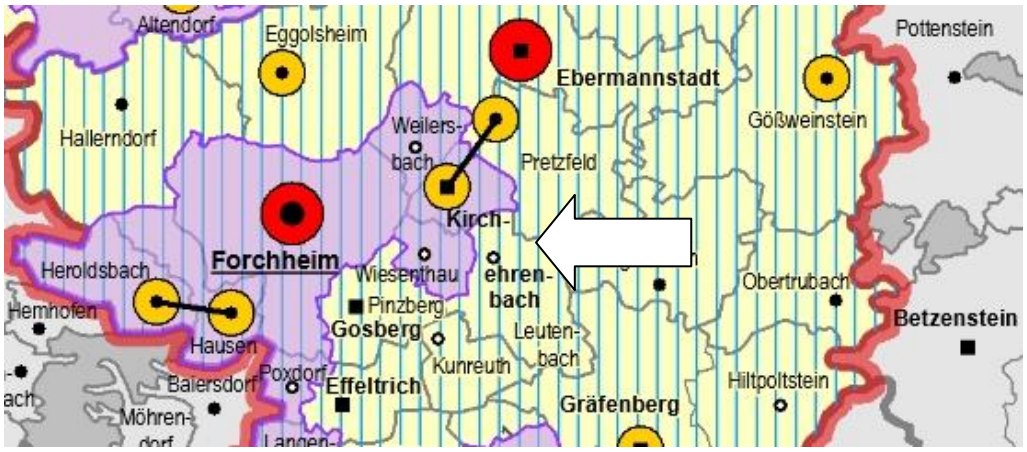

Abb. 6: Ziele der Raumordnung (Lage der Gemeinde Kirchehrenbach markiert mit weißem Pfeil, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: RP)

Nach dem RP ist die Gemeinde Kirchehrenbach nicht als Ober- oder Mittel-, sondern als Grundzentrum mit Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft eingestuft und zudem gemeinsam mit Pretzfeld als sog. „Zentraler Doppel- oder Mehrfachort“ ausgewiesen.

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die räumliche Ordnung und Entwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Teilräumen der Region unausgewogene Strukturen abzubauen oder zu vermeiden, die innere Verflechtung zu fördern und die Anziehungskraft der Region als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu verstärken (A I 2 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Die Gemeinde Kirchehrenbach ist davon überzeugt, dass der BBP/GOP ein Bestandteil ist, der zur Umsetzung dieses Leitbildes beiträgt. Eine Beeinträchtigung des Wertes der freien Landschaft im Umfeld von Kirchehrenbach als Erholungsraum in Folge der Ausweisung des geplanten Baugebietes kann nicht festgestellt werden. Durch die Lage in der Nähe des Ortszentrums und bedingt durch die vergleichsweise geringe Größe ist das Planänderungsgebiet hierfür nicht geeignet, zumal die überplante Fläche für eine aktive Erholung weitgehend ohne Bedeutung ist. Gleichzeitig handelt es sich um eine Fläche, die von Bebauung überwiegend umschlossen ist und es sich insofern nicht um eine Fläche handelt, die bisher im fortwährenden Fokus der Öffentlichkeit stand.

- Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden (A I, 5 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Es ist nicht erkennbar, wie in Folge der Planänderung die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft erheblich beeinträchtigt werden könnte, zumal die Planung Maßnahmen zur Eingriffsminimierung vorsieht und insofern der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen der Siedlungsflächenentwicklung und denen von Natur und Landschaft berücksichtigt ist.

- Auf die Verringerung negativer Verdichtungsfolgen (z. B. Luftverunreinigung, Lärmbelästigung und Überlastung des Verkehrsnetzes o. ä.) soll hingewirkt werden. Dazu soll vor allem eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden (A II, 1.1.4 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Auf die Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln (s. Kap. 8.1.1 „Grundsätze (G) der Raumordnung“ und Kap. 8.1.2 „Ziele (Z) der Raumordnung“) wird hingewiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 10.5 („Geothermie“), in Kapitel 11.4 („Verkehrsflächen“), in Kapitel 11.9 („Immissionsschutz“) und in Kapitel 11.10 („Klimaschutz“) hingewiesen. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt, sofern dies auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich und zulässig ist.

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen, zu erhalten und vor allem im Verdichtungsraum Bamberg zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden (s. Kap. A II 2.1 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Eine Belastung von Boden, Wasser und Luft kann aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung („Allgemeines Wohngebiet“) weitgehend ausgeschlossen werden bzw. ist - wenn überhaupt - dann nur im haushaltsüblichen Umfang anzunehmen. Neubauten sind im Hinblick auf ihr Emissionsverhalten gemäß den aktuell geltenden Richtlinien und Vorgaben (z. B. EnEV o. ä.) auszuführen, so dass die Errichtung baulicher Anlagen nach den neuesten Standards sichergestellt ist.

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (s. Kap. A II, 2.2 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Der Begründung des RPs zu Punkt A II 2.2 ist folgendes zu entnehmen: „Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes ist die Sicherung des natürlichen Potenzials notwendig. Deshalb müssen sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Diese ist aufgrund der Naturausstattung und bestehender Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen der Region sehr unterschiedlich ausgebildet. Veränderungen der Funktionsfähigkeit können bereits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushaltes belastet wird. Deshalb hat ein Nutzungsanspruch grundsätzlich dort seinen günstigen Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt.“ Die Gemeinde Kirchehrenbach vertritt vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen den Standpunkt, dass es sich bei dem gewählten Standort um Flächen handelt, die ausreichend leistungsfähig sind, die Folgen der Planung bewältigen zu können. Aufgrund der „Vorbelastungen“ bzw. der bereits bestehenden Prägung hält die Gemeinde Kirchehrenbach den Standort auch unter dem Aspekt des Landschaftsbildes für gut geeignet. Es handelt sich demnach nicht um nicht bzw. nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche, die vorrangig zu erhalten wären. Die sog. „freie Landschaft“ existiert in Wirklichkeit kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,5 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und für den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region sind gemäß den Ausführungen in der Begründung zum RP nur noch einige größere geschlossene Waldgebiete diesen bisher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen zuzurechnen. Demnach gehören die Flächen des Plangebietes nach dem Verständnis des RPs nicht zu den unter diesem Aspekt zu schützenden Landschaftsräumen. Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Benachbarte Waldflächen sind nicht betroffen. Einen Widerspruch bzw. einen unzulässigen Konflikt kann die Gemeinde Kirchehren-

bach nicht erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie in Folge der Baugebietsausweisung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden könnte. In Folge der Ausweisung des Plangebietes kann eine Überbeanspruchung von Natur und Landschaft vor Ort nicht diagnostiziert werden. Hier ist nach Einschätzung der Plangeberin von einer geringen Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbereiches auszugehen.

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II 2.5 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Auf die Ausführungen in Kapitel 10.1 („Schutzgebiete“) wird verwiesen. Das Plangebiet und mit ihm die gesamte Ortslage von Kirchehrenbach befinden sich im Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“. Aufgrund der innerörtlichen Lage sieht die Gemeinde Kirchehrenbach keine Beeinträchtigung der Belange des Naturparks, zumal es sich bereits derzeit aus planungsrechtlicher Sicht um Bau- und Verkehrsflächen handelt. Wertvolle Landschaftsteile sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- In allen Teilen der Region sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst dann ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (s. Kap. B I 1.2.1 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Auf die Ausführungen Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen. An dieser Stelle hat sich die Gemeinde Kirchehrenbach u. a. mit dem Aspekt der Aktivierung von Baulandreserven und dem der Innenentwicklung auseinandergesetzt. Für das Plangebiet besteht bereits Baurecht, welches vorliegend optimiert und nachverdichtet wird.

- In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten (B I 1.2.4 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Unabhängig davon, dass dieser Punkt gemäß Aussage des RPs von der Verbindlichkeit ausgenommen ist, ist festzustellen, dass es sich bei den von Planung betroffenen Flächen nicht um besonders standorttypische, wertvolle oder seltene Lebensräume handelt, die besonders zu schützen sind. Die Belange von Flora und Fauna sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, untersucht und gewürdigt (s. Ausführungen in Kap. 13 „Artenschutzrechtliche Belange“).

- In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vor-

handene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I 1.3.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus den bisherigen Ausführungen wird klar, warum und im welchem Umfang die im Plangebiet liegenden Flächen der bereits mit Baurecht belegten Freiflächen in Anspruch genommen werden und der damit verbundene Flächenverlust unvermeidbar ist, will die Gemeinde Kirchehrenbach ihre städtebaulichen Überlegungen umsetzen. Gehölzrodungen beschränken sich im vorliegenden Fall auf die Beseitigung einiger freistehender Einzelbäume und Großsträucher sowie auf die teilflächige Beseitigung von Heckenstrukturen (private Grundstückseingrünung).

- Die Siedlungstätigkeit soll sich i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden (B VI 1.1 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Der BBP/GOP entspricht diesem Leitbild, wie mit Blick auf die Planzeichnung und die geplanten Bauflächen im unmittelbaren Kontext mit den vorhandenen Siedlungsflächen festzustellen ist.

- Dem Entstehen ungegliederter, bandartiger Siedlungsstrukturen soll insbesondere entgegengewirkt werden (s. Kap B VI 1.7 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt.

  Eine solche, bandartige, überörtliche Siedlungsentwicklung zwischen benachbarten Gemeinden ist in Folge des BBP/GOPs nicht festzustellen.

- Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (B VI 1.8 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Auf die Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen.

- Die Wohnversorgung soll durch die Neuerrichtung von Wohnungen nachhaltig verbessert werden (B VI 2.1 (Z), RP).

  Hierzu wird festgestellt:

  Der BBP/GOP entspricht dieser Vorgabe.

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang-, Vorbehalts- noch Eignungsgebiete für die Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen, für Windkraftanlagen und/oder für die Trinkwassergewinnung/-versorgung ausgewiesen. Diesbezügliche Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge, nicht innerhalb von Flächen des Trenngrüns, nicht innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete und nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und/oder Naturparks.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP läuft den Zielen des RPs nicht zuwider. Auf die nachfolgenden Informationen wird verwiesen. Aus dem Abgleich der obigen Ausführungen mit den nachfolgenden Angaben/Informationen wird deutlich, wie der BBP/GOP den Vorgaben des RPs angepasst wurde.

9. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS-VERHÄLTNISSE, AKTUELLE NUTZUNGEN

Die außerhalb an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen wurden bereits in Kapitel 3.2 („Abgrenzung des Plangebietes“) beschrieben Die Bestandssituation ist der nachfolgenden Luftbildübersicht (s. Abb. 7) zu entnehmen.

Abb. 7: Bestandssituation innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die Erschließung der Plangebietsflächen erfolgt von Osten über die asphaltierte und gut ausgebaute „Föhrenbergstraße“ bzw. über den „Lärchenweg“. Das westliche Ausbauende der „Föhrenbergstraße“ endet derzeit auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 1606/1 (Gmkg. Kirchehrenbach). Die „Föhrenbergstraße“ verfügt über einen einseitigen Gehweg, der bis an die Westgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1606/1 (Gmkg. Kirchehrenbach, „Föhrenbergstraße“ Haus-Nr. 8) ausgebaut ist. Von Norden aus erfolgt die Baugebietserschließung über die gleichfalls asphaltierte „Bergstraße“ (Fl.-Nr. 1607/2, Gmkg. Kirchehrenbach). Diese ist bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1607 (Gmkg. Kirchehrenbach) als schmale Straße ohne Gehweg ausgebaut. Ab

hier ist die „Bergstraße“ dann in Richtung Südosten nur noch als asphaltierter Gehweg ausgebaut, der am südöstlichen Ausbauende letztlich in die „Föhrenbergstraße“ mündet. Die südwestliche Verlängerung des „Lärchenweges“ (Teilflächen der Fl.-Nr. 1593/2, Gmkg. Kirchehrenbach) stellt sich derzeit als Gehölzsukzessionsfläche (u. a. Weißdorn, Eiche, Kirschlorbeer, Liguster, Süßkirsche, Roter Hartriegel, Apfelbaum) dar, die von einem schmalen, unbefestigten Fußweg/Trampelpfad durchzogen wird.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1611/6 (Gmkg. Kirchehrenbach) ist eingezäunt und insbesondere im nördlichen und östlichen Teil mit (Zier-) Gehölzen bewachsen. Im Norden des Grundstücks stehen zwei Holzschuppen mit einer südlich anschließenden, schmalen Pflasterfläche. Die übrigen Grundstücksflächen stellen sich im Wesentlichen als große, intensiv genutzte Rasenfläche mit einzelnen Spiel-, Zier- und Lagerflächen dar. Die übrigen Geltungsbereichsflächen (Fl.-Nr. 1611, 1611/3 - 1611/5, 1612, 1612/3 und 1612/5, alle Gmkg. Kirchehrenbach) sind als weitgehend extensiv genutzte Wiesenflächen anzusprechen (u. a. festgestellte Arten: Storchschnabel, Rotklee, Löwenzahn, Labkraut, Schafgarbe, Kriechender Hahnenfuß). Im Südwesteck des Grundstücks Fl.-Nr. 1612/3 (Gmkg. Kirchehrenbach) befindet sich ein alter hochstämmiger Obstbaum. Im Nordwesten wächst auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1611 (Gmkg. Kirchehrenbach) ein Gebüsch/Dickicht aus Schlehe, Brombeere, Rose und Hasel. Im Norden (zwischen den Fl.-Nrn. 1611und 1611/6, beide Gmkg. Kirchehrenbach) steht eine dreistämmige alte Weide. Ansonsten sind die Wiesenflächen strukturlos und ausgeräumt. Im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1611/3 (Gmkg. Kirchehrenbach) konnte im Rahmen der Bestandsbegehung Fußballtore und eine Schaukel, im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1612 (Gmkg. Kirchehrenbach) ein größeres privates Trampolin festgestellt werden.

Die Grenze des Geltungsbereiches wird durch vorhandene Bebauung mit den dazugehörenden Gärten und Verkehrsflächen eingefasst.

Gewässer (Tümpel, Teiche, Wasserflächen, Gräben, Bäche o. ä.) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gleichfalls nicht festgestellt werden konnte das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen o. ä.

Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um einen nordexponierten Hang, der auf einer Länge von ca. 98 m von Südosten nach Norden/ Nordwesten von ca. 302,00 m ü. NN um ca. 9,00 m auf ca. 293,00 m fällt (Gefälle von ca. 9,18 %). Tiefpunkt des Plangebietes ist die Einmündung der „Bachstraße“ in die Hauptstraße auf einer Höhe von ca. 288,00 m ü. NN.

10. SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN

10.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG, Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) in Verbindung mit den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura - 2000 - Gebiete) sind

im Geltungsbereich des BBPs/GOPs oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des Plangebietes auch keine Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichs-, Ersatz, Ankaufs-, Ökokontoflächen, sonstige Flächen). Naturdenkmale sind gemäß Aussage des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) und des Geoportals des Landkreises Forchheim weder im Geltungsbereich noch in seinem Umfeld vorhanden. Amtlich kartierte Biotope gemäß Bayerische Biotopkartierung sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenso keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Die Gemeinde Kirchehrenbach und damit auch der gesamte Geltungsbereich befinden sich innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ (NP-00009 [BAY-14]). Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und auch nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

10.2 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches weder Boden- und Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Diesbezügliche Belange werden somit weder durch den BBP/GOP noch durch die künftig daraus resultierenden, zulässigen Nutzungen tangiert. Grundsätzlich gilt jedoch immer: Sollten bei den Bauarbeiten möglicherweise Bodendenkmale zu Tage treten (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.), sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

10.3 Geologie/Baugrund

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ des LfUs (Rubrik „Geologie“, digitale geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich das Plangebiet innerhalb folgender geologischer Haupteinheit:

- System: Jura
- Serie: Unter- bis Mitteljura
- Supergruppe: Deckgebirge, jungpaläozoisch bis mesozoisch
- Gruppe: Schwarz- oder Braunjura-Gruppe (Lias oder Dogger)
- Formation: Jurensismergel- oder Opalinuston-Formation (Lias Zeta oder Dogger Alpha)
- Geologische Einheit: Jurensismergel- oder Opalinuston-Formation, ungegliedert

- Gesteinsbeschreibung: Mergelstein, grau, bioturbat, Tonstein, blau- bis schwarzgrau, schluffig, nach oben und unten mit Kalkbänken, feinsandig, z. T. Fossilien führend

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Angewandte Geologie“) ist auf Grundlage der digitalen Ingenieurbiologischen Karte von Bayern zum örtlich zu erwartenden Baugrund folgendes festzustellen:

- Baugrundtyp: Veränderlich feste Gesteine
- Gesteinsbeispiele: Ton-/Schluffstein, Mergelstein
- Mittlere Tragfähigkeit: Mittel bis hoch
- Allgemeine Hinweise: oberflächennah oft stark verwittert, dann wasserempfindlich, setzungs-/ hebungsempfindlich, Staunässe möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarten (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ befinden sich die Plangebietsflächen in einem Bereich mit fast ausschließlich Braunerde, verbreitet pseudovergleyt aus (grusführendem) Schluff bis Schlufftton (Tonstein des Lias oder Dogger, Lößlehm).

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Gründungsempfehlungen können nur für den Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Bauwerkslasten und der spezifischen Gründungssituation ausgesprochen werden. Daher wird Bauwilligen empfohlen, jeweils vor Baubeginn ein individuelles Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um Rückschlüsse auf die Eignungsfähigkeit (Tragfähigkeit, Frostgefährdung, Grundwasserstände) des spezifisch örtlich anstehenden Untergrundes als Baugrund gewinnen zu können. Insofern verstehen sich die vorhergehenden Ausführungen nur als erste allgemeine und unverbindliche Vorabinformationen.

Aufgrund der umgebenden Bebauung ist davon auszugehen, dass der örtlich anstehende Untergrund als Baugrundboden zur Errichtung künftiger baulicher Anlagen grundsätzlich geeignet und ausreichend tragfähig/standfest ist.

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt das Plangebiet nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche, Steinschlag/Blockschlag, tiefreichende Rutschungen, o. ä.) verbunden sind.

10.4 Altlasten

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Auch der wirksame FNP/LSP macht hierzu keine Angaben. Sollte im Rahmen von Erdarbeiten unerwarteterweise Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so

wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am LRA Forchheim sind in diesem Fall umgehend zu verständigen. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG angezeigt. In diesem Fall ist dann zu prüfen und festzulegen, in wie weit qualifizierte Erkundungen hinsichtlich der Wirkungspfade „Boden - Mensch“ und „Boden - Grundwasser“ durchzuführen sind. Auf den Muster-erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere mit Altlasten, bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren (26.09.2001) i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 (Az. II B 5 - 4611.110-007 91) wird hingewiesen.

10.5 Geothermie

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (s. Rubrik „Angewandte Geologie“) ist festzustellen, dass der Bau von Erdwärmesonden nach derzeitigem Kenntnisstand möglich ist. Bohrrisiken bis ca. 100 m sind nicht bekannt. Hinsichtlich der Gesteinsausbildung bis 100 m Tiefe ist im östlichen Teil des Plangebiets von Festgesteinen und im westlichen Teil von Locker- über Festgesteinen auszugehen. Südöstlich, außerhalb des Geltungsbereiches wird eine Störungszone vermutet. Entsprechende Angaben müssen im Rahmen konkreter Planungen verifiziert werden. Auch der Bau von Erdwärmekollektoren ist möglich. Der Boden wird als mit „hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“ bewertet. Der Bau von Grundwasserwärmepumpenanlagen ist ebenfalls möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde. Detailuntersuchungen vor Ort werden für jeden Einzelfall empfohlen, um die seitens des „Umwelt Atlas Bayern“ gemachten Angaben durch spezifische Einzelgutachten zu verifizieren bzw. zu konkretisieren. Darüber hinaus stehen das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach und das LRA Forchheim für weitere Detailinformationen und Abstimmungen zur Verfügung. Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf ggf. über geothermische Anlagen sicherzustellen, wird vorsorglich auf die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hingewiesen. In diesem Falle wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen WWA Kronach empfohlen.

10.6 Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser

10.6.1 Allgemeine Informationen

Das Planänderungsgebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Geschützte HQ_{100} - Gebiete
- Hochwassergefahrenflächen $HQ_{häufig}$
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{100}

- Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz
- Risikokulisse 2018
- Wassersensible Bereiche

10.6.2 Grundwasser/Schichtenwasser

Angaben zum niedrigsten, mittleren oder höchsten Grundwasserstand sowie dem Vorhandensein von Schichtenwasser können nicht gemacht werden. Hang-/Schichtwasseraustritte konnten im Rahmen der Bestandsbegehung nicht festgestellt/beobachtet werden.

Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Entsprechende, ggf. notwendige Objektschutzmaßnahmen liegen immer im privaten Zuständigkeitsbereich. Als Schutz gegen Wasser wird bei Bedarf eine Abdichtung aller erdberührten Bauteile gegen drückendes Wasser nach DIN 18 195-6 Abschnitt 8 oder durch WU - Beton (wasserundurchlässiger Beton) nach DIN 1045-1 in Kombination mit DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 empfohlen. Bei Ausführung von Untergeschossen in WU - Beton nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA sind die Anforderungen der WU - Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton für die Beanspruchungsklasse 1 und den Lastfall „drückendes Wasser“ sinngemäß zu beachten.

Im Zuge der Erdaushubarbeiten zur Erstellung der Baugruben o. ä. kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten werden, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und z. B. im Zuge der Bauausführung Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden können. Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme von Grundwasser während der Baumaßnahmen (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Der Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren ist an das zuständige LRA Lichtenfels zu richten. Eine permanente Grundwasserabsenkung, also ein dauerhafter Eingriff ins Grundwasser, ist grundsätzlich wasserwirtschaftlich unzulässig.

10.6.3 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer Still- oder Fließgewässer vorhanden (Gräben, Bäche, Teiche, Tümpel, Weiher o. ä.) vorhanden.

10.7 Sonstige Schutzgüter und Belange

Im Zuge der Bauausführung (Baustellenverkehr, Bauarbeiten usw.) sind die Belange der an das Plangebiet angrenzenden, bereits bestehenden Wohnbebauung zu berücksichtigen. Baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Staub o. ä.) sind während der Bauzeit unvermeidbar, jedoch zumutbar, sofern sie sich im für Baustellen betriebsüblichen und zulässigen Rahmen bewegen. Es handelt sich hier um temporäre Auswirkungen, die sich auf den Tagzeitraum beschränken (kein Nachtbetrieb). Lärmbelästigungen aus Baustellenlärm, die im Zuge des Vollzugs des BBPs/GOPs auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des BBPs/GOPs reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den BBP/GOP bewirkten dauerhaften Nachteile. Planbedingt sind nur solche Nachteile, welche die Festsetzungen des BBPs/GOPs den Betroffenen auf Dauer auferlegen. Probleme, welche sich allein aus der Realisierung des BBPs/GOPs ergeben, gehören wegen ihrer zeitlichen Begrenzung selbst dann regelmäßig nicht zu den Konflikten, welche der BBP/GOP selbst lösen muss, wenn die vollständige Realisierung des Planes mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Allerdings kann es nach der Rechtsprechung an der Erforderlichkeit eines Bebauungsplans im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlen, wenn bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBPs/GOPs erkennbar ist, dass die für den Baulärm maßgebenden Immissionsrichtwerte unter keinen Umständen eingehalten werden können. Ein solcher Sonderfall ist vorliegend jedoch nicht zu erkennen.

Die Regelung und Abwicklung des künftig zu erwartenden Baustellenverkehrs erfolgt u. a. auf Grundlage von Verkehrsschauen und Abstimmungen mit den relevanten Stellen (Gemeinde, Sicherheitsbehörden, Baufirmen, LRA o. ä.) außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Gefährdungspotenziale können durch geeignete Gegenmaßnahmen gelöst werden. Diese müssen nicht bereits vorgreifend auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens erarbeitet werden und dürfen dies im Übrigen auch nicht (obliegt nicht der Regelungsbefugnis eines Bauleitplans).

Die Belange der Anwohner im Umfeld des Plangebietes aus schalltechnischer Sicht sind berücksichtigt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 11.9 („Immissionsschutz“) wird verwiesen.

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität zu Ungunsten der derzeit bereits vorhandenen Anwohner/Bewohner kann die Gemeinde nicht erkennen. Dies aus folgenden Gründen:

- Der FNP/LSP stellt bereits derzeit an gleicher Stelle eine Wohnbauflächenentwicklung in Richtung Norden dar. Die aktuelle Konkretisierung einer bereits bestehenden Planungsabsicht im Zuge der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung stellt daher keine bisher nicht absehbare und damit überraschende Entwicklung dar, die die bereits derzeit ortsansässigen Anwohner unvorbereitet trifft.
- Bei den Flächen des Änderungsgeltungsbereiches handelt es sich bereits derzeit um planungsrechtlich bereits gesicherte Flächen eines allgemeinen Wohngebietes, in dem Einzelhausbebauung vorgesehen ist. Prüfrelevant ist die Frage, in weit die gegenüber dem Status quo zukünftig zulässige Nachverdichtung (Doppelhaushälften, Mehrfamilienhausbebauung,

höhere GRZ) und in der Folge die erhöhte Anzahl an Wohneinheiten negativ erhebliche Auswirkungen auf die umgebende Bestandsbebauung haben könnte. Solche Auswirkungen konnte die Gemeinde jedoch nicht erkennen (s. nachfolgende Ausführungen).

- Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge der zukünftigen Veränderung des bisher gewohnten Landschafts- und Siedlungsbildes ist nicht erkennbar. Zwar verändert sich in Folge der geplanten Siedlungsflächenerweiterung beides, jedoch ist in diesem Zusammenhang nur die Frage prüfungsrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die bereits ansässigen Anwohner in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstig erkennbaren Belang betrifft. Dies ist nicht der Fall. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines derzeit vorhandenen bzw. ggf. möglichen Ausblicks. Weder bei dem bestehenden noch dem geplanten Baugebiet handelt es sich um Siedlungsflächen besonderen Ranges im Hinblick auf das Landschaftsbild. Weder ist es nach Außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach Innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die es im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen. Daher ist eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der bisherigen Anwohner unter diesem Aspekt nicht erkennbar.
- Um den BBP/GOP zu realisieren, muss in bereits bebaute/genutzte private Wohngrundstücke nicht eingegriffen werden.
- Es ist nicht erkennbar, dass in Folge der geplanten Baugebietsausweisung, der damit einhergehenden Zunahme der Verkehrszahlen/ Fahrbewegungen und durch die notwendig werdenden neuen Erschließungsstraßen im vorhandenen Verkehrswegenetz die Verkehrssicherheit abnimmt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 11.9.2 („Anwohnerverkehr/Parkplatzlärm“) wird hingewiesen.
- Eine Einschränkung der Lebensqualität im Bereich der benachbart bestehenden Siedlungsflächen in Folge der vom Plangebiet ausgehenden Verkehrslärmemissionen, auf Grundlage des Verkehrsaufkommens ist auszuschließen. Diese unterscheiden sich nicht von den Emissionen, die auch von bereits vorhandenen Siedlungsflächen ausgehen. Darüber hinaus ist auf Grundlage des BBPs/GOPs eine Aufteilung der künftigen Verkehrsbewegungen/Fahrzeugstellen auf die beiden Erschließungsstraßen „Föhrenbergstraße“ und „Lärchenweg“) sichergestellt (s. u. a. Festsetzungen zur Regelung des Verbots der Ein-/Ausfahrt), so dass einseitige Belastungen zu Ungunsten einer der beiden bestehenden Zufahrtswege in das Plangebiet hinein weitestmöglich vermieden werden.
- Eine Vielzahl der für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen dient auch dem Schutz der dem Plangebiet benachbarten Bestandsbebauung und trägt insofern dem Rücksichtnahmegebot Rechnung (s. Vorgaben zur baulichen Ausführung haustechnischer Anlagen, zur Vermeidung unzulässiger Blend- und Reflexionswirkungen in Folge der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie, Festsetzungen zur Bauhöhe usw.).
- In Folge der Ausweisung des neuen Baugebietes werden keine andersartigen bzw. höheren Belastungen und Emissionen verursacht, als im Bereich der umgebenden, bestehenden Wohnbauflächen. Für die Errichtung

von Neubauten gelten jedoch zwischenzeitlich höhere bauliche und technische Anforderungen im Hinblick auf Energie-, Wärmegewinnung, Energie-/Wärmeverbrauch, Hausbrand usw., als dies ggf. für die bisherige Bestandsbebauung galt.

- Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge negativ erheblicher und damit unzulässiger Beeinträchtigungen der Belichtung, Verschattungseffekte, der Durchlüftung und bezüglich der Fragen des Brandschutzes o. ä. und damit gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Siedlungsbestand ist auszuschließen. Die vorliegende Planung berücksichtigt hier alle geltenden Richtlinien und Vorgaben (Abstandsflächenrecht, Dimensionierung der Straßen usw.).

11. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung orientiert sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung. Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ („WA1“ - WA7“) gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es dient vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen sind unzulässig, da sie aus städtebaulichen Gründen an dieser Stelle nicht gewünscht und auch nicht notwendig sind. Auf diese Weise möchte die Gemeinde Kirchehrenbach das mit diesen Nutzungen üblicherweise/naturgemäß verbundene zusätzliche Verkehrsaufkommen verhindern. Daher trägt diese Festsetzung maßgeblich zur Regulierung/Reduzierung des künftigen Verkehrsaufkommens im bestehenden Straßennetz bei und berücksichtigt die Interessen der entlang der Erschließungsstraßen ansässigen Bewohner, die eine Überlastung des Straßennetzes befürchten. Dahinter steht weiterhin die baugestalterische Absicht, eine weitgehend einheitliche Bebauung zu erreichen. Insofern verfolgt die Gemeinde Kirchehrenbach ein konkretes gestalterisches Konzept für die Ausgestaltung eines konkreten und überschaubaren Orts- bzw. Siedlungsflächenteils. Diese städtebauliche Gestaltungsabsicht knüpft an den Charakter des vorliegend zu beurteilenden Gebietes an.

Die höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten (Wo) pro Wohn-/ Hauptgebäude ist mit fünf „Wo“ je Wohn-/Hauptgebäude festgesetzt. Auf diese Weise möchte die Gemeinde Kirchehrenbach zwar grundsätzlich zulässige und zumutbare, jedoch bisher nicht vorhandene Auswirkungen auf die im direkten Umfeld angrenzende, bestehende Wohnbebauung begrenzen. Die Gemeinde hält diese Begrenzung zudem für die vorliegenden Grundstücksgrößen als

vertretbar, verhältnismäßig und im Hinblick auf die nachzuweisenden Stellplätze auch für realisierbar.

11.2 Maß der baulichen Nutzung

Die im Plangebiet maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich an dem gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für ein „WA“ zulässigen Maß. Ergänzend gilt § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO.

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 Abs. 2 BauNVO wird mit 0,8 festgesetzt und bleibt damit unter dem für ein „WA“ zulässigen Höchstmaß von 1,2.

Je Wohn-/Hauptgebäude sind maximal drei Vollgeschosse (III) zulässig. Diese Geschossigkeit orientiert sich an der der benachbarten, bestehenden Bebauung. Mit dieser Festsetzung werden in Abhängigkeit der örtlichen Topographie und der künftig zu erwartenden Grundstücksgrößen insbesondere auch die Belange der angrenzenden, benachbarten und bereits bestehenden Wohngebäude gewürdigt. Den Belangen einer ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie der Vermeidung einer Verschattung und damit der Gewährleistung gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse wird Rechnung getragen (Gebot der Rücksichtnahme).

Die max. zulässige Höhe von Wohn-/Hauptgebäuden wird mit 11,50 m festgesetzt (unterer [unt.] Höhenbezugspunkt [HBP]: Oberkante [OK] Rohfußboden [RFB] unterstes Vollgeschoss [uVG]; oberer [ob.] HBP: Oberkante [OK] Attika bzw. OK First).

Für die maximal zulässige Höhenlage der OK RFB uVG bzw. OK RFB Erdgeschoss (EG) gelten zur Definition des unteren (unt.) Höhenbezugspunktes (HBP) folgende Vorgaben:

- Für Baugrundstücke, die nur an eine öffentl. Erschließungsstraße grenzen: Höhe fertige Oberkante (FOK) der öffentlichen Straßenverkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie (SBL), senkrecht gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Wohn-/Hauptgebäudeaußenwand (s. Abb. 8)

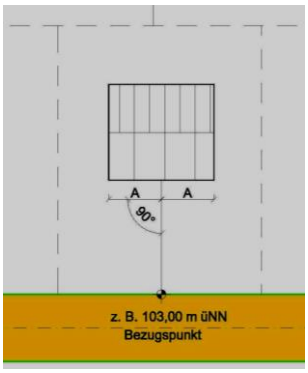

Abb. 8: Darstellung des unt. HBPs für Baugrundstücke, die an eine öffentliche Erschließungsstraße grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

Diese Vorgabe gilt für folgende Bereiche mit folgenden Bezugspunkten:

„WA1“: OK RFB EG max. 0,50 m über der FOK an der SBL

„WA7“: OK RFB EG max. 1,0 m über der FOK an der SBL

- Für Baugrundstücke, die an zwei öffentliche Erschließungsstraßen grenzen (Eckgrundstücke): Höhe FOK der jeweiligen öffentlichen Straßenverkehrsflächen an den Straßenbegrenzungslinien (SBL), senkrecht gemessen auf die Mitte der jeweils nächstliegenden Wohn-/ Hauptgebäudeaußenwand; der höchste bzw. niedrigste sich ergebende Wert (je nach Bereich) ist der unt. HBP (s. Abb. 9);

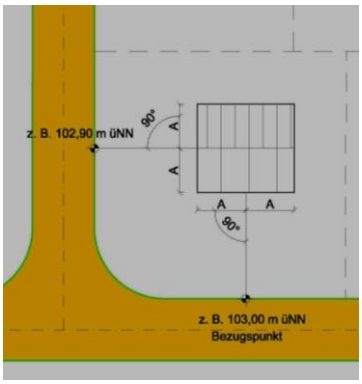

Abb. 9: Darstellung des unt. HBPs für Baugrundstücke, die an zwei öffentliche Erschließungsstraßen (Eckgrundstücke) grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

Diese Vorgabe gilt für folgende Bereiche mit folgenden Bezugspunkten:

„WA3“: OK RFB uVG max. 0,50 m über der FOK an der SBL, es gilt der niedrigere Wert

„WA4“: OK RFB EG ± 0,00 m über der FOK an der SBL, es gilt der höhere Wert

- Für Baugrundstücke, die im Verhältnis zu den Längen ihrer sonstigen seitlichen/hinteren Grundstücksgrenzen mit einer hierzu deutlich kürzeren vorderen Grundstücksgrenze an eine öffentliche Erschließungsstraße grenzen: Höhe des höchsten Punktes der FOK der öffentlichen Straßenverkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie (SBL), gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Wohn-/Hauptgebäudeaußenwand (s. Abb. 10)

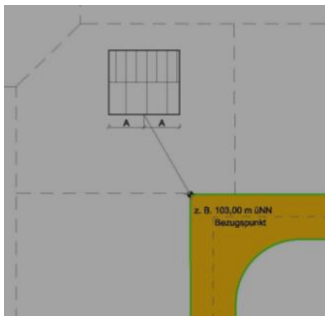

Abb. 10: Darstellung des unt. HBPs für Grundstücke, die mit einem Teil ihrer vorderen Grundstücksgrenze an eine öffentliche Erschließungsstraße grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

Diese Vorgabe gilt für folgende Bereiche mit folgenden Bezugspunkten:

„WA2“: OK RFB EG max. 0,50 m über der FOK an der SBL

„WA5“: OK RFB uVG, max. 0,50 m über der FOK an der SBL

„WA6“: OK RFB uVG, ± 0,00 m über FOK an der SBL

Die genaue Höhenlage der Erschließungsstraßen wird im Rahmen der Erschließungs-/Ausführungsplanung festgelegt.

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden in Abhängigkeit der örtlichen Topographie und der künftig zu erwartenden Grundstücksgrößen insbesondere auch die Belange der angrenzenden, benachbarten und bereits bestehenden Wohngebäude gewürdigt. Den Belangen einer ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie der Vermeidung einer Verschattung und damit der Gewährleistung gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse wird Rechnung getragen (Gebot der Rücksichtnahme). Es wird sichergestellt, dass keine überdimensionierten Baumassen verwirklicht werden können und sich künftige Baukörper möglichst optimal in die örtliche Topographie und damit in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Gleichzeitig soll den künftigen Bauherren bei der höhentechnischen Einpassung der Wohn-/Hauptgebäude ein ausreichender Spielraum eingeräumt werden.

Die Einhaltung der vorgenannten Höhenvorgaben ist im Rahmen der Bauvorlage durch ein Geländeaufmaß sowie durch darauf basierende Schnittdarstellungen (Geländeschnitte) mit Darstellung des Urgeländes, des künftig geplanten Geländes sowie der Höhenlage der OK RFB EG bzw. OK RFB uVG der geplanten Wohn-/Hauptgebäude nachzuweisen, da andernfalls eine Prüfung der Bauunterlagen auf Kongruenz mit den höhentechnischen Festsetzungen des BBPs/GOPs nicht möglich ist.

11.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baufenstern (Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung freistehender Einzelhäuser (E) in der offenen Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Dies entspricht dem Stil, der an den Geltungsbereich angrenzenden, bestehenden Wohnbebauung.

Mit der 1998 novellierten Fassung des BauGB wurden die Kommunen explizit dazu aufgefordert, die Nutzung erneuerbarer Energien in der Bauleitplanung als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 1, Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Dieser Belang verpflichtet die Kommunen, die Anforderungen der Sonnenenergienutzung bei der Aufstellung eines BBPs zu beachten und diese gegen eventuell konkurrierende Belange abzuwägen. Die in der Planzeichnung eingetragenen Wohn-/Hauptgebäude- bzw. -firstrichtungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO) verstehen sich als unverbindlicher Hinweis bzw. als unverbindliche Empfehlung und berücksichtigen eine energetisch möglichst optimierte Ausrichtung künftiger Wohn-/Hauptgebäude. Künftigen Bauwilligen wird hierdurch bei der Einpassung neuer Gebäude innerhalb der jeweiligen Grundstücke ein Höchstmaß an Flexibilität gewährleistet. Demnach ist das entsprechende Planzeichen nur in den zeichnerischen Hinweisen auf-

geführt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 11.10 („Klimaschutz“) wird hingewiesen.

Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern Garagen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie (SBL) einhalten und Carports bzw. Stellplätze jeweils einen Abstand von mind. 3,0 m. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Garten-/Gerätehäuschen, Fahrradschuppen, Mülleinhausungen o. ä.) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie einen Mindestabstand von 3,0 m zur SBL einhalten.

11.4 Verkehrsflächen

Bei der „Planstraße A“ handelt es sich um die südwestliche Verlängerung des „Lärchenweges“. Sie ist gemäß der bestehenden Zweckbestimmung des „Lärchenweges“ analog als öffentliche Straßenverkehrsfläche normiert, da sie vorrangig der Erschließung, der Fortbewegung und der Ortsveränderung dient.

Die „Planstraße A“ endet an ihrem zukünftigen südwestlichen Ausbauende in einer Wendeanlage, die gemäß den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) für das Befahren durch ein dreiachsiges Müllfahrzeug (max. Bemessungsfahrzeug) ausgelegt bzw. vordimensioniert ist.

Die „Planstraße A“ zweigt in Richtung Südosten ab und ist hier mit einer Ausbaubreite von 6,0 m vorgesehen und bietet insofern ausreichend Rückstoßraum für die an ihrem Westrand festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mit der besonderen (bes.) Zweckbestimmung (Zwb.) „Parkplätze, Lagerfläche Schneeräumgut, Aufstell-/Nutzfläche für kommunale Pflege-/ Unterhaltungszwecke“. Die Gemeinde Kirchehrenbach sichert hier Flächen für voraussichtlich bis zu ca. 7 Fahrzeuge (Senkrechtparker, Stellplatztiefe ca. 5,0 m). Mit dieser Planungsüberlegung möchte die Gemeinde Kirchehrenbach ungeordnetem, wildem Parken innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen entgegenwirken. Gleichzeitig sichert sie sich am Ende der „Stichstraße A“ Flächen, um im Bedarfsfall bei stärkerem Schneefall das Räumgut so lagern zu können, dass der Fahrverkehr hier flächentechnisch nicht eingeschränkt ist.

Auch die „Föhrenbergstraße“ wird an ihrem derzeitigen Ausbauende in Richtung Südwesten verlängert („Planstraße B“, Fl.-Nr. 1612/5, Gmkg. Kirchehrenbach). Auf diese Weise wird einerseits die öffentliche Erschließung des außerhalb des Plangebietes liegenden, bereits bebauten Bestandsgrundstücks Fl.-Nr. 1612/4 (Gmkg. Kirchehrenbach) sichergestellt/berücksichtigt. Andererseits sieht der BBP/GOP vor, dass über die „Planstraße B“ zukünftig drei weitere innerhalb des Geltungsbereiches liegende Baugrundstücke (s. Planzeichnung, u. a. Fl.-Nrn. 1611/5, 1612/3, beide Gmkg. Kirchehrenbach erschlossen werden). Diese Erschließung führt zu einer Entlastung des Fahrverkehrs entlang des „Lärchenweges“ und zu einer weitestmöglich gerechten Verteilung der Fahrzeugbewegung auf die „Planstraße A“ und „Planstraße B“

Derzeit verfügt die „Föhrenbergstraße“ an ihrem Westende über keine Wendemöglichkeit für ein Müllfahrzeug. Der BBP/GOP sichert erstmalig entsprechend notwendige Flächen.

Die „Bergstraße“ ist im Bereich des Teilabschnitts zwischen der Einmündung in die Hauptstraße im Norden und der Einmündung in den „Lärchenweg“/

„Planstraße A“ als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen (bes.) Zweckbestimmung (Zwb.) „Zufahrt Privatgrundstücke, Pflege-/ Unterhaltungsweg, Gehweg“ festgesetzt. Auf diese Weise wird sowohl die Erschließung der nordöstlich und südwestlich angrenzenden Privatgrundstücke gewährleistet (gemäß der Bestandssituation), als auch die Nutzung als öffentlicher Geh-/ Radweg für die Bewohner aus dem Baugebiet „Lindenanger“ als auch durch die Gemeinde Kirchehrenbach im Zuge von Pflege-/ Unterhaltungsarbeiten. Der im Norden von der Straße „Lärchenweg“/„Planstraße A“ und im Süden von der „Föhrenbergstraße“ („Planstraße B“) begrenzte, in der Planzeichnung mit dem Kürzel „G“ gekennzeichnete Teilabschnitt der „Bergstraße“ ist als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen (bes.) Zweckbestimmung (Zwb.) „Gehweg, Pflege-/Unterhaltungsweg“ festgesetzt. Insofern ist sichergestellt, dass dieser Wegabschnitt nicht durch private Dritte mit Fahrzeugen befahren werden kann/darf.

Die tatsächliche bauliche Aufteilung, also die Ausbildung des Straßenquerschnittes der in der Planzeichnung durch die Straßenbegrenzungslinie (SBL) definierten Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung bleibt der späteren Fachplanung vorbehalten und ist in der Planzeichnung daher nicht dargestellt.

Die zur Herstellung der öffentlichen Erschließungsstraßen ggf. notwendigen Böschungen und/oder Randeinfassungen mit Betonrückenstützen o. ä. sind in der Planzeichnung nicht dargestellt. Sofern zukünftig Betonrückenstützen grenzständiger Randeinfassungen der öffentlichen Erschließungsstraße entlang der SBL auf Privatgrund liegen sollten, sind diese durch den jeweiligen Eigentümer des Privatgrundstückes zu dulden. Ebenso zu dulden sind in Folge des Baus der öffentlichen Erschließungsstraßen ggf. entstehende, außerhalb der SBL auf Privatgrund liegende Böschungen. Die Nutzung dieser Böschungen steht dem privaten Grundstückseigentümer nach eigenen Vorstellungen frei.

Abschnittsweise sind entlang des Südrandes der „Planstraße A“ Verbote der Einfahrt für Grundstückszufahrten (Pkw - Zufahrten) festgesetzt. Auf diese Weise stellt die Gemeinde Kirchehrenbach sicher, dass die hier anliegenden privaten Baugrundstücke zukünftig ausschließlich über die „Planstraße C“ angefahren werden können und insofern tatsächlich auch im praktischen Vollzug bereits planerisch vorgreifend eine Verkehrsverteilung sichergestellt ist, die nicht einseitig zu Lasten der „Planstraße A“ und des „Lärchenweges“ geht.

11.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

11.5.1 Allgemeine Hinweise

Für Mindestabstände zwischen Bäumen/Sträuchern und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen gilt das DWA - Merkblatt M 162 („Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“). Dieses ist laut seines Vorwortes inhaltsgleich mit dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 („Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“). Demnach ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bäume/Sträucher dürfen aus Gründen des Gehölzschutzes (DIN 18 920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zu Trassenachsen gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Gleichfalls sind die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“ (Hrsg.: Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen) zu beachten. Ergänzend sind die von den jeweiligen Spartenträgern gemachten individuellen Vorgaben (Kabel-, Leitungsschutzanweisungen) bei der beabsichtigten Ausführung von Pflanzungen in der Nähe ihrer Leitungen zu beachten.

Alle neu geplanten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind - analog den benachbarten Siedlungsflächen - in unterirdischer Bauweise auszuführen. Dies dient insbesondere dem Schutz des Siedlungs- und Landschaftsbildes.

Es gilt die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach - Weilersbach-Gruppe.

Für das gesamte Baugebiet „Lindenanger“ existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (s. hierzu Ausführungen in Kap. 4.3 „Bebauungsplan Lindenanger [Stand: 11/1974 in der Fassung der 1. Änderung Stand 10/1977]“). Auf dieser Grundlage wurde das gesamte Baugebiet (mit Ausnahme der Flächen des vorliegenden Änderungsgeltungsbereiches errichtet und im Mischsystem entwässert. Wie bisher bereits geplant/vorgesehen werden daher auch die Flächen des vorliegenden Änderungsgeltungsbereiches im Mischsystem entwässern. Diese Flächen sind in den abwassertechnischen Entwürfen (Generalentwässerungsplan) entsprechend berücksichtigt und vorgesehen.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume sind die DIN 1986 (Schutz gegen Rückstau), die städtische Entwässerungssatzung sowie die sonstigen einschlägigen Regeln der Technik zu beachten. Bei der Erstellung der künftiger Wohn-/Hauptgebäude und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauebene zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

11.5.2 Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird an die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen. Anfallendes Schmutzwasser wird der Kläranlage Forchheim zugeleitet. Die dortige Abwasserreinigung entspricht dem Stand der Technik. Die bestehenden Mischwasserkanäle werden entlang der „Planstraße A“ und der „Planstraße C“ in das Plangebiet hinein verlängert. Die vorhandene Mischwasserkanalisation ist für die Aufnahme des im vorliegenden Plangebiet künftig zusätzlich anfallenden Schmutzwassers ausreichend dimensioniert.

11.5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Den öffentlichen Erschließungsstraßen darf aus den angrenzenden Privatgrundstücken heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließen. Der Wasserabfluss der öffentlichen Erschließungsstraßen darf durch die jeweiligen Einzelbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Bezüglich der Beseitigung des auf Privatgrund anfallenden Niederschlagswassers gelten die einschlägigen Vorgaben der gemeindlichen Entwässerungssatzung. Daher sind weitere Festsetzungen (u. a. zur Belastung öffentlicher Grundstücke bzw. privater

Grundstücker mit von Privatgrund ungeordnet abfließendem Niederschlagswasser) nicht notwendig.

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN - Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) auf Privatgrund ist zulässig und wird empfohlen. Sollten Zisternen eingebaut werden, sind die Belange der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN 1988 zu beachten. Derartige Anlagen müssen gemäß § 17 TrinkwV der zuständigen Genehmigungsbehörde angezeigt werden. Zisternen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können. Hierbei ist aber folgender Sachverhalt zu beachten: Zisternen fangen Regenwasser auf, bis sie voll sind. Für nachfolgende Regenereignisse steht nur so viel Speicherraum zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Das zur Speicherung von Regenwasser maßgebende Volumen hängt somit vom vorherigen Wasserverbrauch ab. Ohne gesicherten Verbrauch (z. B. genügt die alleinige Nutzung zur Außenanlagenbewässerung nicht) oder ohne gedrosselte Entleerung bleibt die Zisterne gefüllt und kann kein Regenwasser mehr aufnehmen. Diese Zisternen benötigen deshalb einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Als Rückhalteanlagen zur Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA - M 153 dürfen Zisternen nicht angerechnet werden, es sei denn, es handelt sich hierbei um eigenständige „Rückhaltezisternen“.

Ergänzend wird empfohlen, Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zur Versickerung zu bringen, sofern dies der örtliche Baugrund bzw. der örtliche Grundwasserstand möglich macht bzw. zulässt. Im Falle einer örtlichen Versickerung sind dann u. a. folgende Vorgaben zu beachten:

- Der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab Unterkante Versickerungsanlage) muss mindestens 1,0 m betragen.
- Eine Versickerung ist nur zulässig, sofern sich keine Altlasten im Boden befinden.
- Schichtenwasser ist dem Grundwasser zugeordnet. Daneben ist auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers zu prüfen und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart zu beachten.
- Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA - Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) sowie das DWA - Arbeitsblatt A 138 zu beachten.
- Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) fallen.
- Für die Ableitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die NWFreiV und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten.

11.5.4 Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasser

Trinkwasserversorgung:

Das Plangebiet kann an die bestehende zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Entsprechende Leitungen sind in den bestehenden Ortsstraßen vorhanden und ausreichend dimensioniert bzw. verfügen über die notwendigen Druckverhältnisse.

Elektrizität, Telekommunikation:

Die Stromversorgung und die für die Kommunikation notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind durch den/die Bauherren in Abstimmung mit den zuständigen Spartenträgern und der Gemeinde zu errichten. Entsprechende Leitungen sind in der Ortsstraße „Bärenleite“ und in der „Sportplatzstraße“ bereits vorhanden. Die Vorgaben der jeweiligen Spartenträger bei der Leitungsverlegung o. ä. sind im Rahmen der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung sowie insbesondere bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Löschwasser:

Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit der örtlichen, spezifischen Erfordernisse von der Behörde, die für den Brandschutz zuständig ist, festgestellt. Für das vorliegende Baugebiet muss - wie für den umgebenden Bestand auch - eine Löschwassermenge von ca. 96 m³ innerhalb eines Zeitraums von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Auf die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Ausführungen zur Trinkwasserversorgung wird hingewiesen. Die Löschwasserversorgung ist nach den einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten und sicherzustellen, insbesondere wird verwiesen auf die Arbeitsblätter „W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und „W 331 Hydrantenrichtlinien“.

11.5.5 Müllbeseitigung

Die Müllgefäße sind zu den bekannten Abholungsterminen an den jeweils nächstgelegenen, durch Müllfahrzeuge befahrbaren Durchgangsstraßen bereitzustellen.

Die „Planstraße A“ sowie die „Planstraße C“ sind für das Befahren durch ein dreiachsiges Müllfahrzeug (Bemessungsfahrzeug) entsprechend der Vorgaben der RASt 06 vordimensioniert. Hier befinden sich jeweils gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) für das Bemessungsfahrzeug (dreiachsiges Müllfahrzeug) dimensionierte Wendeanlagen.

Die „Planstraße B“ hingegen ist nicht für das Befahren durch Müllfahrzeuge ausgelegt und dimensioniert, da an ihrem südöstlichen Ausbauende keine hierfür notwendige Wendeanlage vorhanden ist. Die Eigentümer des südöstlich erschlossenen Baugrundstückes werden daher bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sie zukünftig ihre Müllsammelbehälter zu den bekannten Abholterminen an der nächstgelegenen, durch Müllfahrzeuge befahrbaren Durchgangsstraße („Planstraße A“) bereitzustellen haben.

Ein geordnetes Müllentsorgungssystem (Trennung, Abholung, Transport, Wiederverwertung usw.) ist vorhanden, wird durch den Landkreis Forchheim

organisiert und durch die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen ausgeführt.

11.6 Grünflächen

Westlich an die festgesetzten öffentlichen Parkplatzflächen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung), demnach am Westrand der „Planstraße B“ sind öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt. Hinsichtlich der Gestaltung dieser Fläche wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Kap. 11.7 („Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) verwiesen.

11.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

11.7.1 Allgemeine Hinweise

Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand wurde vermessungstechnisch erfasst, ist in der Planzeichnung dargestellt.

Die in der Planzeichnung dargestellten neuen Baumstandorte bzw. die dargestellte Baumanzahl sind lagemäßig nicht fixiert, sondern innerhalb des jeweiligen Grundstücks frei wählbar und ergeben sich gemäß den Vorgaben der getroffenen Festsetzung.

Die von der Gemeinde Kirchehrenbach getroffene Erstpflanzungsfestsetzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB (s. nachfolgende Ausführungen) umfasst rechtlich automatisch auch die festsetzungskonforme Nachpflanzungspflicht, wenn die Erstanpflanzung erfolglos bleibt und/oder ausfällt. Dazu bedarf es nicht vorsorglich einer zusätzlichen, die Erstpflanzungsfestsetzung ergänzenden Nachpflanzungsfestsetzung. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Kirchehrenbach von solchen Nachpflanzungsfestsetzungen abgesehen. Von der Festsetzung konkreter Vorgaben für die Ausführung der Neuanpflanzung (z. B. Festsetzung von Stammschattierungen, Baumscheiben, Gießrändern usw.) sowie für deren anschließende Pflege hat die Gemeinde Kirchehrenbach gleichfalls abgesehen. Wie alle bauleitplanerischen Festsetzungen dürfen auch solche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Bei Erstpflanzungsfestsetzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB versteht es sich aber von selbst, dass sich ihre Pflege nach fachgerechten Anforderungen (z. B. FLL - Richtlinien, DIN 18 916 [Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten, Stand August 2002] usw.) zu richten hat, so dass die Anpflanzungen in ihrer konkreten ökologischen Funktion und in ihrer landschafts- und siedlungsbildästhetischen Bedeutung ihre artspezifischen Wirkungen dauerhaft entfalten können. Für weitergehende, dezidierte Vorgaben (z. B. zur Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege o. ä.) fehlt es an der erforderlichen, städtebaulich motivierten Begründung.

Die vorhergehenden Ausführungen gelten für die Pflege und Entwicklung der festgesetzten öffentlichen Grünflächen analog, d. h. verhaltensbezogene Festsetzungen zur Pflege und zum Unterhalt sind planungsrechtlich und städtebaulich weder gerechtfertigt noch notwendig noch zulässig. Bereits die in der Festsetzung gewählten Formulierungen „extensiv“ und „nährstoffarm“ implizieren, dass das Ausbringen z. B. von Nährstoffen (Düngemittel wie Jauche/Gülle, Mist, Kunstdünger usw.) sowie der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen und unzulässig sind und die Entfernung des nach jeder Mahd anfallenden Schnittgutes aus der Fläche obligatorisch ist. Darüber hinaus sind durch das festgesetzte Entwicklungsziel die hierfür notwendigen Mahdzeitpunkte und die Mahdhäufigkeit gleichsam automatisch impliziert. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich zur Erreichung des Zielzustandes der Ansaatflächen eine max. zweimal jährliche Mahd bewährt hat (1. Schnitt Mitte/Ende Juni, 2. Schnitt Mitte September).

Zulässig ist nur die Rodung der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Gehölze, jedoch auch nur dann, wenn diese aus bau- und/oder platz-/flächentechnischen Gründen (z. B. zur Herstellung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, privater Wohngebäude, Stellplätze, Garagen o. ä.) stören und die Rodung insofern tatsächlich unvermeidbar ist. Die gewählte Art der Festsetzungsformulierung („Rodung zulässig“) impliziert jedoch im Umkehrschluss, dass die künftigen Grundstückseigentümer Bestandsgehölze erhalten müssen, sofern diese in das künftige Gestaltungskonzept und in die künftige Grundstücksraumaufteilung passen bzw. integriert werden können. Alle übrigen Bestandsgehölze sind zu erhalten und während der Bauzeit gegen Beschädigung/Zerstörung mit geeigneten Mitteln (z. B. Bauzäunen, Stammschutzummantelung o. ä.) zu schützen (s. Ausführungen in Kap. 13.5 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“).

11.7.2 Vorgaben für die Baugrundstücke

Pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter, stadtklimaresistenter, heimischer Laubbaum mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zu pflanzen (Mindestpflanzqualität [MPQ]: Hochstamm [H.], dreimal verpflanzt [3xv.], mit Draht- [mDb.] oder (Tuch-) Ballen [mB.] je nach Art, Stammumfang [StU] 18 - 20 cm, aus extra weitem Stand).

Folgende Baumarten sind als sog. „Klimabäume“ für die Bewältigung der mit dem Klimawandel verbundenen Änderungen nach derzeitigem Erkenntnisstand besonders gut geeignet: Acer campestre, Alnus spaethii, Amelanchier lamarckii, Carpinus betulus, Castanea sativa, Cornus mas, Malus - Hybriden, Mespilus germanica, Quercus petraea, Sorbus aria, Tilia platyphyllos, Ulmus hollandica usw. (jeweils auch in Arten). Weitere geeignete Klimabaumarten sind diversen Baumschulkatalogen, der GALK - Straßenbaumliste oder den einschlägigen Internetseiten zu entnehmen.

Ergänzend sind die in Kapitel 15 („Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) formulierten Vorgaben zu beachten.

11.7.3 Vorgaben für die öffentlichen Grünflächen

Für die im Geltungsbereich festgesetzte öffentliche Grünfläche gelten folgende Vorgaben:

- Herstellung einer einreihige Hainbuchenheckenpflanzung (Heckenpflanzen, 3 xv., mB., geschnitten, Höhe 175 - 200, 3,0 St./lfm)
- Entwicklung einer nährstoffarmen, extensiv gepflegten, bunt blühenden, artenreiche Blumenwiese mit niedrig- bis hochwüchsigen Arten, Unter-, Mittel- und Obergräsern mittels einer hierfür geeigneten Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern (Ansaatstärke ca. 4,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellbegrünung, zzgl. 4,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf insgesamt 10 g/m², regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, Saatgut mit gesicherter deutscher Herkunft, Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg-/Hügelland“, Herkunftsregion 12 „Fränkisches Hügelland“; und mit hohem Vermehrungs-/Qualitätsstandard wie z. B. der WWW - Standard „WWW - Regiosaaten“ oder gleichwertiger Art).

Die vorbeschriebene Heckenpflanzung dient der optischen Verstärkung der räumlich/flächentechnisch vorgesehenen Abtrennung der Stellplatzflächen von den benachbarten Wohnbauflächen. Neben der ihr zugedachten „psychologischen Wirkung“ kann sie dazu beitragen, potenziell vom Stellplatz ausgehende Blendwirkungen zu minimieren.

11.8 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 7 BauGB ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zeichnerisch dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 gemäß PlanZV, schwarze Farbe).

Bei der in der Planzeichnung dargestellten Grundstücksaufteilung handelt es sich um einen unverbindlichen Vorschlag und somit nur um einen zeichnerischen Hinweis. Die tatsächliche Grundstücksaufteilung, der Grundstückszuschnitt sowie die Grundstücksanzahl werden erst im Rahmen der künftig durchzuführenden Sonderung festgelegt.

Ebenso als unverbindliche Standortvorschläge verstehen sich die in der Planzeichnung dargestellten Gebäudestandorte und deren Ausrichtung.

Zwischen dem südöstlichen Ausbauende der „Planstraße A“ und dem südwestlichen Ausbauende der „Planstraße B“ sind mit einem Leitungsrecht (Trinkwasserleitung bis DN150) zu Gunsten der Gemeinde Kirchehrenbach zu belastende Flächen (Breite beiderseits der Leitungsachse 1,50 m) festgesetzt. Auf diese Weise möchte die Gemeinde Kirchehrenbach einen Ringschluss bei der Verlegung der künftigen Trinkwasserleitung über die „Föhrenbergstraße“, die „Planstraße B“, die „Planstraße A“ bis zum „Lärchenweg“ gewährleisten und dadurch potenziellen Verkeimungen des Leitungsnetzes im Bereich von Leitungsstichen entgegenwirken.

11.9 Immissionsschutz

11.9.1 Haustechnische Anlagen

Gemäß der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA - Lärm, Stand: 26.08.1998) gelten bei einem Betrieb haustechnischer Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen (Immissionsorte [IO]):

• IO im „WA“:	tags	(6.00 - 22.00):	55 dB(A)
	nachts	(22.00 - 6.00):	40 dB(A)

Damit die vorgenannten Schallpegel nicht bereits durch die erste, im Plangebiet installierte Wärmepumpe o. ä. alleine ausgeschöpft werden und später hinzukommende Anlagen dann sehr hohe Anforderungen an den Lärmschutz erfüllen müssen, empfiehlt sich eine Reduzierung des zulässigen Maßes an Lärmemissionen für eine Einzelanlage. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA - Lärm ist eine Anlage dann als nicht relevant anzusehen, wenn ihr Immissionsbeitrag den zulässigen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Für den potenziellen Betrieb haustechnischer Anlagen am maßgeblichen Immissionsort (0,50 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ergibt sich insofern ein Teilbeurteilungspegel i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA - Lärm von max. 49 dB(A) tags und von 34 dB(A) nachts. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall wird die Gemeinde Kirchehrenbach hierzu einen Nachweis verlangen.

Zu den schutzbedürftigen Räumen macht die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ folgende Angaben: „Schutzbedürftige Räume sind Aufenthaltsräume, soweit sie gegen Geräusche zu schützen sind.“ Nach dieser Norm sind dies

- Wohnräume einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen sowie
- Büro- (ausgenommen Großraumbüros), Praxis-, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Bei Wohnnutzungen gelten die Anforderungen beim Schutz gegenüber Außenlärm grundsätzlich für alle Räume. Gemäß Ziffer 5.2 der DIN 4109 sind hier ausdrücklich nur Küchen (Küchen nur, sofern es sich hierbei nicht um kombinierte Wohn-/Essküchen, demnach um Küchen mit einem Essplatz handelt), Bäder und Hausarbeitsräume ausgenommen.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Geräuschbelästigungen durch haustechnische Anlagen (wie z. B. Wärmepumpen, Klimageräte o. ä.) sind bei deren Errichtung folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird die Anschaffung von Geräten empfohlen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z. B. Wärmepumpen - Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).
- Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z. B. Schlafzimmer) sollte vermieden werden.
- Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektionen und sollte vermieden werden.
- Grundsätzlich sollte bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
- Soweit erforderlich, sollten bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z. B. Entkoppelung der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimierung von Vibrationen).
- Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollten weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, geeignete Gerätewahl).
- Freiräume im Wärmepumpen-/Klimagerätesockel führen zu lärmpegelerhöhenden Schallbrücken und sollten vermieden werden.

11.9.2 Anwohnerverkehr/Parkplatzlärm

Parkplatzlärm:

Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Gemäß der „Bayerischen Parkplatzlärmstudie“ ist davon auszugehen, dass Stellplatzimmissionen auch in Wohnbereichen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören und dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf des Wohngebietes entspricht, keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen. Derartige Belastungen sind als übliche Alltagserscheinung anzusehen.

Anwohnerverkehr:

In Folge künftig neuer Bewohner innerhalb des Plangebietes wird das Verkehrsaufkommen entlang der umgebenden, bestehenden Straßen gegenüber dem Status quo zunehmen. Prüfrelevant ist hierbei die Frage, ob u. a. in diesen Bereichen durch die Planung unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Bereits derzeit lässt die derzeit noch rechtskräftige Planurfassung innerhalb der Geltungsbereichsflächen der 2. BBP - Änderung die Errichtung von 9 Einzelhäusern mit jeweils 2 Wohneinheiten (gesamt 18 Wohneinheiten) zu. Auf Grundlage des BBPs/GOPs ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Errichtung von max. 10 Mehrfamilienwohnhäusern mit jeweils max. 5 Wohneinheiten, also insgesamt max. 50 Wohneinheiten zulässig („worst - case - Betrachtung“). Die tatsächliche

Erhöhung der Wohneinheiten gegenüber dem Status quo reduziert sich demnach auf max. zusätzliche 32 Wohneinheiten.

Nach der ständigen Rechtsprechung stellt die planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugen pro Tag vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls (die vorliegend aber weder zu erkennen noch vorhanden sind) lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung eines bzw. mehrere oder aller übrigen Straßenanlieger dar. Bei dem Interesse, von einem derartigen Mehrverkehr verschont zu bleiben, handelt es sich demnach bis zu dieser Schwelle nicht um einen abwägungsbeachtlichen Belang. Bei der Ermittlung des planbedingten Mehrverkehrs, der durch die Planänderung erzeugt wird, so die Rechtsprechung weiter - kann davon ausgegangen werden, dass je Wohneinheit etwa 1,5 Fahrzeuge vorhanden sind und dass jedes Fahrzeug ca. 2,5-mal am Tag bewegt wird. Ferner sind ein motorisierter Besucher- sowie ein Güterverkehr von insgesamt 2 Fahrten pro Wohneinheit am Tag in Ansatz zu bringen.

Zur sicheren Seite hin wird bei den nachfolgenden Berechnungen nicht diese tatsächlich zusätzliche Wohneinheitenanzahl zugrunde gelegt (also nur 32 Wohneinheiten), sondern die Gesamtsumme (also 50 Wohneinheiten).

Bei Multiplikation und Addition der vorgenannten Zahlenwerte mit dieser maximal möglichen Wohneinheitenanzahl ergibt sich eine tägliche Summe von rechnerisch insgesamt 287,5 Fahrbewegungen (187,5 Fahrbewegungen Anwohner + 100 Fahrbewegungen Besucher-/Güterverkehr). Auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen ist sichergestellt, dass diese Fahrbewegungen künftig nicht nur einseitig über die „Planstraße A“ (Verlängerung „Lärchenweg“) abgewickelt werden. Tatsächlich sind über die „Planstraße A“ zukünftig nur maximal 7 Mehrfamilienwohnhäuser (also insgesamt 35 Wohneinheiten) erschlossen. Drei Mehrfamilienwohnhäuser werden über die „Planstraße C“ (Verlängerung „Föhrenbergstraße“, hier mit 15 Wohneinheiten) angefahren. Die insgesamt prognostizierten ca. 287,5 Fahrbewegungen werden sich demnach zu ca. 166,25 Fahrbewegungen auf die „Planstraße A“ und zu ca. 71,25 Fahrbewegungen auf die „Planstraße B“ verteilen.

Insofern hat die Gemeinde Kirchehrenbach plausibel dargelegt, dass auch unter dem Aspekt des Anwohnerverkehrs zukünftig im Bestand keine unzulässigen bzw. weiter prüfwürdigen privaten Belange Dritter betroffen sind, da sie sich bereits außerhalb des überhaupt abwägungsbeachtlichen Rahmens bewegen. Der in Folge des Neubaugebietes entstehende Verkehrslärm unterscheidet sich nicht von dem Verkehrslärm, der durch die bereits bestehenden Baugebiete verursacht wird und der wiederum selber auch auf das Neubaugebiet einwirken wird. Insofern gilt gleiches Recht für alle.

11.9.3 Straßenverkehrslärm

Das Plangebiet liegt südlich der Kr FO 2 („Hauptstraße“) und innerhalb der OD-Grenze. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei Bauleitplänen die umweltschützenden Anforderungen zu berücksichtigen. In § 1 Abs. 6 BauGB wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verwiesen.

Nach § 50 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen (wie z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Jedoch sind im Zuge städtebaulicher Planungen die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist dem Schallschutz ein hoher Rang einzuräumen, er besitzt jedoch keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen.

In der Folge kann die Zurückstellung des Schallschutzes Ergebnis einer gerechten Abwägung sein. Dies ist oftmals der Fall in bebauten Gebieten sowie in der Nähe stark belasteter Verkehrswege. Hierbei sind der Gebietscharakter und die Vorbelastung als Bewertungskriterien heranzuziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient die DIN 18 005-1 „Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“ mit dem zugehörigen Beiblatt 1 „Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“. Das Beiblatt 1 definiert Orientierungswerte als Konkretisierung der in der Planung angemessen zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes. Es werden u. a. folgende Orientierungswerte genannt.

- Allgemeines Wohngebiet (WA) 55 dB(A) tags / 45/40 dB(A) nachts
- Mischgebiet (MI) 60 dB(A) tags / 50/45 dB(A) nachts
- Gewerbegebiet (GE) 65 dB(A) tags / 55/50 dB(A) nachts

Hierbei gilt als Tagzeit der Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Der niedrigere der beiden vorgenannten Werte für die Nachtzeit gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm. Folglich ist für Verkehrslärm der höhere Wert heranzuziehen.

Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen bzw. der überbaubaren Grundstücksflächen in den Baugebieten oder den Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes bzw. der betreffenden Bauflächen verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen. Sie sind erwünschte Ziel-, jedoch keine Grenzwerte.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Vielfach werden als obere Abwägungsgrenze für Verkehrslärm die Immissionsgrenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) angesehen. Diese ergeben sich wie folgt:

- Wohngebiet (WR/WA) 59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts
- Mischgebiet (MI) 64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts

- Gewerbegebiet (GE) 69 dB(A) tags / 59 dB(A) nachts

Es ist zu beachten, dass die o. g. Grenzwerte nicht für ein neues Baugebiet an einem bestehenden Verkehrsweg gelten. Jedoch hat der Gesetzgeber für den Bau bzw. für die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges die o. g. Werte als Grenze definiert, bis zu welcher Belastung gesundes Wohnen und Arbeiten ohne ergänzende Lärmschutzmaßnahmen möglich ist. Oberhalb des Abwägungsspielraumes sind zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen

Die Abschätzung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmemissionen erfolgt anhand des Verfahrens „Lange gerade Straße“ gemäß Richtlinien für den Lärmschutz an Straße (RLS-90).

Bei der Amtlichen Straßenverkehrszählung des Jahres 2015 ergaben sich die Verkehrszahlen für den zugrunde zu legenden Abschnitt 62329710 der Kr FO 2 wie folgt:

- Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke tags M_t = 399 Kfz/h mit einem Schwerverkehrsanteil > 2,8 to von p_t = 2,0 %
- Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke nachts M_n = 53 Kfz/h mit einem Schwerverkehrsanteil > 2,8 to von p_n = 2,4 %

Zur sicheren Seite wird davon ausgegangen, dass das Verkehrsaufkommen bis zum Prognosehorizont 2035 um jährlich 1 % zunimmt, sodass für die weiteren Berechnungen folgende Ansätze Verwendung finden:

- Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke tags M_t = 487 Kfz/h mit einem Schwerverkehrsanteil > 2,8 to von p_t = 2,0 %
- Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke nachts M_n = 65 Kfz/h mit einem Schwerverkehrsanteil > 2,8 to von p_n = 2,4 %

Die weiteren Eingangsparameter wurden wie folgt gewählt:

- $v_{Pkw} = v_{Lkw}$ = 50 km/h
- Korrekturwert für unterschiedliche Straßenoberflächen D_{StrO} = 0 dB(A)
- Korrekturwert für Steigungen und Gefälle D_{Stg} = 0 dB(A)

Maßgeblicher Immissionsort ist die der Kreisstraße nächstgelegene Baugrenze im Nordwesten des Plangebiets. Der Abstand zwischen Straßenachse und Baufeldgrenze beträgt 30,3 m, das Plangebiet liegt rund 3 m über dem Straßenniveau (291,8 m zu 288,9 m).

Für das maßgebliche 2. Obergeschoss ergeben sich an der nordwestlichen Baugrenze folgende Beurteilungspegel:

Name der Straße: Kreisstraße FO 2				**Baugrenze NW**			
Verkehrszahlen	:	Tag	Nacht			Tag	Nacht
	M (Kfz/h)	487	65				
	M (Pkw/h)	477	63				
	M (Lkw/h)	9,7	1,6				
	p (% Lkw)	2,0	2,4		$L_{m(25)}$	64,8	56,2 dB(A)
Geschwindigkeit Kfz	: Pkw 50 km/h, Lkw 50 km/h				D_V	-5,7	-5,5 dB(A)
Straßenoberfläche	: Gussasphalt, Asphaltbeton, Splittmastix				D_{StrO}	0,0	0,0 dB(A)
Steigung	: 0,0 %				D_{Stg}	0,0	0,0 dB(A)
$L_{m,E}$		**Tag: 59,2 dB(A)**			**Nacht: 50,7 dB(A)**		

Höhe der Straße	:	288,90 m	Höhe Immissionsort.	:	300,10 m
Geländehöhe an Straße	:	288,90 m	Geländehöhe am Immissionsort.	:	291,80 m
Abstand der Fahrspuren	:	3,00 m	Entfernung Straße-Immissionsort	:	30,30 m
Korrektur Geländehöhe	:	0,00 m			

Berechnungsprotokoll		**nahegelegene Fahrspur**		**entfernte Fahrspur**
s	:	30,72 m	:	33,55 m
Entfernungskorrektur	:	0,62 dB(A)	:	0,21 dB(A)
hm (mittlere Höhe Immission-Emission)	:	4,40 m	:	4,40 m
Bodenabsorption	:	-0,67 dB(A)	:	-0,87 dB(A)
Pegel L_r		**Tag: 58,8 dB(A)**		**Nacht: 50,3 dB(A)**

Der für ein Allgemeines Wohngebiet („WA“) maßgebliche Orientierungswert nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1 wird tags um 3,8 dB(A) und nachts um 5,3 dB(A) überschritten.

Der für ein Allgemeines Wohngebiet („WA“) maßgebliche Immissionsgrenzwert nach Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) wird tags um 0,2 dB(A) unterschritten und nachts um 1,3 dB(A) überschritten.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die schallabschirmende Wirkung der in Richtung Kreisstraße vorgelagerten dichten Bebauung unberücksichtigt blieb und sich somit in der Praxis deutlich niedrigere Beurteilungspegel einstellen werden. In der Folge kann davon ausgegangen werden, dass am maßgeblichen Immissionsort in der Nachtzeit keine Überschreitung des zugehörigen Immissionsgrenzwertes nach Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorliegt.

Auf Grundlage der oben beschriebenen Ergebnisse werden folgende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt:

- Für die erste Baureihe im Norden des Plangebiets sind zu öffnende Fenster schutzbedürftiger Räumen nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ auf die schallabgewandten Gebäudeseiten zu positionieren. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so sind auf der der Kreisstraße zugewandten Nordseite Fenster der Schallschutzklasse 3 nach VDI - Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ herzustellen.

Anmerkung:

- Für die nicht der Kreisstraße zugewandten Gebäudeseiten der ersten Baureihe im Norden des Plangebiets kann, aufgrund der Eigenabschirmung des

Gebäudes und des größeren Abstandes von der Lärmquelle, davon ausgegangen werden, dass die Beurteilungspegel nachts im Bereich des zugehörigen Orientierungswertes nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1 oder darunter liegen. Weiterführende Lärmschutzmaßnahmen sind somit entbehrlich.

- Für die hinterliegenden Baureihen kann aufgrund des größeren Abstandes von der Lärmquelle und der sich im Plangebiet zukünftig ergebenden, schallabschirmend wirkenden Bebauung davon ausgegangen werden, dass hier auch nachts der zugehörige Orientierungswert nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1 unterschritten wird. Weiterführende Lärmschutzmaßnahmen sind somit entbehrlich.

11.10 Klimaschutz

11.10.1 Klimaschutz

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes u. a. das Klima zu berücksichtigen und zwar einerseits die Auswirkungen auf das Klima, andererseits die Auswirkungen des Klimas auf den Menschen und seine Gesundheit bzw. auf die Bevölkerung insgesamt sowie auf Kultur- und auf sonstige Sachgüter.

Der Schutz des Klimas ist vorrangig ein überörtliches und globales Ziel, das auch in erster Linie mit überörtlichen bzw. mit globalen Maßnahmen anzustreben ist. Die Gemeinde Kirchehrenbach als unterste Planungsebene kann dazu im Rahmen der Bauleitplanung verhältnismäßig wenig beitragen. Festsetzungen im BBP/GOP - etwa zum Zweck des Klimaschutzes - können, d. h. dürfen nach § 9 Abs. 1 BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden und müssen vorwiegend auf das örtliche Kleinklima beschränkt werden. Eine Beeinflussung des „Klimas“ durch Bauleitplanung ist de facto nur für das Kleinklima (lokal) möglich. Beim Schutz des örtlichen Klimas im Rahmen der Bauleitplanung geht es weniger um die Vermeidung oder Minderung einer Erwärmung der Atmosphäre oder des Eintrags von Luftschadstoffen im Allgemeinen. Vielmehr soll ganz spezifisch im konkreten Planfall ein für das Wohnen angenehmes Klima im örtlichen Bereich (also innerhalb des Geltungsbereiches) angestrebt werden. Die Vorschriften zum städtebaulichen Klimaschutz verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Schutz des Klimas vor schädlichen Veränderungen als Folge einer Bauleitplanung; insoweit soll dem Klimawandel entgegengewirkt werden;
- Schutz der Umweltgüter, insbesondere des Menschen und seiner Gesundheit, sowie der Bevölkerung insgesamt, der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter vor den Auswirkungen eines unabwendbar eintretenden Klimawandels; insoweit soll die Bauleitplanung der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Hinsichtlich des Einfluss des Städtebaus auf das Schutzgut Klima gilt es, die natürlichen Klimafaktoren wie Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftqualität, Luftbewegungen möglichst nicht negativ zu beeinflussen. Vorrangig ist der Schadstoffausstoß (Emissionen) zu verringern und dem Treibhauseffekt entgegenzuwirken, soweit dies im Rahmen des Städtebaus mit planungsrechtlichen Mitteln möglich und (nach § 9 Abs. 1 BauGB) zulässig ist. Vor diesem

Hintergrund sieht der BBP/GOP folgende Maßnahmen zum Schutz des Klimas vor:

- Erhaltung/Schaffung eines möglichst hohen Grünflächenanteils innerhalb der Bauflächen zur Reduzierung versiegelter Flächen und damit zu Reduzierung der Flächenaufheizung mittels
  - Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl,
  - Festsetzung des Verbots von Stein-/Schottergärten/-flächen
  - Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen
  - Festsetzung öffentlicher Grünflächen
- Gewährleistung einer möglichst intensiven und klimawirksamen Baugebietsein-/-durchgrünung mittels
  - Festsetzung von Pflanzgeboten
  - Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen
  - Festsetzung von besonders stadtklimaverträglichen Laubgehölzarten mit hoher Trockenstresstoleranz und Frosthärte (mit optimalen Wirkeffekten hinsichtlich Verschattung, Staubbindung usw.)
  - Festsetzung öffentlicher Grünflächen
- Nachhaltiges Niederschlagswassermanagement mittels
  - Hinweise/Empfehlungen zur Brauch-/Niederschlagswassernutzung (z. B. mittels Einsatz von Zisternen)
  - Festsetzung begrünter Dachflächen zur Regenwasserrückhaltung (inkl. damit verbundener Kühlleistungen in Folge von Verdunstungskälte)
- Schutz vor negativen Wind-/Wettereinflüssen wie z. B.
  - Vermeidung von Bebauung in durch Wetterkatastrophen gefährdeten Bereichen wie z. B. Windbruch an Waldrändern, Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen usw.
  - Maßnahmen zur Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (durch Pflanz-, Erhaltungsgebote, Maßnahmen der Dachbegrünung, maximal zulässige Gebäudehöhen usw.)
- Verminderung der schadstoffbedingten Luftverschmutzung z. B. durch
  - eine möglichst günstige Standortwahl für potenziell klimabeeinflussende und klimaabhängige Nutzungen und Anlagen sowie deren planerisch möglichst günstige Zuordnung zueinander (emittierende Baugebiete und Nutzungen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen)
  - Bündelung von Hauptverkehrsströmen und Vermeidung unnötiger Verkehrsbeziehungen
  - Empfehlungen zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energien (Energieeinsparung und zur Nutzung von Geothermie
  - Empfehlungen für energetisch optimierte Gebäudeausrichtungen
  - Empfehlungen für eine energetisch optimierte Bauweise

11.10.2 Luftreinhaltung

Im Hinblick auf die Verminderung der Freisetzung von Luftschadstoffen und von Treibhausgasen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelwerke und technischen Bestimmungen (z. B. BImSchG, TA - Luft usw.). Diese bedürfen keiner nochmaligen Sanktionierung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung. Die Gewährleistung der Umsetzung daraus resultierender und notwendiger Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der diesem verbindlichen Bauleitplanverfahren nachgelagerten Baugenehmigungen. Von Vorteil ist auch die verkehrsgünstige Lage der Geltungsbereichsflächen. Dies trägt zur Vermeidung mit dem Fahrverkehr des Gebietes verbundener Emissionen (insbesondere CO_2, Feinstaub, Ruß, Stickstoffdioxid) bei und minimiert die Luftschadstoffbelastung.

11.10.3 Energiekonzept

Im Rahmen der Entwicklung neuer Siedlungsflächen ist der Aspekt der Energieeinsparung (insbesondere auch durch Wärmedämmung) von zentraler Bedeutung. Die Festsetzung von Energiestandards für Neubauten auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht zulässig und ist insofern vorliegend auch nicht vorgesehen. Auf Grundlage der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagenteile bei Gebäuden (Energiesparverordnung - EnEV) müssen bereits alle neu zu errichtenden Gebäude einen klimagerechten nutzungsbezogenen Mindestwärmeschutz aufweisen. Angesichts dieses bereits bundesrechtlich vorgegebenen Mindestwärmeschutzes ist eine zusätzliche bauplanungsrechtliche Festsetzung eines Gebäudewärmeschutzes in gleicher Höhe i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Allgemeinen nicht erforderlich und daher unzulässig. Ob dagegen in besonderen Fällen ein noch über die Anforderungen der EnEV hinausgehender höherer Wärmeschutz, festgesetzt werden darf, ist zweifelhaft und bedarf plausibler, besonderer städtebaulicher Gründe.

Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des Landschaftsentwicklungskonzeptes für die Region Oberfranken West (LEK) am Ostrand außerhalb von Flächen mit hoher Kaltluftproduktionsfunktion („Wiesenttal“). Die Geltungsbereichsflächen selber sind als Flächen mit nur geringer Kaltluftproduktionsfunktion eingestuft. Das Plangebiet liegt laut LEK weiterhin nicht innerhalb von Flächen, die einen Beitrag zum Kalt- und Frischlufttransport leisten (Kaltlufttransport- und Kaltluftsammelweg, Frischlufttransportweg) sowie nicht innerhalb von kaltluftgefährdeten Gebieten (Kaltluftstau- bzw. Kaltluftsammelgebiete), jedoch liegt es innerhalb von Flächen mit hoher Inversionsgefährdung (durch die Inversion wird die untere Luftschicht von der oberen abgeschirmt, man spricht von einer stabilen Schichtung; dies liegt an der höheren Dichte der kälteren Luftschicht, wodurch die turbulente Vermischung mit der darüber liegenden wärmeren Luftschicht weitgehend unterdrückt wird. Infolge der Abschirmung kann es vor allem bei Inversionen im Bereich von Siedlungsflächen zu einer Ansammlung von Luftschadstoffen und anderen Beimengungen in der kühleren, unteren Schicht kommen. Eine besonders starke und gerade über Ballungszentren auftretende Erscheinungsform einer solchen Luftverschmutzung ist der Smog). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann die Gemeinde Kirchehrenbach das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe nicht er-

kennen und verzichtet daher aus Gründen der Rechtssicherheit auf Festlegungen von Energiestandards.

Nachfolgend werden ergänzende Hinweise gegeben, die bei der Planung und bei der baulichen Ausführung von Gebäuden ggf. von Interesse sein könnten und dazu geeignet sind, Energie einzusparen:

- Die Kompaktheit der Baukörper beeinflusst den Heizwärmebedarf der Gebäude entscheidend. Die Kompaktheit eines Baukörpers ergibt sich u. a. aus dem Verhältnis von Länge/Tiefe/Höhe bzw. Volumen („V“) des Baukörpers zur Außenfläche bzw. Oberfläche (= „Hüllfläche A“) und wird als „A/V - Verhältnis“ definiert. Je kleiner die „Hüllfläche A“ im Verhältnis zum „Gebäudevolumen V“, desto weniger Wärme verliert ein Gebäude bei gleichem Dämmstandard.
- Bei Gebäuden ist das „A/V - Verhältnis“ umso besser, je mehr Vollgeschosse vorhanden sind. Negative Einflüsse auf das „A/V - Verhältnis“ haben z. B. Erker oder Vor- und Rücksprünge innerhalb eines Baukörpers, da diese die Kompaktheit des Gebäudes negativ beeinflussen. Als Verhältnis von Baukörperlänge zu Baukörpertiefe sollten mögliche Verhältnisse von 1/1 oder 3/2 gewählt werden.
- Die Investitionskosten für hocheffiziente Gebäude liegen zwischenzeitlich kostentechnisch nur noch vergleichsweise gering über denjenigen für Standard - Neubauten. Zudem existieren Förderprogramme, die helfen, Mehrkosten zumindest teilweise zu kompensieren. Nicht die Investitionskosten, sondern die Kosten über die Nutzungsdauer des Gebäudes hinweg sind letztlich entscheidend. Aufgrund des niedrigen Energieverbrauchs energieeffizienter Neubauten und der sich daraus ergebenden geringeren Energiekosten sind Hocheffizienzbauten wirtschaftlicher, als Standard - Neubauten. Dies gilt umso mehr unter der Annahme, dass die Energiepreise weiter steigen werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB gestattet die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien oder solcher aus Kraft - Wärme - Kopplung getroffen werden müssen. Vorgeschrieben werden kann danach nicht der Einsatz regenerativer Energien, aber eine Ausgestaltung der Gebäude oder sonstigen, im Bebauungsplan ausdrücklich zu bestimmenden baulichen Anlagen, die den Einsatz derartiger Energien ermöglicht. Diese Festsetzung bedarf - wie auch sonst - wegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - konkret situationsbezogener städtebaulicher Gründe.

Die Gemeinde Kirchehrenbach kann keine besonderen städtebauliche Gründe erkennen, die klimaschutzrelevante Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB rechtfertigen würden (s. vorhergehende Ausführungen). Sie hat daher auf verpflichtende Festsetzungen (z. B. von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen) verzichtet und begründet dies wie folgt:

- Die Festsetzung einer Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie (z. B. von Solaranlagen) stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte dar.

- Seitens der Gemeinde Kirchehrenbach getroffene Vorgaben würden ggf. die spätere Wahlfreiheit der Bauherren einschränken.
- Die Gemeinde Kirchehrenbach kann nicht erkennen, dass sich durch neu entstehende Gebäude künftig Barrierewirkungen ergeben, die den Kaltlufttransport bzw. den Luftaustausch innerhalb der Siedlungsflächen von Kirchehrenbach nachhaltig erheblich bzw. überhaupt messbar/spürbar verändern, verzögern oder hemmen könnten.
- Die verbindliche Festsetzung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist nicht erforderlich. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB sind zu unterscheiden und ggf. abzugrenzen von Regelungen im Energiefachrecht, die ja bereits für sich spezifische Verpflichtungen zur Nutzung von erneuerbarer Energie und der Kraft - Wärme - Kopplung enthalten, die von jedermann bei der Errichtung neuer Gebäude zu beachten und einzuhalten sind. Von besonderer Bedeutung ist hier das Erneuerbare - Energien - Wärmegesetz (insbesondere § 5 EEWärmeG), nach dem die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, „a priori“ dazu verpflichtet sind, den Wärmeenergiebedarf wahlweise durch die anteilige Nutzung erneuerbarer Energie (solare Strahlungsenergie, gasförmige, flüssige oder feste Biomasse, Geothermie, Umweltwärme usw.) oder - an deren Stelle - durch Ersatzmaßnahmen (z. B. Nah-, Fernwärmeversorgung, Kraft - Wärme - Kopplung) zu decken.
- Weiterhin kann sich auch aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) mittelbar die Verpflichtung ergeben, anstelle von nicht in Betracht kommenden, energiesparenden Maßnahmen etwa an der Gebäudehülle durch einen höheren Einsatz von erneuerbaren Energien zu kompensieren.
- Letztlich sind die möglichen Verpflichtungen aufgrund von städtebaulichen Verträgen (gem. § 11 BauGB) zu berücksichtigen. Auf diese Weise können Vereinbarungen über die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur zentralen und dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme, oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder die Kraft - Wärme - Kopplung getroffen werden. Solche Vereinbarungen können im Übrigen deutlich weitergehend sein als die nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zulässigen Festsetzungen. Insbesondere, wenn die Gemeinde Kirchehrenbach Grundstückseigentümerin ist, kann sie bei der Vergabe von Grundstücken an Bauwillige in den Kaufverträge solche Bestimmungen vorsehen.

Aus den vorgenannten Gründen hält die Gemeinde Kirchehrenbach eine verbindliche Festsetzung zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie für nicht erforderlich. Jedoch bestimmen die vorhergehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Hinweise und Empfehlungen - auch ohne explizite Festsetzungen zum Thema regenerative Energie zu treffen - insbesondere im Hinblick auf die Sonnenenergienutzung dafür notwendige Voraussetzungen und gewährleisten eine effiziente Nutzung damit in Verbindung stehender Anlagen. Besonders wichtig sind hierbei die Ausrichtung der Gebäude zur Sonne, die Verschattungsfreiheit von Fenstern bzw. von Wand- und Dachflächen sowie die Dachform und die Dachneigung. Für eine effiziente Sonnenenergienutzung werden folgende zusätzliche Informationen an die Hand gegeben:

- Hauptfensterflächen sollten möglichst verschattungsarm sein.
- Laubbäume sollten gegenüber den südwest- oder südostorientierten Fassaden einen Mindestabstand im Umfang der 1,5 fachen erreichbaren Baumhöhe einhalten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, sollten die festgesetzten Baumpflanzungen in die nördlichen und östlichen Grundstücksbereiche verlagert werden.
- Der BBP/GOP sieht bewusst von der Festsetzung bestimmter minimaler und maximaler Dachneigungen ab, um hier für jede der zulässigen Dachformen ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Nutzung von Dachflächen für die Gewinnung regenerativer Energien zu gewährleisten. Demnach sind auch für Solaranlagen und Kollektoren optimal geeignete Dachneigungen im Bereich zwischen 30° und 48° zulässig.
- Photovoltaikanlagen bieten gegenüber der Solarthermie einen erweiterten Spielraum hinsichtlich der Ausrichtung, erfordern aber eine weitestgehende Verschattungsfreiheit. Selbst eine leichte Teilverschattung kann technisch bedingt die Stromausbeute erheblich vermindern. Es gibt technische Lösungen (z. B. sog. Power Optimizer), um den Minderertrag niedrig zu halten.
- Abhängig vom Versorgungskonzept kann auch die Kombination einer Photovoltaik - Anlage mit einer Wärmepumpe (Warmwasserbereitung und Heizung) sinnvoll sein.

Das LRA Forchheim (Klimaschutzbeauftragte/-r) steht im Bedarfsfall künftigen Bauwilligen für eine neutrale Energieberatung zur Verfügung.

12. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

12.1 Abstandsflächen

Es gilt Art. 6 BayBO.

12.2 Dachgestaltung

Die rechtskräftige Planurfassung lässt bereits derzeit die Errichtung von Sattel- (SD), Walm (WD)- und Flachdächern (FD) zu. Darüber hinaus sind im direkten baulichen Umfeld des vorliegenden Änderungsgeltungsbereiches zudem auch Gebäude mit Zeltdach (ZD) vorhanden.

Auf Grundlage der 2. BBP - Änderung sind künftig sowohl die drei vorgenannten Dachformen, das ZD, das Pultdach (PD) inkl. des versetzen Sattel- (vSD) zulässig.

Die Gemeinde Kirchehrenbach möchte auf Grundlage dieses Baustilspektrums eine möglichst breite Interessentengruppe ansprechen. Gleichzeitig sollen dadurch auch derzeit beliebte Bauformen (flaches Satteldach, Toskanabauweise, versetztes Satteldach usw.) ermöglicht werden. Darüber hinaus kann sie insbesondere vor dem Hintergrund der integrierten Binnenlage des Änderungsgeltungsbereiches nicht erkennen, dass hierdurch eine nach außen

sich erheblich beeinträchtigende städtebauliche Fehlentwicklung bzw. ein gestalterischer Missstand ergeben könnte.

Dacheindeckungen sind mit rot- oder grau- bis schwarzgetönten, nicht glänzenden Materialien (z. B. glasierte Materialien o. ä.) auszuführen. Dies entspricht zum einen den tatsächlich vorhandenen Farbtönen der an den Geltungsbereich angrenzenden bestehenden Wohnbebauung. Zum anderen trägt diese Festsetzung dem Aspekt Rechnung, dass Dachflächen mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ohnehin eine dunkle (graue - bis schwarze) Flächenanmutung/Optik aufweisen und derartige Anlagen dann insgesamt weniger auffallen. Insbesondere die modernen Hausformen und Bautypen greifen verstärkt auf dunkle Dacheindeckungen zurück. Diesem Aspekt trägt die gewählte Festsetzung Rechnung. Nachdem es jedoch das Ziel ist, ein möglichst breites Spektrum an Bauinteressenten anzusprechen und die Gemeinde auch zukünftig traditionelle typisch fränkische Bau- und Dachformen (steiles Satteldach) zulassen möchte, gehören hierzu auch die jeweils typischen Dacheindeckungsfarben überwiegend in dem Farbton Rot. Mit der Festsetzung der Farbe Rot hat der Plangeber ersichtlich nicht eine individuelle Farbe vorgeben wollen, sondern ein bestimmtes Spektrum von Farbtönen. Rot sind alle Farbtöne, in der diese Grundfarbe gegenüber den anderen Grundfarben noch dominiert und damit den Charakter des Farbtons prägt. Gleiches gilt sinngemäß für das zweite festgesetzte Farbspektrum (grau- bis schwarzgetönt).

Metalldacheindeckungen jeder Art im Bereich der Wohn-/Hauptgebäude sind allgemein unzulässig. Sie passen weder in das Orts- noch in das Landschaftsbild und sind im Übrigen auch aus kleinklimatischen Gründen (starke Aufheizung, starke Abstrahlung/ Rückstrahlung) ungünstig.

Für die Montage von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie gilt: Davon ausgehende und benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und/oder Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung/Neigung o. ä.) zu vermeiden.

Flach- und Pultdächer von Wohn-/Hauptgebäuden sowie von Garagen/ Carports sind mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung (z. B. als Anspritzbegrünung oder als Sedum - Sprossenansaat) zu versehen.

Die festgesetzte Dachbegrünung trägt dem Aspekt einer möglichst optimalen Einbindung in das Landschafts- und Siedlungsbild, den Belangen des Kleinklimas (Verringerung der Aufheizung des Plangebietes durch Hitzerückstrahlung großer zusammenhängender Dachflächen) sowie des Bodenschutzes (Minimierung bau- und anlagebedingter Auswirkungen durch die künftig zulässige Versiegelung) inkl. einer optimierten Rückhaltung von Niederschlagswasser Rechnung. Daneben berücksichtigt diese Festsetzung die Belange des Artenschutzes (Entwicklung von Extrem-/Magerstandorte, für daran angepasste Arten und Lebewesen). Aus städtebaulichen, naturschutzfachlichen, artenschutztechnischen, klimatischen, hydraulischen, landschafts- und siedlungsbildtechnischen Gründen sind diese erhöhten Anforderungen an die bauliche Gestaltung künftiger Gebäude gerechtfertigt. Das Gebot zur Ausführung von Dachbegrünungen impliziert gleichsam automatisch die Verpflichtung zur dauerhaften und funktionsgerechten Erhaltung der begrünten Dachflächen inkl. der dafür adäquaten Pflege, ohne das hierfür gesonderte Festsetzungen notwendig sind.

12.3 Fassadengestaltung

Die Verwendung greller Farben (Signalfarben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signalorange, 3001 Signalrot, Nr. 4008 Signalviolett, Nr. 4010 Telemagenta, Nr. 5005 Signalblau, Nr. 6032 Signalgrün), die Verwendung sämtlicher RAL - Leucht- und/oder RAL - Perlfarben sowie die Verwendung reflektierender und/oder spiegelnder Fassadenmaterialien ist unzulässig.

Für die Montage von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie an den hierfür geeigneten Fassadenseiten (Süden, Südwesten, Südosten) gilt: Davon ausgehende und benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und/oder Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtung, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung/Neigung) o. ä.) zu vermeiden.

Maßnahmen zur Fassadenbegrünung sind allgemein zulässig und werden insbesondere aufgrund ihrer positiven Auswirkungen für das lokale Kleinklima, für die Fauna (Minimierung negativ erheblicher Auswirkungen in Folge der Aufheizung und Rückstrahlung von Fassaden, Staubbindewirkung, Sauerstofffunktion, Lebensraum und Nahrungsquelle für Insekten, Vögel usw., Kühleffekte, Dämpfung von Schallreflektionen usw.) und aufgrund ihrer schalldämmenden Wirkung (Minimierung von Schallreflexionen an Hauswänden) dringend empfohlen.

12.4 Einfriedungen

Grenzständige Einfriedungen im Sinne von Mauern sind unzulässig, da sie nicht den gestalterischen Vorstellungen der Gemeinde und des Vorhabenträgers entsprechen und insbesondere aus naturschutzfachlicher wie artenschutzrechtlicher Sicht über das ohnehin unvermeidbare Maß hinaus eine zusätzliche Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen würden, die die Durchgängigkeit des Plangebietes erschweren und behindern würde. Aus dem gleichen Grund sind Zaunsockeln unzulässig.

Grenzständige Zäune (einschließlich Zaunsockel) dürfen eine Gesamthöhe von max. 1,20 m (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK öffentliche Straßenverkehrsfläche/Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung an der SBL; ob. HBP: OK Zaun) nicht überschreiten. Zauntore und -türen müssen in die Privatgrundstücke hinein aufschlagen.

Zäune im Bereich der Garagen-/Stellplatzvorplätze, -zufahrten bzw. der Grundstückszufahrten sind unzulässig (privater Stauraum bei Garagen mind. 5,0 m, bei Carports mind. 3,0 m).

Grenzständige Sichtschutzzäune/Sichtschutzeinrichtungen (z. B. Pergolen, senkrechte Sonnensegel o. ä.) sind nur im Bereich von Terrassen und sonstigen Sitzplätzen/-flächen, Freisitzen/Ruhebereichen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK öffentliche Straßenverkehrsfläche/Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung an der SBL; ob. HBP: OK Sichtschutz) zulässig.

Grenzständige Zäune, Sichtschutzeinrichtungen und/oder Pflanzungen in Kombination mit grenzständigen Böschungen dürfen eine Gesamthöhe von

max. 2,0 m nicht überschreiten (unt. HBP: OK Urgelände Nachbargrundstück bzw. FOK öffentliche Straßenverkehrsfläche/Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung an der SBL; ob. HBP: OK Sichtschutzeinrichtung, Zaun, Pflanzung).

Gemäß BayBO ist die Errichtung von bis zu 2,0 m hohen Einfriedungen grundsätzlich genehmigungsfrei zulässig. Aus städtebaulichen Gründen (s. nachfolgende Aufzählung) will die Gemeinde an allen Grundstücksgrenzen umlaufende, 2,0 m hohe bauliche Einfriedungen vermeiden. Begründung:

- Vermeidung von Käfigeffekten und in der Konsequenz einer optischen Verinselungen bzw. vollständigen räumlichen Abschottungen der Privatgrundstücke gegenüber dem öffentlichen Raum bzw. der Privatgrundstücke untereinander
- Vermeidung einer optisch - ästhetischen, gestalterischen und räumlich beengten Wirkung des öffentlichen Straßenraums
- Schaffung/Gewährleistung geeigneter Ausgangsverhältnisse/-voraussetzungen zur Förderung des sozialen Austausches, Kontaktes und des Zusammenlebens der Anwohner/Nachbarn unter-/miteinander
- Berücksichtigung kleinklimatischer Belange (z. B. Vermeidung der Hemmung von Luftbewegungen/-austausch in den bodennahen Schichten o. ä.)

Um jedoch jedem Grundstückseigentümer ganz private Rückzugsorte innerhalb der Außenwohnbereiche zu ermöglichen und die hierfür notwendige optische und räumlich Abgeschiedenheit und „Intimität“ zu ermöglichen, hat die Gemeinde diese Festsetzung gewählt. Von einer Längenbegrenzung der Sichtschutzelemente (egal in welcher Form) hat die Gemeinde hierbei bewusst abgesehen.

Anstelle grenzständiger Zäunen sind grenzständige, bis max. 2,0 m hohe Hecken (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK öffentliche Erschließungsstraße an der SBL; ob. HBP: OK Sichtschutz) aus standortgerechten, stadtklimaverträglichen Laubgehölzen mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zulässig.

Grenzständige Hecken können Einfriedungen im Sinne von 2,0 m hohen Zäunen gestalterisch/funktional nicht gleichgestellt werden. Ihr Wert, ihre Bedeutung bzw. ihre Funktion innerhalb einer Siedlungsfläche unterscheidet sich naturgemäß von Zäunen. Begründung:

- Hecken übernehmen im Hinblick auf die Baugebietseingrünung (optischer Aspekt) eine wichtige Funktion. Die Wirkung 2,0 m hoher Hecken unterscheidet sich bereits durch den ständigen Wechsel der Bepflanzung während des Jahresgangs optisch deutlich von der Wirkung grenzständiger Mauern und/oder 2,0 m hoher Zäune.
- Hecken sind für das örtliche Klein-/Mikroklima von Bedeutung (Binden von Staub, Filterfunktion, Verschattungswirkungen, Sauerstoffproduktion, Binden von CO_2 usw.).
- Ihnen kommt als Lebensraum für Insekten und Vögel sowie als Leitstruktur z. B. für diverse Fledermausarten im Überflug artenschutzfachliche Bedeutung zu.

- Je größer das Blattvolumen/Pflanz-/Vegetationsvolumen, desto besser können die vorgenannten Funktionen erfüllt werden. Daher ist die über das Maß von 1,20 m hinausgehende Höhe von 2,0 m gerechtfertigt, städtebaulich zielführend und begründet.

12.5 Stellplätze, Garagen, Carports

Es gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung. Im Zuge der Bauvorlage ist ein Stellplatznachweis zu führen. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 11.3 („Bauweise, Baulinien, Baugrenzen“). wird verwiesen.

12.6 Untergeordnete Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Garten-/Gerätehäuschen, Fahrradschuppen, Mülleinhausungen o. ä.) dürfen insgesamt eine Grundfläche von max. 15 m² Grundfläche nicht überschreiten. Im Übrigen wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 11.3 („Bauweise, Baulinien, Baugrenzen“). wird verwiesen.

12.7 Nicht überbaute Flächen

Terrassenflächen dürfen z. B. mit Betonpflaster, Betonplatten, Natursteinoder Holzbelägen, Fliesen, Klinker o. ä. befestigt werden.

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit sind alle sonstigen zu befestigenden Nebenflächen (z. B. Eingangsbereiche, Fußwege, Fahrradabstellplätze, Pkw-Stellplätze, Gebäudevorflächen usw.) in teilversickerungsfähigen Bauweisen auszuführen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Rasen-/Splittfugen, wassergebundene Bauweisen o. ä.).

Es gilt Art. 7 Abs. 1 BayBO. Demnach sind die nicht mit Gebäuden oder nicht mit vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen zu begrünen und zu bepflanzen bzw. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayBO unzulässig ist die Ausführung sog. Stein-/Schotterflächen, d. h. die flächige Ausführung/Andeckung von Sanden, Splitten, Kiesen, Schottern und/oder sonstigen natürlichen Mineralgemischen im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen (Ausnahmen: Sandspielkästen, Fallschutzbeläge im Bereich von Spielgeräten wie Schaukeln o. ä., Traufstreifen). Begründung: Derartig „versteinten“, monotone Grundstücksflächen kommt nur eine vernachlässigbare artenschutztechnische Bedeutung/Funktion zu, sowohl für die Flora als auch für die Fauna (hier insbesondere für Insekten, Bienen, Falter, Falter/ Schmetterlinge usw.). Darüber hinaus werden derartige Flächen auch kleinklimatisch viel stärker wirksam, als Pflanzen-, Wiesen- und Rasenflächen. Sie heizen sich gegenüber begrünten Flächen schneller auf und kühlen schneller ab. Durch die weitestgehend fehlende Wasserspeicherfunktion kommt ihnen während Hitzeperioden keinerlei Abkühlungswirkung (Verdunstungskälte usw.) zu.

Auch aus gestalterischer Sicht führen derartige Flächen zu einer Verarmung des Siedlungsbildes insbesondere im Bereich der dörflich und ländlich geprägten Flur bzw. dörflich geprägter Ortsbilder.

12.8 Straßenbeleuchtung

Auf Grundlage aktueller Forschungen ist festzustellen, dass LED - Licht aufgrund nicht vorhandener UV - Strahlung bereits von Haus aus deutlich insektenfreundlicher ist als beispielsweise Quecksilberdampf - Hochdrucklampen, Halogen - Metalldampflampen und/oder Natriumdampf - Hochdrucklampen. Es ist bekannt, dass insbesondere kalt- bzw. warmweiß leuchtende LED - Lampen innerhalb dieser Kategorie hinsichtlich des Insektenschutzes die besten Ergebnisse erzielen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Falter und dgl. wird für die Beleuchtung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung daher folgende Ausführung festgesetzt:

- Null Prozent Abstrahlung in den oberen Halbraum (Upward Light Ratio ULR = 0 %)
- Ausführung mit Nachtabsenkung
- Warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von max. 3.000° Kelvin

12.9 Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern

Da nichts anderes festgesetzt ist, sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen zur Errichtung der bislang noch nicht bestehenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche zulässig, sofern diese für ihre bau-, verkehrs-, erschließungs-, lage- und höhentechnisch optimale Trassierung notwendig sind.

Aufgrund der örtlichen Topographie ist davon auszugehen, dass Aufschüttungen bzw. Abgrabungen im Bereich der künftigen Privatgrundstücke (Baugrundstücke) notwendig werden (z. B. zur Herstellung einer ebenflächigen, bebaubaren Grundstücksfläche bzw. zur höhentechnischen Anpassung der Baugrundstücke an die Erschließungsstraßen). Um Nachbarschaftskonflikte bzw. unzumutbare optische Beeinträchtigungen (z. B. durch höhentechnisch ungeregelte Geländeversprünge bzw. durch hohe, Stützmauern zwischen den Grundstücken) zu vermeiden, hat die Gemeinde hierfür entsprechende Festsetzungen getroffen. Demnach gilt:

a) Für Aufschüttungen/Abgrabungen entlang seitlicher, vorderer und hinterer Grundstücksgrenzen gilt: Die maximal zulässige Höhe, die auf dem privaten Baugrundstück mit Hilfe von Aufschüttungen bzw. mit Abgrabungen überwunden werden darf, darf ein Maß von max. 1,0 m (Differenz zwischen der fertigen Höhe Aufschüttung/Abgrabung gegenüber der Höhe des natürlich anstehenden Urgeländes an der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenze auf dem Nachbargrundstück bzw. gegenüber der FOK öffentlichen Straßenverkehrsfläche/Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung an der SBL) nicht überschreiten.

b) Aus Aufschüttungen/Abgrabungen entlang seitlicher und hinterer Grundstücksgrenzen resultierende Höhenversprünge sind entweder als natürliche Böschungen mit einem Neigungsverhältnis von max. 1 : 1,5 oder mit Stützmauern (als Trockenmauer aus regionalem Bruch-/Naturstein) auszuführen.

c) Stützmauern entlang der vorderen Grundstücksgrenze(n) mit den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind unzulässig. In Folge von Aufschüttungen/Abgrabungen entstehende Höhenunterschiede dürfen ein Maß von maximal 1,0 m (Differenz zwischen der fertigen Höhe Aufschüttung/ Abgrabung gegenüber der fertigen Höhe der öffentlichen Straßenverkehrsflächen an der Straßenbegrenzungslinie) nicht überschreiten und sind mit natürlichen Böschungen (Neigungsverhältnis von max. 1 : 1,5) abzufangen/zu bewältigen.

d) Aus den unter den Buchstaben a) bis c) formulierten Vorgaben ergibt sich, dass der maximal zwischen zwei benachbarten Privatgrundstücken bzw. zwischen Privatgrundstück und öffentlicher Straßenverkehrsfläche/ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung überwundene Höhenunterschied nicht mehr als 1,0 m betragen darf.

Mit diesen Festsetzungen möchte die Gemeinde Kirchehrenbach insbesondere dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den jeweils talseitigen, tiefer liegenden Nachbarn Rechnung tragen (Minimierung der optischen Wirkung sowie der Verschattungswirkung von hangseitig angrenzenden Böschungen/ Einfriedungen usw., Vermeidung eines Käfigeffektes).

Für Auffüllungen ist im Sinne des Massenausgleiches im Idealfall zunächst das auf dem Baugrundstück zur Verfügung stehende Material (z. B. aus Abgrabungsbereichen oder aus der Baugrube) zu verwenden, sofern hierfür geeignet (ausreichend tragfähig, verdichtbar usw.).

Sofern auf dem Baugrundstück selbst kein bzw. nicht (ausreichend) geeignetes Material gewonnen werden kann, darf nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden, der die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA M 20)“ sowie die Vorsorgewerte, die sich aus Anhang 2 Nr. 4 zur Bundesbodenschutzverordnung ergeben, einhält.

13. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

13.1 Allgemeine Hinweise

Zur Einordnung der Stellung und der Bedeutung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung wird vorab um Berücksichtigung folgender grundsätzlicher und zentraler Informationen gebeten:

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG aktuell nur die europarechtlich unter besonderen Schutz

gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL) und die europäischen Vogelarten.

Allein das mögliche Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bedeutet aber nicht automatisch, dass der BBP/GOP dann nicht vollzugsfähig wäre. Ein BBP/GOP, der eine mit artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kollidierende Nutzung zulässt, ist nur dann nicht umsetzbar und damit - i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - nicht erforderlich, wenn absehbar ist, dass die Verbote nicht im Wege einer Ausnahme oder Befreiung überwindbar sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten - direkt - nur für die eigentliche „Verwirklichungshandlung“ bzw. die diesbezügliche Zulassungsentscheidung. Nicht der vorliegende BBP/GOP oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt den untersagten Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf die Zulassungsebene statt. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit des BBPs/GOPs kommt es deshalb darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung ermöglicht werden kann. Eine artenschutzrechtliche Entscheidung der Naturschutzbehörde muss zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder vorliegen noch muss deren Erteilung sicher sein; denn eine Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung stellt eine Entscheidung im Einzelfall dar, die dessen konkrete Umstände, Gegebenheiten und Betroffenheiten zu berücksichtigen hat und darüber hinaus in das pflichtgemäße Ermessen der Naturschutzbehörde gestellt ist.

Vorliegend handelt es sich um einen BBP/GOP im Sinne eines Angebotsbebauungsplanes. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist es nicht einmal sicher absehbar, ob und in welchen Einzelfällen eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung überhaupt (noch) notwendig wird, denn der Zeitpunkt der Bebauung und damit des potenziellen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestände steht noch nicht fest. Selbst wenn sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auf bestimmten Grundstücken des Geltungsbereiches Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prüfrelevanter Arten befinden sollten, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass dies auch noch zum späteren Zeitpunkt der Errichtung von Bauwerken auf diesen Grundstücken der Fall sein wird. Vielmehr kann sich die Situation aufgrund natürlicher Veränderungen des Grundstücks dann völlig anders darstellen. Wegen dieser Einzelfallbezogenheit ist die Gemeinde Kirchehrenbach unter dem Gesichtspunkt der späteren Vollziehbarkeit des BBPs/GOPs nicht verpflichtet, bereits vor Ergehen des Satzungsbeschlusses ggf. notwendige Ausnahme- oder Befreiungsentscheidungen einzuholen.

Wegen der dargelegten nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es im Planaufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung/Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange durch die Plangeberin, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden, oder nicht. Alleine auf diesen Aspekt und diesen Prüfumfang kann sich die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung beschränken. Die vom späteren Planvollzug voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit sind unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverstands hierbei überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht der Gemeinde Kirchehrenbach hinsichtlich

der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Gleiches gilt für die Anordnung ggf. notwendiger, funktionserhaltender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen), durch die ein möglicher Verstoß gegen einige Verbotstatbestände kraft Gesetz ausgeschlossen wird. Sind solche Maßnahmen möglich, ist das Vollzugshindernis überwindbar und ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeschlossen. Grund für die Zuerkennung einer Einschätzungsprärogative ist der Umstand, dass es im Bereich des Naturschutzes regelmäßig um fachliche Bewertungen und Einschätzungen geht, für die normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme möglicher vorkommender Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Ausreichend ist jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung. Die Ermittlungen müssen daher nicht erschöpfend sein, sondern nur soweit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann. An diesen Vorgaben und an diesem Maßstab hat sich die Gemeinde Kirchehrenbach bei der Durchführung der Bestandsaufnahme orientiert.

Der BBP/GOP muss nicht alle ggf. entstehenden Probleme lösen, sondern kann die Problemlösung zulässigerweise auch auf die Vollzugsebene verschieben, soweit dort möglich (z. B. geeignete Auflagen in der Baugenehmigung zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- Amtliche Biotopkartierung Bayern (Flachland, aktueller Stand via Internet-Download)
- Bestandsaufnahmen/-begehungen durch Höhnen & Partner (26.11.2019, 15.04.2020, eine weitere Begehung im Frühjahr 2020 wird folgen)
- Arteninformationsseiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)

13.2 Beschreibung der Strukturausstattung der Bestandsflächen hinsichtlich ihrer Wertigkeit/Relevanz für Arten

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 3.2 („Abgrenzung des Plangebietes“), in Kapitel 9 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) sowie in Kapitel 10 („Sonstige rechtliche und/oder tatsächliche Gegebenheiten“) wird hingewiesen.

Der weit überwiegende Teil der Plangebietsflächen wird von Grünland-/ Wiesenflächen geprägt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht von Bedeutung ist der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand, insbesondere im noch nicht ausgebauten Teilabschnitt des „Lärchenweges“ (Teilflächen der Fl.-Nr. 1593/2, Gmkg. Kirchehrenbach). Hier befinden sich ein gut eingewachsener Gehölzbestand mit zwei Biotopbäumen und mehrere künstliche Nisthilfen in den Gehölzbeständen. Die Bio-

topbäume haben einen Stammdurchmesser von 50 cm bzw. 60 cm und weisen z. T. mit Mulm gefüllte Höhlungen auf.

Ebenfalls bedeutsam ist ein alter hochstämmiger Obstbaum (Stammdurchmesser ca. 30 cm, z. T. morsch, mit einzelnen Astausbrüchen) im Südwesteck der Fl.-Nr. 1612/3 (Gmkg. Kirchehrenbach), eine dreistämmige alte Weide (Stammdurchmesser: 30/20/50 cm, der dünnste Stamm ist weitgehend morsch) an der südwestlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1611/6 (Gmkg. Kirchehrenbach) und ein Gebüsch/Dickicht aus Schlehe, Brombeere, Rose und Hasel an der gegenüberliegenden nordöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1611/6 (Gmkg. Kirchehrenbach).

Im Norden des Plangebiets, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1611/6 (Gmkg. Kirchehrenbach), befinden sich zwei mit Holz verkleidete, intensiv genutzte Schuppen. Sonstige (leerstehende/ungenutzte) Gebäude, Scheunen, Hütten, Keller o. ä. sind im Plangebiet nicht vorhanden, die u. a. für Vögel und/oder Fledermäuse als Winter-/Sommerquartiere o. ä. von Bedeutung sein könnten.

Nicht vorhanden sind potenziell als Lebensraumstrukturen geeignete Wasserflächen, Stillgewässer, Tümpel, Weiher, Feuchtwiesen, Gräben o. ä.

13.3 Bestand und Betroffenheit der Arten

13.3.1 Artengruppe Gefäßpflanzen (Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH - RL)

Die Arteninformationsseite des LfUs weist für das TK – Kartenblatt 6232 (Forchheim, kleinere Bezugsebene) keine prüfrelevanten Pflanzenarten aus, den Landkreis Forchheim (größere Bezugsebene) das Vorkommen des *Europäischen Frauenschuhes* (Lebensräume: Typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen [auch Innenwaldsäume]; besiedelt neben natürlichen Laub- und Nadelwäldern [v. a. Orchideen - Buchenwälder, lichte Kiefernbestände und Eichenwälder] auch lichte Aufforstungen mit Kiefern/Fichten; in selteneren Fällen auch auf Halbtrockenrasen, v. a. in den Übergangsbereichen zu Gebüschen oder Wäldern, zu finden; Halblicht - Halbschatten - Pflanze; voll besonnte Offenlandstandorte werden gemieden; windstille Standorte in Südwest-, Süd- oder Südostexposition sowie Stellen mit guter Wasserversorgung werden bevorzugt; häufig auf frischen bis mäßig trockenen, kalk- und basenreichen Lehmböden; trockene oder stark austrocknende Standorte werden weitgehend gemieden).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die für das Vorkommen des Frauenschuhs notwendigen Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnte ein Vorkommen der Arten nicht nachgewiesen werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist auszuschließen.

13.3.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH - RL

13.3.2.1 Artengruppe Säugetiere

Die Arteninformationsseite des LfUs weist für das TK - Kartenblatt 6232 das Vorkommen des ***Bibers*** (Lebensräume: Fließgewässer mit Auen, Gräben, Altwässern, Stillgewässern, jeweils mit grabbaren Ufern und ausreichendem Vorkommen submerser Wasserpflanzen, krautiger Pflanzen und Weichhölzer in Ufernähe) und der ***Haselmaus*** nach (Lebensräume: Artenreiche, lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht mit ausreichender Nahrung [z. B. Früchten, Insekten, Blüten, Pollen, Blüten] sowie flächige Hecken/Feldgehölze, auch linear, mit Verbindung zu Waldflächen), bezogen auf den Landkreis zusätzlich das Vorkommen der ***Wildkatze*** (Lebensräume: Wald mit ausreichend Versteckmöglichkeiten wie Brombeerdickichten, Wurzeltellern, Baumhöhlen, Windwurfflächen, Totholz, Fuchs-/Dachsbauen in Kombination mit strukturreichen Offenlandbereichen; menschliche Siedlungen werden gemieden; individueller Flächenbedarf ca. 200 ha - 1.000 ha).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Auf Ausführungen zur Wildkatze und zum Biber wird verzichtet, da ein Vorkommen beider Art im Plangebiet „a priori“ ausgeschlossen werden kann. Dieses spielt auch als Bestandteil/Fragment jeweiliger Reviere keine Rolle.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Vorkommen der Haselmaus nicht nachgewiesen. Ihr Vorkommen ist unabhängig davon auch im Bereich der an den Geltungsbereich angrenzenden privaten Hausgärten o. ä. auszuschließen, da die für ein dortiges Vorkommen notwendigen linearen Ausbreitungswege (Heckenstrukturen) hin zu Waldflächen fehlen und es sich um isoliert liegende Flächen ohne jeden Bezug zu Wald handelt.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Projekte ist auszuschließen.

13.3.2.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Fledermausarten

Die Arteninformationsseite des LfUs weist für das TK - Kartenblatt 6232 und für den Landkreis das Vorkommen folgender gebäudebezogener Fledermausarten nach: Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase und Zweifarbfledermaus.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Mit Sicherheit werden die Flächen des Plangebietes als Jagdrevier durch weitgehend alle vorgenannten Fledermausarten im Überflug genutzt. Vom Vorkommen aller vorgenannten Arten im Plangebiet ist auszugehen.
- Es sind keine, als Winter- und/oder Sommerquartier nutzbaren Keller, Höhlen, Gewölbe, Stollen, Fels-/Gesteinsspalten o. ä. vorhanden.
- Künstliche Nisthilfen (Fledermauskästen) konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.
- Im Plangebiet sind als Winterquartier geeignete Brennholz-, Holz- und Bretterstapel nicht vorhanden (geeignet beispielsweise für die Rauhautfledermaus).
- Im Plangebiet sind keine Bestandsgebäude vorhanden, die sowohl als Wochenstube, als Winterquartier als auch als Quartier für Männchengruppen fungieren könnten. Im Bereich der beiden Hütten/Holzschuppen (Fl.-Nr. 1611/6, Gmkg. Kirchehrenbach) konnten im Rahmen der Bestandsgebäude keine Einflugöffnungen, Spalten, offenen Kniestöcke, Türen und/oder Fenster entdeckt werden, durch die Fledermäuse eindringen könnten. Optisch erkennbare Nachweise eines Besatzes bzw. Nebenbefunde (Kot-, Fraßspuren, Skelettreste o. ä.) konnten gleichfalls nicht getätigt werden. Unabhängig davon ist bezüglich des Abbruches vorhandener Nebengebäude eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme erarbeitet, so dass eine Schädigung der Artengruppe ausgeschlossen ist.
- Die Eignungsfähigkeit der Geltungsbereichsflächen als Jagdgebiet bleibt auch zukünftig erhalten. Alle im Plangebiet jagenden Fledermausarten können die verbleibenden und/oder benachbarten Bestandsgehölze, Siedlungs- und Offenlandflächen als Jagdstrukturen nutzen bzw. ausweichen.
- Nicht auszuschließen ist, dass künftig neu entstehende Haupt- und Nebengebäude von Fledermäusen als Winterquartier/Wochenstube/ Unterschlupf genutzt werden bzw. sich hier neue Quartiermöglichkeiten ergeben könnten. Demnach eignen sich auch die neu entstehenden Siedlungsflächen und Gebäude als Jagdgebiet und Lebensraum.
- Funde/Zufallsbeobachtung konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen (Tagzeit) erwartungsgemäß nicht getätigt werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist bei Berücksichtigung/Anwendung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Ausführungen in Kap. 13.4 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) auszuschließen.

13.3.2.3 Gehölzbezogene Fledermausarten (Lebensraum Wald bzw. Wald-/Gewässer/ Gehölze)

Die Arteninformationsseite des LfUs weist für das TK - Kartenblatt 6232 und für den Landkreis das Vorkommen folgender gehölzbezogener Fledermausarten Nach: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Was-

serfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Mit Sicherheit werden die Plangebietsflächen als Jagdrevier durch weitgehend alle vorgenannten Fledermausarten im Überflug genutzt.
- Im Plangebiet sind Wald- und oder Wald-/Wasserflächen nicht vorhanden. Das Vorkommen von Sommerquartieren/Wochenstuben ist unter diesem Aspekt auszuschließen.
- Es sind keine, als Winterquartier nutzbaren, Keller, Höhlen, Gewölbe, Stollen, Fels-/Gesteinsspalten o. ä. vorhanden.
- Künstliche Nisthilfen (Fledermauskästen) konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.
- Im Plangebiet sind als Winterquartier geeignete Brennholzstapel/Holz- und Bretterstapel nicht vorhanden (geeignet für die Rauhautfledermaus).
- Die festgestellten Baumhöhlen wurden im November 2019 auf einen Fledermausbesatz hin überprüft. Funde konnten nicht getätigt werden. Unabhängig davon wurde bezüglich der Rodung der festgestellten Biotopbäume eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme erarbeitet.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist bei Berücksichtigung/Anwendung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Ausführungen in Kap. 13.4 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) auszuschließen.

13.3.3 Artengruppe Kriechtiere

Die Arteninformationsseite des LfUs weist für das TK - Kartenblatt 6232 das Vorkommen der *Zauneidechse* (Lebensräume: Wärmeliebende Art; ursprünglich bevorzugt auf Magerrasen, sonnenexponierten Hängen und Brachflächen mit gut drainiertem, d. h. natürlicherweise nicht bindigem und wasserdurchlässigen Substrat und licht bewachsenen Teilbereichen; inzwischen durch intensive Landnutzung auf Saum-/Restflächen zurückgedrängt; heute überwiegend Kulturfolger, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist; Nutzung von Vegetationssäumen, südexponierten Böschungen von Straßen und von Schienenwegen als Ausbreitungswege und Habitate; hauptsächlicher limitierender Faktor für das Vorkommen ist Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, wo Eier abgelegt werden; Gefährdungsursachen sind die Nutzungsintensivierung von Magerstandorten und die naturgemäß einsetzende Verbuschung nicht bewirtschafteter Flächen) und der *Schlingnatter* aus (Lebensräume: Breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume; entscheidend ist hohe Dichte an Grenzlinienstrukturen, d. h. kleinräumiges Mosaik stark bewachsener und offener Stellen mit Gehölzen bzw. an Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen; dort müssen ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch an Winterquartie-

ren und vor allem eine ausreichende Anzahl an Beutetieren vorhanden sein; trockene und wärmespeichernde Substrate werden bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte, steinige Waldränder; besiedelt werden auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind; auch am Siedlungsrand, vor allem in naturnah gepflegten Gärten, und an unverfugtem Mauerwerk finden; sehr standorttreu; Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 m; nicht sehr mobile Art, allerdings können Winterquartiere bis zu 2,0 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein; Populationsdichten und Reviergrößen werden durch eine Reihe von Faktoren [Strukturangebot, Klima, Nahrung] beeinflusst und sie differieren auch jahreszeitlich sehr stark; entlang linearer Strukturen wie Bahndämme, Waldwege oder Trockenmauern können hohe Bestandsdichten erreicht werden), bezogen auf den Landkreis zusätzlich das Vorkommen der *Sumpfschildkröte* (Lebensräume: Kleine, in der Regel von Wald umschlossene Stillgewässer, z. B. Altwässer, Weiher, Teiche, langsam fließende Flussabschnitte, vegetationsfreie, sonnige Ufer, gut besonnte, schnell erwärmende Flachwasserzonen mit Unterwasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Für alle drei Arten fehlen innerhalb des Plangebietes die jeweils notwendigen Strukturausstattungen bzw. Strukturkombinationen (u. a. keine grabbaren Böden, keine Feuchtbiotope, Grenzlinienstrukturen usw. vorhanden).
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten keine Funde/ Beobachtungen getätigt werden.
- Die Gemeinde Kirchehrenbach wurde seitens Dritter nicht auf Vorkommen der Arten hingewiesen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist auszuschließen.

13.3.4 Artengruppe Lurche

Die Arteninformationsseite des LfUs weist sowohl für das TK - Kartenblatt 6232 als auch für den gesamten Landkreis das Vorkommen der *Gelbbauchunke* (Lebensräume: Pionierart; besiedelt rasch neue Gewässer, verschwindet bei zu starker Beschattung, Verkrautung oder Fischbesatz; natürliche Lebensräume in dynamischen, d. h. regelmäßig überschwemmten Bach-/Flussauen sind durch Gewässerverbauung und durch Beseitigung von Feuchtgebieten weitgehend zerstört; heute besiedelt werden häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen [Kies-, Tongruben, Steinbrüche] oder militärische Übungsplätze, die noch geeignete Laichgewässer [offene, besonnte, fischfreie, gelegentlich austrocknende Klein-/Kleinstgewässer z. B. wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken, Gräben] aufweisen; einzige natürliche Laichgewässer meist nur noch im Wald [quellige Bereiche, Wildschweinsuhlen oder Wurfteller nach Sturmschäden];

fließendes Wasser wird gemieden; Gewässer spielen zentrale Rolle; hier treffen sich Geschlechter nach Überwinterung, hier finden je nach Witterung ab April bis Juli/August Paarung, Ablaichen und Kaulquappenentwicklung statt; Laichgewässer sind meist flache, besonnte Kleingewässer in frühen Sukzessionsstadien; die erwachsenen, hauptsächlich nachtaktiven Tiere sind im Hochsommer eher in tieferen und pflanzenreichen Gewässern in der Nähe der Laichgewässer zu finden; tagsüber verstecken sie sich auch an Land in Spalten oder unter Steinen; bereits ab August werden Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht; Überwinterung findet meist in Verstecken in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer statt; erwachsene Tiere sind sehr ortstreu, Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und neue Lebensräume erschließen), der ***Kreuzkröte*** (Lebensräume: Klassische Pionierart offenen bis halboffenen, trocken - warmen Geländes mit lockeren/sandigen Böden [Primärlebensräume: Sand-/Kiesbänke, Schwemmsandbereiche, Küsten-/Binnendünen, Überschwemmungstümpeln in Auen natürlicher Fließgewässer]; heute fast ausschließlich Besiedlung von Sekundärlebensräumen, die offene, vegetationsarme bis vegetationsfreie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern besitzen [z. B. Abbaustellen, Industrie-/ Gewerbebrachen, Bauplätze, militärische Übungsplätze, Kahlschläge, Bahngelände, Agrarlandschaften]; zum Laichen bevorzugt werden eindeutig ephemere, fischfreie, sonnige Gewässer [flache Pfützen/Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs], aber auch größere, fischfreie Gewässer mit Flachwasserzonen; strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt; in der Laichperiode [April bis August] halten sich paarungsbereite Tiere in der Nähe der Laichgewässer auf; Aktionsradius beträgt in der Regel 1,0 km bis maximal 5,0 km (bzw. 300 m pro Nacht); Ausbreitung erfolgt fast ausschließlich durch Jungkröten; Art hat - als Anpassung an hohes Austrocknungsrisiko der Laichgewässer - mit knapp 3 Wochen kürzeste Entwicklungszeit aller heimischen Froschlurche; Hüpferlinge bei sonnigem Frühjahr schon Ende Mai unterwegs; Kaulquappen halten sich an feuchten Uferrändern auf und sind auch bei stärkster Sonneneinstrahlung bzw. Wärme zunächst tagaktiv; Alttiere sind dämmerungs-/nachtaktiv und sitzen tagsüber in selbst gegrabenen Bodenverstecken, unter Steinen, Totholz, in Halden, Böschungen oder Mäusegängen, wo sie - in ausreichender Tiefe, aber oberhalb der Wasserlinie - meist auch überwintern), des ***Laubfrosches*** (Lebensräume: Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen [Ruf-/ Laichgewässer, terrestrisches Umland als Sommerlebensraum und Winterquartier]; bilden Metapopulationen, deren räumlich entfernt liegende Teilpopulationen in einem größeren (Landschafts-) Raum zusammenleben; Wanderungen von mehreren Kilometern möglich; auch Aktionsradius um Laichgewässer herum beträgt bis zu 2,0 km, wobei die Juvenilen zwischen Geburtsgewässer und Winterquartier im ersten Jahr nur wenige 100 m zurücklegen; geeignete Leitart für die Biotopvernetzung; Grundlage für Wanderungen sind Wanderkorridore [Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben, reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung], Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen-/Auenlandschaften; tag- und nachtaktiv; besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand, Flussauen, naturnahe Wälder mit gewässertragenden Lichtungen, große flache Seen mit Schilfröhricht und umliegenden Offenlandbiotopen, Teichlandschaften, Abbaustellen mit frühen Sukzessionsstadien mit ausgedehnten Feuchtflächen in Kombination mit Hecken, Gebüschen und geeigneten Laichgewässern; Laichgewässer müssen gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief [max. ca. 0,50 m] oder zumindest Flachufer besitzen [z. B.

weitgehend fischfreie oder vielfältig strukturierte Altwässer, Weiher, extensiv genutzte Teiche, Überschwemmungstümpel, Fahrspuren, tiefere Pfützen]; dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume für den „Heckenfrosch“, sie bieten auf engstem Raum alles Notwendige [Schutz vor Feinden, Sonnplätze, Schatten im Innern bei zu starker Sonneneinstrahlung, Nahrung in Form von Insekten]; als wärmeliebende Art kann er bei Temperaturen um 10°C und hoher Feuchtigkeit zwar bereits ab Ende Februar das Winterquartier verlassen, ist aber meist erst im April/Mai an Laichgewässern anzutreffen, wo die Männchen in der Abenddämmerung mit ihren weit hörbaren Balzkonzerten die Weibchen anlocken; Kaulquappen entwickeln sich innerhalb von ca. 40 - 90 Tagen und gehen spätestens im August an Land; Jungtiere bleiben in der Ufervegetation oder im Gewässerumfeld und sitzen dann auf großen Blättern meist blütenreicher Hochstauden; adulte Laubfrösche verlassen nach dem Ablaichen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüschen und Bäumen; wichtig ist hohe Luftfeuchte in Verbindung mit reichem Nahrungsangebot; zum Spätherbst hin suchen sie frostfreie Verstecke [z. B. Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen] zur Überwinterung auf), der *Knoblauchkröte* (Lebensräume: Ursprünglich Steppentiere, die in offenen/mäßig beschatteten Habitaten mit vorzugsweise lockerer Krautschicht vorkommen; Primärlebensräume sind Küsten-/Binnendünen und Schwemmsandflächen, aus denen in unserer Kulturlandschaft anthropogene Gebiete wie Heiden, Ruderalflächen, Magerwiesen, Abbaustellen oder Äcker [v. a. Spargel, Kartoffel] geworden sind; benötigt leicht grabbare, lockere, offene oder wenig beschattete Böden, in die sie sich tagsüber bis gut 0,50 m, während der Laichzeit aber auch nur wenige Zentimeter tief eingraben kann; Erdhöhlen werden regelmäßig genutzt und immer wieder ausgebaut; Sandboden wird bevorzugt, aber auch schwerere (Löss-/Lehm-) Böden werden besiedelt; Aktionsradius beträgt nur 200 m - 400 m rund um das Laichgewässer, daher darf dieses nicht weit entfernt sein; Geeignet sind meist größere, v. a. am Ufer vegetationsreiche Stillgewässer, wassergefüllte Gräben, Tümpel und überschwemmte Wiesen ab ca. 30 cm Tiefe; keine feste Laichplatzbindung; verlässt im zeitigen Frühjahr bei regnerischen Nächten mit Lufttemperaturen über 7°C und Bodentemperaturen über 4°C das Winterquartier und wandert zum Laichgewässer; Laichzeit, in der die Tiere am und im Gewässer auch tagsüber zu beobachten sind, erstreckt sich bis Ende Mai; bei viel Regen im Hochsommer ist zweite Laichperiode möglich; wenn Bodentemperaturen im Spätherbst unter 3°C - 4°C sinken, verschwinden sie in selbst gegrabenen oder vorhandenen, bis über 1,0 m tiefen Höhlen und Erdgängen, wo sie überwintern; Überschwemmungsbereiche [Auen, Niedermoore] werden gemieden), des *Kleinen Wasserfrosches* (Lebensräume: Unter drei Grünfroscharten diejenige, die am wenigsten stark an Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden sind; bewohnen Au-/Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen, innerhalb derer sie auf Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen [vor allem Jungtiere] regelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppenähnliche, feuchte und halboffene [verbuschte] Landschaften vordringen; vielfach kommt Art zusammen mit dem Teichfrosch vor; reine Lessonae - Populationen finden sich typischerweise in Moorgebieten innerhalb von Wäldern; große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; meisten Exemplare überwintern an Land; zwischen April und September wandern sie wieder in ihre Laichgewässer ein; bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die

sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind; sitzen meist an flachen Uferstellen, wo sie bei Störungen mit einem Sprung ins tiefere Wasser flüchten können. In der Paarungszeit [Mai - Juni] besetzen Männchen zwar kleine Reviere, bilden an flachen Wasserstellen aber größere Rufgemeinschaften; sie fressen terrestrisch lebende Insekten, Spinnen, Schnecken und Würmer, aber auch andere Amphibien, die sie oft mehrere hundert Meter vom Gewässer in Sümpfen, Mooren, feuchten Wiesen und Wäldern finden) des *Moorfrosches* (Lebensräume: Besiedelt werden ausschließlich Lebensräume mit hohen Grundwasserständen oder staunassen Flächen, u. a. Hochmoor-Ränder, Zwischen- und Niedermoore, Au- und Bruchwälder, wechselfeuchte Kiefernwälder, Feucht- und Nasswiesen; als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Überschwemmungstümpel, Gräben, Moorgewässer genutzt; notwendig sind Flachwasserzonen und stärkerer Bewuchs, gute Besonnung, meso- bis dystrophes, schwach bis mäßig saures Wasser (pH > 4,5) und keine oder wenige Fische; „Explosivlaicher“, d. h. alle Tiere einer Population laichen innerhalb weniger Tage; Frühlaicher, Anfang März, meist aber Ende März bis Anfang April; Sommerhabitate sind Flächen mit üppiger Krautschicht meist in lichten Au- und Bruchwäldern, in wechselfeuchten Kiefern- oder Moorflächen in der Nähe (etwa 1,0 km im Umkreis) der Laichgewässer, wo sie sich tagsüber in Binsen- und Grasbulten oder ähnlichen Strukturen verstecken, die Sicht-, Wind- und Sonnenschutz bieten; gelegentlich auch vorzufinden an relativ trockenen Stellen anzutreffen, z. B. auf Dämmen, Feldwegen, Äckern und Ackerbrachen; im Herbst graben sie sich in lockeres Substrat ein oder suchen frostfreie Verstecke im Boden, wobei viele Tiere vorher bereits wieder in Richtung des Laichgewässers wandern; seltener überwintern sie am Gewässergrund; keine großen Wanderer; v. a. Alttiere entfernen sich nur bis ca. 500 m von den Laichgewässern; Juvenile können bis über einen Kilometer von den Laichgebieten abwandern; geringer Aktionsradius führt bei Laichplatzverlust meist zum Erlöschen der Population), *Springfrosches* (Lebensräume: Wärmeliebende Art; Vorkommen vorwiegend in der Ebene entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen; bevorzugte Laichgewässer sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Stillgewässer unterschiedlicher Größe, die im Wald, am Waldrand oder zumindest in Waldnähe liegen, u. a. Altwässer, Waldweiher, -tümpel, Toteislöcher, kleine Teiche, Gräben sowie temporäre Gewässer; oft unterliegen sie starken Wasserstandsschwankungen und liegen im Sommer trocken; „Frühlaicher“; sind am Ende des Winters (teilweise schon Ende Januar) die erste Froschart, die zum Laichgewässer wandert und ablaicht; Paarungszeit von Februar bis April; Springfrösche zeigen hohe Geburtsorttreue, wobei sich die Alttiere bis zu 1.5 km von den Laichgewässern entfernen. Dennoch können vor allem Jungtiere schnell neue Lebensräume besiedeln; den größten Teil des Jahres verbringen die dämmerungs- und nachtaktiven Alttiere in ihren Landlebensräumen, meist gut besonnten Gebieten mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Wäldern [z. B. Lichtungen, Wegränder oder Schneisen] bzw. Nieder-/Mittelwälder; auch Waldumland wird besiedelt, sofern dieses durch Hecken oder Gebüschreihen vernetzt ist; wärmeliebender als andere Braunfrösche und auch resistenter gegen Trockenheit; Vorkommen daher auch noch in relativ trockenen Landschaften, z. B. in aufgelockerten Fichtenforsten auf dem Südzug der Fränkischen Alb; nachdem Tiere Ende des Sommers/Herbst wieder in Richtung Laichgewässer gewandert sind, verstecken sie sich zum Überwintern entweder unter Moospolstern, Erdschollen, Steinen oder Blätterhaufen oder sie graben sich an Land frostfreie Verstecke in Lückensysteme im Boden) und des

Kammmolches (Lebensräume: Hält sich lange im Wasser auf; nutzt großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen; nur stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm (z. B. wegen starken Laubeintrags) werden gemieden; optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und stabile Stillgewässer, die neben vielen [Unter-] Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen; wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhaufen, Holzstapel, Mäusebauen, Wurzelteller oder Totholz; an Land gehen erwachsene Kammmolche nachts auf Nahrungssuche und erbeuten diverse Kleintiere (Insekten, Würmern, Schnecken usw.); Kammmolche können bis über 1,0 km weit zwischen Winterquartieren und Laichgewässern wandern. Ein großer Teil der Population verbleibt jedoch im direkten Umfeld, meist in einem Umkreis von einigen hundert Metern um die Laichgewässer) aus.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind weder Still- noch Fließgewässer egal welcher Art vorhanden.
- Die Plangebietsflächen befinden sich innerhalb des Siedlungskörpers von Kirchehrenbach und sind allseitig von bebauten und versiegelten Grundstücksflächen und Verkehrsanlagen umgeben.
- Der nächstgelegen, für die Arten geeignete Lebensraum (Wiesent, Wiesent-Mühlbach mit dazugehörigen Talräumen, Aue) befindet sich an der nächstgelegenen Stelle in einer Luftlinienentfernung von ca. 320 m. Austauschbeziehungen mit den Plangebietsflächen können ausgeschlossen werden.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Exemplare der Arten erwartungsgemäß weder verhört noch beobachtet werden.
- Der Geltungsbereich ist sowohl als Sommer-, als auch Winterquartier, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für alle genannten Lurcharten ungeeignet.
- Ggf. können im Plangebiet neue, bisher nicht vorhandene Lebensräume für die Artengruppe entstehen (z. B. im Bereich privater Gartenteiche, Feuchtbiotope o. ä.).

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist auszuschließen.

13.3.5 Artengruppe Libellen

Die Arteninformationsseite des LfUs weist für das TK - Blatt 6232 sowie für den gesamten Landkreis das Vorkommen der *Asiatische Keiljungfer* (Lebensräume: Vorkommen auf Fließgewässer beschränkt; Substrat ist entscheidend; besiedelt werden nur sandig - schlammige, strömungsberuhigte, strandähnlichen Uferbereiche ["Gleithang-Situation“)] einschließlich Buhnen- oder Hafen-

becken), der *Grünen Flussjungfer* (Lebensräume: Charakterart naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes; Vorkommen hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen; Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein, benötigen sauberes Wasser, kiesig - sandigen Grund, eine eher geringe Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe; von hoher Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume) und der *Großen Moosjungfer* (Lebensräume: In Nordbayern extensiv genutzte, in der Regel fischfreie Teiche; bevorzugt etwas nährstoffreichere, meso- bis eutrophe, ganzjährig wasserführende Zwischenmoorgewässer sowie verlandende Teiche, anmoorige Seen, Torfstiche oder andere (Moor-) Gewässer; wichtig ist schwache bis mittlere Vegetationsdeckung aus Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit dunklem Untergrund; Fischfreiheit ist günstig) nach.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind weder Moore, Teiche, Tümpel sowie sonstige Still- noch Fließgewässer egal welcher Art vorhanden.
- Die Plangebietsflächen befinden sich innerhalb des Siedlungskörpers von Kirchehrenbach und sind allseitig von bebauten und versiegelten Grundstücksflächen und Verkehrsanlagen umgeben.
- Der nächstgelegen, für die Arten geeignete Lebensraum (Wiesent, Wiesent - Mühlbach mit dazugehörigen Talräumen, Aue) befindet sich an der nächstgelegenen Stelle in einer Luftlinienentfernung von ca. 320 m. Austauschbeziehungen mit den Plangebietsflächen können in jedem Fall ausgeschlossen werden.
- Ggf. könnte im Bereich privater Gartenteiche im Umfeld des Plangebietes mit vagabundierenden Einzelexemplaren zu rechnen sein.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Exemplare nicht beobachtet werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist definitiv auszuschließen.

13.3.6 Artengruppe Käfer

Die Arteninformationsseite des LfUs weist für das TK - Kartenblatt 6232 das Vorkommen des *Eremiten* nach (Lebensräume: Bewohnt Laubwälder, Alleen, Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzeln stehenden Bäumen; Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, aufrecht stehender Bäume; entscheidend für erfolgreiche Entwicklung ist ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen bzw. sehr starken Ästen Platz findet [Brusthöhendurchmesser meist > 1 m, z. T. aber schon ca. 20 - 25 cm]; besiedelt werden insbesondere Eiche, Linde, Buche, alte Kopfweiden und Obstbäume, aber auch Esche, Kastanie, Walnuss und exotische Baumarten in Parks; entscheidend ist Bestands- bzw. Einzelbaumalter und damit Habitattradition, bezogen auf den Landkreis zusätzlich das Vorkommen des *Großen Eichenbockes* (Lebensräume: Ursprünglich ei-

chenreiche Hartholzauen der großen Flüsse sowie andere eichenreiche, lichte Wälder; neben Wäldern werden auch Park- und Grünanlagen, Hutungen oder Alleen besiedelt; Eier werden meist in Rindenspalten lebender Bäume abgelegt, in Mitteleuropa in der Regel an Stiel- und Traubeneichen, wobei kränkelnde und sonnenexponierte [auch solitär stehende] Bäume bevorzugt werden; Larven leben zunächst unter der Rinde, bohren sich allmählich bis ins Kernholz und verpuppen sich dort nach drei bis fünf Jahren im Spätsommer; Käfer überwintern in "Puppenwiegen" und schlüpfen im Frühjahr; während der Flugzeit Ende April bis Ende Juli ernähren sie sich vorwiegend vom Saft blutender Eichen oder von reifem Obst, sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und werden nur wenige Monate alt; stabile Populationen existieren in Deutschland nur bei ausreichendem Angebot an starken Eichen [BHD > 80 cm]; Belegung von schwachen Stämmen oder Kronenästen ist Indiz für unzureichende Habitatqualität; Ausbreitungsvermögen ist gering; meist leben Heldböcke über viele Generationen an bzw. in einem Brutbaum, der oft an fingerbreiten ovalen Schlupflöchern zu erkennen ist; Achtung: Auch Weidenbohrer entwickelt sich in Eichenstämmen; dessen Schlupflöcher sind denen des Heldbocks ähnlich, daher kommt es regelmäßig zu Fehlmeldungen).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet befinden sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1593/2 (Gmkg. Kirchehrenbach) zwei hohle und z. T. mit Mulm gefüllte Bäume. Diese weisen einen Stammdurchmesser von 50 bis 60 cm auf. Hierbei handelt es sich um einen Obstbaum und um ein ca. ca. 3,0 - 4,0 m hohes Baumrelikt (Stamm, Krone keine mehr vorhanden, am oberen Stammende mit jungen Trieben austreibend, weitgehend toter Stamm mit Höhlen, Löcher, Totholz, abgestorbene Äste).Schlupflöcher des Heldbocks/Eichenbocks konnten nicht identifiziert werden. Sein Vorkommen im Plangebiet ist mit hinreichend notwendiger Sicherheit auszuschließen.
- Das Vorkommen des Eremiten in dem vorbeschriebenen Baumrelikt erscheint grundsätzlich möglich. Im Rahmen der durchgeführten ersten Bestandsbegehungen konnte auch hier ein Besatz nicht festgestellt werden (z. B. keine Beobachtung/Fund von Kotpillen o. ä.). Gegen ein Vorkommen spricht die insgesamt zu starke Verschattung des Baumrelikts.
- Alle übrigen, im Plangebiet vorkommenden Bestandsgehölze sind als Habitat für die beiden Käferarten auszuschließen, da sie die hierfür notwendigen strukturellen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Projekte ist auszuschließen.

13.3.7 Artengruppe Schmetterlinge

Die Arteninformationsseite des LfUs weist für das TK - Kartenblatt 6232 das Vorkommen des *Hellen Wiesenknopf - Ameisenbläulings* (Lebensräume: Pfeifengras-/Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren; deutlich höhere Habitatansprüche als Schwesterart u. a. im Hinblick auf die Flächengröße; alleinige Eiablage-/Raupennahrungspflanze ist Großer Wiesenknopf; Eier werden ein-

zeln in meist noch grünen Blütenköpfchen gelegt, wo Jungraupen zunächst von Blüten und Samenanlagen leben; im vierten Stadium werden Raupen am Boden von Myrmica - Ameisen aufgesammelt; als Hauptwirt und damit meist limitierenden Faktor für die Populationen fungiert in Bayern Myrmica scabrinodis; deren Habitate müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein; Flugzeit reicht von Anfang Juli bis Ende August) und des *Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings* (Lebensräume: Pfeifengras-, Feucht- und Glatthaferwiesen, feuchte Hochstaudenfluren; toleriert im Vergleich zur Schwesternart auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen; Eiablage erfolgt ausschließlich in Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs; nach Schlupf bohrt sich Raupe in Pflanze ein und befrisst die Blüte von innen; im vierten Larvenstadium verlässt Raupe die Pflanze und vollzieht weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten; als Hauptwirt fungiert Rote Knotenameise [Myrmica rubra]; Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i. d .R. begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße dar; für Ameise wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur entscheidende Habitatparameter; Myrmica rubra bevorzugt mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur) nach, bezogen auf den Landkreis zusätzlich das Vorkommen des *Thymian - Ameisenbläulings* (Lebensräume: Besiedelt als xerothermophiler Offenlandbewohner überwiegend trockenwarme, lückig bewachsene Kalk - Magerrasen - Komplexe, einschließlich deren Pionierstadien; auch Borstgrasrasen, alpine Rasen und im Donaumoos sogar entwässerte Niedermoore mit sekundärem Thymianbewuchs können Larvalhabitate darstellen; als Nahrungsquellen nutzen Falter auch Blüten in benachbarten Lebensräumen; Eier werden einzeln an Blüten des Arznei - Thymians [Thymus pulegioides agg.] oder des Gewöhnlichen Dosts [Origanum vulgare] abgelegt, meist im Bereich der Blütenknospen; je nach mikroklimatischen Standortverhältnissen werden entweder Thymian [bei eher kühlem Mikroklima] oder Dost [bei eher trockenwarmen Mikroklima] zur Eiablage bevorzugt; Raupen fressen die Blüten und werden im Spätsommer am Boden von Ameisen der Gattung Myrmica adoptiert; Hauptwirt ist Myrmica sabuleti) und des *Gelbringfalters* (Lebensräume: Lichte, nicht zu trockene und relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind; in Nordbayern hat die Art nahezu ausschließlich in Mittelwäldern überlebt; periodisch durchgeführte „Hiebe“ und Schonung sog. Überhältern führt letztendlich zu niedrigen Oberholzdichten; derart lichte Waldstrukturen ersetzen den Auwald als ursprünglichen Lebensraum; Ei wird nicht an Substrat geheftet, sondern in Vegetation fallengelassen; das Larvalhabitat bilden bodenfeuchte, in Ausnahmefällen auch frische Standorte mit dichtem Grasbestand in der Krautschicht).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die vorgenannten Wirtspflanzen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.
- Flugbewegungen ggf. vagabundierender Einzelexemplare konnten im Plangebiet während der Bestandsbegehungen nicht nachgewiesen werden.
- Vorkommen der notwendigen Wirtsameisen konnten nicht festgestellt werden.
- Waldflächen sind nicht vorhanden.

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vagabundierende Einzelexemplare des Wiesenknopf - Ameisenbläulings im Plangebiet angetroffen werden können.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist auszuschließen.

13.3.8 Artengruppe Weichtiere

Die Arteninformationsseite des LfUs weist sowohl für das TK - Kartenblatt 6232 als auch für den Landkreis nur das Vorkommen der *Bachmuschel* aus (Lebensräume: Saubere, eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig - kiesigem Substrat; bevorzugt wird eine Gewässergüte um Güteklasse II und geringe Nitratbelastung; für erfolgreiche Fortpflanzung ist getrenntgeschlechtliche Bachmuschel auf bestimmte Fischarten angewiesen, die als Wirtsfische dienen).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind keine Fließgewässer vorhanden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Projekte ist auszuschließen.

13.3.9 Artengruppe Vögel (europ. Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie)

13.3.9.1 Bodenbrüter

Die Arteninformationsseite des LfUs weist sowohl für das TK - Kartenblatt 6232 als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser Bodenbrütervorkommen (z. B. Flussuferläufe, Graugans, Feldlerche, Tafelente, Wachtel, Wachtelkönig, Ortolan, Rebhuhn, Goldammer, Grauammer, Wiesenpieper, Baumpieper, Feldschwirl, Heidelerche, Haubenlerche, Wiesenschafstelze, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Kiebitz, Lachmöwe, Flussregenpfeifer, Höckerschwan, Bekassine) nach.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind Offenlandflächen im Sinne von Grünland-/ Wiesenflächen vorhanden.
- Eine Beeinträchtigung dieser Offenlandflächen ist durch die im Plangebiet vorhandenen Gehölze, durch die umgebende Bebauung und die hier vorhanden Gehölzkulisse (Ansitzwarten für Prädatoren) gegeben. Weiterhin beeinträchtigend bzw. störend wirkt sich die Nutzung der Wiesenflächen (Fußball spielen, Schaukeln, Trampolin springen) aus.
- Flächen mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Spargelanbau, Gemüseanbau o. ä.) und/oder in Kombination mit Wasserflächen/ Fließgewässern sind nicht vorhanden. Weiterhin fehlen Feucht- und Wasserflä-

chen wie Seen, Weiher, Tümpel, Auen o. ä. Fließgewässerlebensräume sind nicht vorhanden.

- Im Rahmen der von H & P vorgenommenen Bestandsbegehungen konnten Nachweise für Bodenbrütervorkommen (z. B. Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Wiesenschafstelze usw.), die für die landwirtschaftliche Flur typisch sind, nicht erbracht werden (keine Funde/ Beobachtungen).
- Durch die umgebenden Strukturen (Gebäude, Straßen, Wege) sind die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet nur noch sehr begrenzt bzw. nicht für Feldlerchen interessant, da die Feldlerchen freie Sicht bevorzugen, um frühzeitig mögliche Feinde bemerken zu können.
- Die im Plangebiet liegenden Wiesen werden landwirtschaftlich genutzt. Dies bedeutet z. T. mehrfache jährliche maschinelle Bodenbearbeitung (Mahd) und ggf. den Einsatz von Düngern. Diesem Nutzungsrhythmus können sich nur wenige spezialisierte Tierarten anpassen, so dass hier grundsätzlich von einem eingeschränkten Lebensraum ausgegangen werden kann.
- Zur sicheren Seite hin hat die Gemeinde Kirchehrenbach eine Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitbeschränkung zur Baufeldräumung) erarbeitet.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist bei Berücksichtigung/Anwendung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Ausführungen in Kap. 13.4 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) auszuschließen.

13.3.9.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Vogelarten

Die Arteninformationsseite des LfUs weist sowohl für das TK - Kartenblatt 6232 als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser gebäude-/ siedlungsbezogener Vogelarten nach (Feldsperling, Mauersegler, Weißstorch, Dohle, Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schleiereule, Waldkauz usw.).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind zwei Nebengebäude (Schuppen, Holzbauweise) vorhanden, die im Zuge der künftigen Bebauung ggf. abgebrochen/ zurückgebaut werden. Vogelnester bzw. künstliche Nisthilfen u. a. im Bereich der Dachüberstände konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen nicht festgestellt werden. Zur sicheren Seite hin sind bezüglich des Rückbaus/Abbruchs Fristen festgelegt, die dem Schutz gebäude-/ siedlungsbezogener Vogelarten dienen.
- Die im Rahmen der Begehungen beobachteten gebäude-/ siedlungsbezogenen Vogelarten sind der Dokumentation in Anlage 1 zur Planbegründung zu entnehmen.
- Von der Entstehung neuer Gebäude könnten z. B. evtl. Rauch- und Mehlschwalben, Feldsperlinge o. ä. profitieren.

- Für die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen sind die üblichen siedlungstypischen Vogelarten anzunehmen. Innerhalb der Siedlungsflächen sind somit die Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Star, Türkentaube und Zaunkönig zu finden. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Vergrößerung der Siedlungsflächen handelt, kann man davon ausgehen, dass für diese Arten künftige Vorhaben gegenüber dem Status quo keine Verschlechterung bedeuten und sich diese sog. „Allerweltsarten“ an die neuen Verhältnisse anpassen werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist bei Berücksichtigung/Anwendung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Ausführungen in Kap. 13.4 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) auszuschließen.

13.3.9.3 Gehölzbrüter (Hecken, Baum-, Freibrüter)

Die Arteninformationsseite des LfUs weist sowohl für das TK - Kartenblatt 6232 als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser frei in Gehölzen brütender Vögeln nach (Habicht, Sperber, Graureiher, Raubwürger, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Gelbspötter, Bluthänfling, Erlenzeisig, Weißstorch, Kolkrabe, Kuckuck, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Schlagschwirl, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldkauz, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Schleiereule usw.).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- In der Wiesenfläche stehen einzelne Gehölze: Ein alter und hochstämmiger Obstbaum (Stammdurchmesser: 30 cm, z.T. morsch mit einzelnen Astausbrüchen) im Süden (Fl.-Nr. 1612/3, Gmkg. Kirchehrenbach), ein Dickicht aus Schlehe, Brombeere, Rose und Hasel im Nordwesten (Fl.-Nr. 1611, Gmkg. Kirchehrenbach), eine dreistämmige Weide (Stammdurchmesser: 30/20/50 cm, der dünnste Stamm ist weitgehend morsch) im Norden (zwischen den Fl.-Nrn. 1611und 1611/6, beide Gmkg. Kirchehrenbach) und mehrere (Zier-) Bäume und Sträucher ebenfalls im Norden (Fl.-Nr. 1611/6, Gmkg. Kirchehrenbach). Die Gehölze weisen weder Nester, Nisthilfen noch Höhlen auf.
- Durch den im Geltungsbereich befindlichen westlichen Teil des „Lärchenwegs“ (Fl.-Nr. 1593/2, Gmkg. Kirchehrenbach) führt ein schmaler Pfad in Ost - West - Richtung. Der größere Anteil der Fläche ist intensiv mit Gehölzen (u. a. Weißdorn, Eiche, Kirschlorbeer, Liguster, Süßkirsche, Roter Hartriegel, Apfelbaum) bewachsen. An mehreren Bäumen sind Nisthilfen angebracht. Unter den Gehölzen sind zwei Biotopbäume mit Stammdurchmessern von 50 cm bzw. 60 cm, die z. T. mit Mulm gefüllte Höhlen aufweisen.
- Horste wurden im Rahmen der Bestandsbegehungen im Plangebiet nicht nachgewiesen.

- Die im Rahmen der Bestandsbegehungen beobachteten Gehölzbrüter sind der Dokumentation in Anlage 1 zur Planbegründung zu entnehmen.
- Es ist davon auszugehen, dass sämtliche im Plangebiet vorhandene Gehölzbestände im Zuge der Bauausführung beseitigt werden müssen.
- Eine Betroffenheit von Vögeln, die in hohen Bäumen im Siedlungsbereich bzw. im siedlungsnahen Bereich brüten (Sperber, Turteltaube u. a.) ist nicht ausgeschlossen.
- Aufgrund der Eingriffe auch in niedrige Gehölzstrukturen (Hecken, Sträucher usw.) kann eine Betroffenheit von z. B. Nachtigall, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Neuntöter o. ä. nicht ausgeschlossen werden.
- In Folge der festgesetzten Pflanzgebote werden neue Lebensraumstrukturen entstehen.
- Zur Vermeidung der Schädigung der Artengruppe hat die Gemeinde Kirchehrenbach eine entsprechende Schutzmaßnahme erarbeitet.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist bei Berücksichtigung/Anwendung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Ausführungen in Kap. 13.4 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) auszuschließen.

13.3.9.4 Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)

Die Arteninformationsseite des LfUs weist sowohl für das TK - Kartenblatt 6232 als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser Höhlenbrüter nach (Hohltaube, Dohle, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Trauerschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Waldkauz, Wiedehopf u.a.).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Ein Vorkommen von Höhlenbrütern konnte im Rahmen der Bestandsbegehungen nicht nachgewiesen werden.
- Ein Vorkommen von Höhlenbrütern kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die Im Plangebiet festgestellten beiden Biotopbäume eignen sich grundsätzlich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.
- Zur Vermeidung der Schädigung der Artengruppe hat die Gemeinde Kirchehrenbach eine entsprechende Schutzmaßnahme erarbeitet.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung im Rahmen der Ausführung späterer konkreter Bauprojekte ist bei Berücksichtigung/Anwendung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (s. Ausführungen in Kap. 13.4 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) auszuschließen.

13.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die nachfolgend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hierfür einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V .m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

„V 1“ (Beleuchtung, bereits mittels Festsetzung sanktioniert):

Zum Schutz nachtaktiver Insekten dürfen für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nur LED - Lampen (warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von max. 3.000° Kelvin, ULR = 0 %, Ausführung mit Nachtabsenkung) verwendet werden.

„V 2“ (Steuerung der Bauzeit, mittels Auflegen in der Baugenehmigung bzw. mittels städtebaulicher Verträge zu sanktionieren):

- Zum Schutz von Bodenbrütern muss die Baufeldfreimachung/ -räumung (Abschieben Oberboden usw.) außerhalb der Brutzeit, demnach in der Zeit zwischen Mitte September bis Ende Februar, durchgeführt werden.
- Gehölzrodungen sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, demnach nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, zulässig.
- Gebäudeabbrucharbeiten inkl. Rückbau von Brennholzlagerstößen sind im September und Oktober und damit außerhalb der Brut- und Winterschlafzeit der saP-relevanten Tierarten auszuführen.
- Die vorgenannten Arbeiten sind auch außerhalb der dort jeweils genannten Zeiträume zulässig, sofern durch einen hierfür qualifizierten Spezialisten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am LRA Forchheim mittels Bestandsbegehung nachgewiesen ist, dass in den jeweiligen Baubereichen das Vorkommen zu schützender Tierarten ausgeschlossen ist.

Das Sanktionieren der Maßnahme „V 2“ mittels Festsetzung im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens war/ist planungsrechtlich unzulässig, da es sich um die Festlegung zeitlicher Fristen sowie um verhaltensbezogenen Maßnahmen handelt. Die Festsetzung derartiger Maßnahmen ist jedoch über den abschließenden „Numerus clausus“ (Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB) nicht legitimiert. Es fehlt am erforderlichen bodenrechtlichen Bezug. Daher ist die tatsächliche Umsetzung und verpflichtende Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen über entsprechende Auflagen im Rahmen städtebaulicher Verträge und/oder über entsprechende Auflagen in den jeweiligen Baugenehmigungen zu sanktionieren. Im Übrigen gilt hinsichtlich des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen u. a. DIN 18 920.

Aus dem Gemeinderat vorgetragen wurde die Empfehlung, die im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1593/2 (Gmkg. Kirchehrenbach, „Lärchenweg“ festgestellten Bäume mit Biotopstrukturen bodennah geordnet abzusägen und im Idealfall mit einem räumlichen Bezug zum Planänderungsgebiet zur Anreicherung

der Landschafts-/Siedlungsfläche als neue Biotopstruktur aufzustellen und insofern zu erhalten. Die Gemeinde Kirchehrenbach wird diese Empfehlung bei der bauvorgreifend notwendigen Rodung der Bestandsgehölze berücksichtigen.

Fazit: Ein Regelungsdefizit bzw. ein ungelöster bzw. außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht lösbarer Konflikt liegen daher nicht vor.

13.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF - Maßnahmen), die dazu dienen, Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Gemeinde Kirchehrenbach kann keine Notwendigkeit erkennen, im Vorfeld künftig unvermeidbarer Eingriffe solche Maßnahmen durchführen zu müssen.

13.6 Gutachterliches Fazit

Die Gemeinde Kirchehrenbach kommt zu dem Ergebnis, dass das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen ist, sofern die erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Gemeinde Kirchehrenbach hat keine detaillierte Ermittlung der vorhandenen Tierwelt vorgenommen und musste dies auch nicht. Sie hat stattdessen eine umfassende Ermittlung der örtlich vorhandenen Biotoptypen, Flächennutzungen usw. in ihrer spezifischen faunistischen, floristischen bzw. vegetationsökologischen Zusammensetzung vorgenommen und mit der ergänzenden Anmerkung versehen, dass auf Basis der während der Beobachtungstermine getätigten Zufallsbeobachtungen der Planungsraum als Teilgebiet ohne besondere tierökologische Bedeutung anzusehen ist. Die Gemeinde Kirchehrenbach geht damit von einem typischen, allgemeinen Erfahrungswerten entsprechenden Tierbesatz aus. Je typischer die Gebietsstruktur des Eingriffsbereiches ist, desto eher kann auch auf typisierende Merkmale und allgemeine Erfahrungen abgestellt werden.

Auch setzt die Prüfung, ob von einem Planvorhaben ggf. geschützte Tierarten betroffen sind, die etwa den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Gemeinde Kirchehrenbach allerdings nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können. Die Anforderungen namentlich an speziell auf die aktuelle Planung bezogene Erfassungen - etwa durch spezielle Begehungen - sind jedoch nicht zu überspannen. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst. Auch ist nicht zu vernachlässigen, dass Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch sein mögen, letztlich nur eine Momentaufnahme

und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora darstellen und den wahren Bestand nie vollständig abbilden können. Schließlich ist der - auch europarechtlich verankerte - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, der den Untersuchungsaufwand maßgeblich steuert. Dieser Grundsatz würde verfehlt, wenn Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt würden, die keinen für die Planungsentscheidung wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisse zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden.

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ausführungen und überschlägigen Abschätzungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand das Auslösen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die Notwendigkeit zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erkennbar. Die Gemeinde Kirchehrenbach kann daher auf Grundlage der von ihr erhobenen bzw. der ihr seitens Dritter zur Verfügung gestellten Informationen nicht erkennen, dass im Hinblick auf den Artenschutz unüberwindbare Hindernisse vorlägen, die die Planrechtfertigung des BBPs/GOPs in Frage stellen könnten.

14. BELANGE DES BODENSCHUTZES

Durch den BBP/GOP werden die Belange des Schutzgutes Boden erheblich berührt.

Nach Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2 a und 4 c) zum BauGB ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Ein solches Baugrundgutachten liegt aktuell nicht vor. Im Übrigen verweist die Gemeinde Kirchehrenbach auf ihre Ausführungen in Kapitel 10.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“), in Kapitel 10.3 („Geologie/Baugrund“), in Kapitel 10.4 („Altlasten“) und in Kapitel 10.5 („Geothermie“).

Darüber hinaus sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Die Gemeinde Kirchehrenbach verweist hierzu auf ihre diesbezüglich wirksam werdenden Festsetzungen und Vorgaben u. a. in Kapitel 11.2 („Maß der baulichen Nutzungen“), in Kapitel 11.5.3 („Niederschlagswasserbeseitigung“), in 11.7 („Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“), in Kapitel 12.2 („Dachgestaltung“), in Kapitel 12.7 („Nicht überbaute Flächen“) und in Kapitel 12.9 („Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern“).

Es wird empfohlen, bei Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche von > 5.000 m² (vorliegend zutreffend) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19 639 vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden" mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei der Planung und der Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18 915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), der DIN 19 731 (Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu berücksichtigen.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18 915 und der DIN 19 731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend der DIN 18 915 zu treffen. Es wird empfohlen, entsprechend der DIN 19 639 die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen. Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfail/mineralischeabfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet der folgende Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfaJl/mineralischeabfaeJle/fagbodenaushub/index.htm

15. GESTALTERISCHE ZIELE DER GRÜNORDNUNG MIT VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN - Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Zisternen ist zulässig und wird empfohlen.

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Die Verwendung von Koniferen (z. B. Thuja, Zypresse o. ä.) zur Grundstückseingrünung ist unzulässig. Begründung: Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels bietet die Anpflanzung von Laubgehölzen größerer Vorteile (höhere Sauerstoffproduktion, höhere CO_2 - Bindung, bessere Verschattungseffekte, bessere Hitzeverträglichkeit, höhere Staubbindefähigkeit, höhere Trockenstresstoleranz). Im Rahmen der privaten Grundstückseingrünung ist auf standortgerechte, stadtklimaverträgliche Arten mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zurückzugreifen. Weiterhin sind Gehölze zu verwenden, die auch als sog. Insekten-/Bienenweiden/Bienennährgehölze fungieren (z. B. Kreuzdorn [Rhamnus cathartica] und Faulbaum [Frangula alnus] o. ä.).

Durch künftige Gehölz- und Baumpflanzungen sowie die weitestgehende Reduzierung versiegelter Flächen soll die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes reduziert werden.

Maßnahmen zur Dachbegrünung sind festgesetzt. Der Einsatz von Gründächern verbessert die Wasserrückhaltung in der Fläche, kompensiert teilweise notwendige Flächenversiegelungen und reduziert die Flächenabflusswerte. Damit einher geht gleichfalls eine Steigerung der Verdunstungsrate und eine, wenn auch geringe, klar lokal begrenzte Abschwächung von Temperaturspitzen (durch Verdunstungskälte) im direkten Umfeld dieser Einrichtungen. Maßnahmen der Fassadenbegrünung sind empfohlen. Sie tragen zur Luftreinigung (Staubindung, Staubfilterung) und zur Sauerstoffproduktion, senken die Umgebungstemperatur, wirken geräuschhemmend und schallabsorbierend.

Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken regeln sich nach Art. 47 und Art. 48 des AGBGBs (Ausführungsgesetzt zum Bürgerlichen Gesetzbuch für den Freistaat Bayern). Ergänzend verweist die Gemeinde Kirchehrenbach auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Informationen des Bayerischen Justizministeriums in der Broschüre mit dem Titel „Rund um die Gartengrenze“, die im Internet als pdf - file zum Herunterladen zur Verfügung steht.

16. UMWELTBERICHT

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 21.1 („Gewählte Verfahrensart“) wird hingewiesen.

Für das vorliegende Verfahren gelten die Vorgaben des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und im vorliegenden Fall auch abgesehen wurde. § 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 4 Abs. 2 BauGB ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Dieser Hinweispflicht kam die Gemeinde Kirchehrenbach im Rahmen der Bekanntmachungen sowie an dieser Stelle nach. Wie den Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln zu entnehmen ist, sind unabhängig davon umfangreiche Angaben zu den üblicherweise im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgütern (Mensch, Flora/Fauna, Boden, Wasser, Luft, Landschafts- und Siedlungsbild, Freiraumerhaltung, Kultur-, Sachgüter) ge-

macht. Dadurch soll für Dritte die Vermittlung eines umfassenden Gesamtbildes gewährleistet werden. Die Gemeinde Kirchehrenbach kommt damit gleichzeitig ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Abwägung der Belange von Natur/Landschaft gegenüber den Belangen des Planvorhabens nach. Wie dargestellt, resultieren daraus Festsetzungen zu Maßnahmen für die Eingriffsvermeidung und -minimierung.

17. ANWENDUNG EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSREGELUNG

Für den BBP/GOP gilt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, so dass Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses BBPs/GOPs zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Ein Ausgleich wird daher nicht erforderlich. Rechtsfolge des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist jedoch lediglich, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Die naturschutzbezogene Eingriffsregelung, die im Bebauungsplanverfahren nach den speziellen Regelungen des § 1 a Abs. 3 BauGB abzuarbeiten ist, befasst sich jedoch nicht nur mit der Ausgleichspflicht, sondern auch mit dem dieser Ausgleichspflicht vorgeschalteten Vermeidungsgebot, dessen Anforderungen auch bei der Aufstellung des BBPs/GOPs nicht unberücksichtigt bleiben können. Hinsichtlich der auf dem Vermeidungsgebot beruhenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auch auf die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Ausführungen (u. a. s. Kap. 15 „Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) sowie auf die diesbezüglich wirksam werdenden bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen (z. B. max. zulässige GRZ usw.) verwiesen.

18. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von gerundet ca. 1,14 ha und teilt sich im Einzelnen wie folgt auf:

Allgemeines Wohngebiet:	0,93 ha	81,58 %
Öffentliche Grünflächen:	0,01 ha	0,88 %
Öffentl. Straßenverkehrsflächen:	0,16 ha	14,03 %
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:	0,04 ha	3,51 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	**1,14 ha**	**100,00 %**

Zu einer voraussichtlichen Vollversiegelung im Umfang von ca. 0,20 ha (ca. 0,13 ha + 0,07 ha) kommt es im Bereich der in der Planzeichnung dargestellten öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. In dieser Summe enthalten sind jedoch die bereits versiegelten/teilversiegelten Flächen der „Bergstraße“ und des „Lärchenweges“ im Umfang von ca. 0,04 ha. Demnach reduziert sich die erstmalige tatsächlich neue Flächeninanspruchnahme/Versiegelung im Bereich der Erschließungsstraßen rechnerisch auf ca. 0,16 ha (ca. 0,20 ha - ca. 0,04 ha). Von diesen ca. 0,16 ha können die festgesetzten Parkplatzflächen (ca. 0,01 ha) teilversickerungsfähig

ausgeführt werden, was die Eingriffe in die Ressource Boden nochmals geringfügig zu minimieren hilft.

In den in der Planzeichnung dargestellten Wohngebietsflächen im Umfang von ca. 0,93 ha sind bereits bebaute Flächen (Fl.-Nr. 1611/6, Gmkg. Kirchehrenbach, hier vorhandene Schuppen, Holzgebäude, Pflasterflächen, Pool) im Umfang von mindestens ca. 0,015 ha enthalten, so dass sich die tatsächliche, erstmalige Flächenneuausweisung auf ca. 0,92 ha reduziert. Auf Grundlage der festgesetzten, maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 dürfen max. 40 % der Wohngebietsflächen (s. oben), demnach max. ca. 0,37 ha der festgesetzten verbleibenden Wohnbauflächen versiegelt/überbaut werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Zahlen beträgt die rechnerische Eingriffsfläche, d. h. die erstmalig rechnerische Inanspruchnahme von Grund und Boden durch Bau- und Verkehrsflächen insgesamt ca. 0,53 ha (ca. 0,37 ha + ca. 0,16 ha).

19. DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Gemeinde Kirchehrenbach unter Inanspruchnahme der Zuarbeit (gem. § 4 b BauGB) der von ihr beauftragten Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner.

20. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Kapitel 1 („Planungsrechtliche Voraussetzungen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Die in der Planurkunde und in der Planbegründung ggf. in Bezug genommenen DIN - Vorschriften können im Verwaltungszentrum der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (Hauptstraße 53, 91356 Kirchehrenbach, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 4) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten von jedem/jeder kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für jeden/jede zur Einsicht frei zur Verfügung.

21. VERFAHREN

21.1 Gewählte Verfahrensart

Durchgeführt wird das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Um das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchführen zu können, muss es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handeln. Das Gesetz nennt beispielhaft die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie die Nachverdichtung. Das beschleunigte Verfahren beschränkt sich jedoch ausdrücklich nicht nur auf die Wiedernutzbarmachung und auf die Nachverdichtung, sondern lässt auch sog. andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu.

Mit dieser Generalklausel will der Gesetzgeber auch solche Planungen erfassen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und/oder dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Damit kommen im Grunde alle Umgestaltungen der (noch) vorhandenen baulichen Strukturen in Betracht, mithin neben Umnutzungen des vorhandenen Bestandes auch seine baulichen Änderungen und Erweiterungen. Das Planungsinstrumentarium des § 13 a BauGB ist, wie schon die Bezeichnung „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ verdeutlicht, geschaffen worden, um im Interesse einer Stärkung der Innenentwicklung die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke zu verringern. Es sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale für eine Innentwicklung besser ausgeschöpft werden. Ausgangspunkt für die Betrachtung, welche Flächen durch Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a überplant werden können, ist die Zielsetzung, die innerhalb des Siedlungsbereiches befindlichen Grundflächen wieder bzw. anders nutzen zu können. Die hiermit erfassten Bereiche beschränken sich nicht zwangsläufig auf die Bereiche, die als im Zusammenhang bebaute Ortsteile bauplanungsrechtlich nach § 34 zu beurteilen sind, d. h. die Innentwicklung ist insoweit nicht mit dem Innenbereich des § 34 BauGB gleichzusetzen. § 34 BauGB begründet einen Rechtsanspruch zu baulichen Nutzung. § 13 a BauGB hingegen bezeichnet einen potenziell der Bebauungsplanung zugänglichen Planungsraum.

Die Plangebietsflächen liegen vollständig innerhalb des Siedlungsgebietes von Kirchehrenbach und sind maßgeblich vom umgebenden Siedlungsbereich geprägt.

Voraussetzung aller Maßnahmen ist, dass es sich dabei um eine Innenentwicklung handeln muss, d. h., die Maßnahme muss im Bereich der vorhandenen Siedlungsstruktur stattfinden und darf diese nicht in die freie Landschaft ausdehnen. Ausgangspunkt für die Betrachtung, welche Flächen durch Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB überplant werden können, ist die Zielsetzung, die innerhalb des Siedlungsbereiches befindlichen Grundflächen wieder bzw. anders zu nutzen. Im vorliegenden Planfall ist festzustellen, dass es sich um die Überplanung innerhalb des Siedlungsbereiches befindlicher Flächen handelt:

1) Bei dem Plangebiet handelt es sich um Flächen innerhalb eines rechtskräftigen BBPs und damit um Flächen, die bauplanungsrechtlich bereits nach § 30 BauGB zu beurteilen sind. Änderungen der bislang getroffenen Festsetzungen können hier nach § 13 a BauGB erfolgen.

2) Bei den Plangebietsflächen handelt es sich um Innenbereichsflächen, demnach um Flächen für die Innenentwicklung innerhalb der vorhandenen Siedlungsstruktur im Sinne des § 13 a BauGB.

Fazit: Ein klassischer Fall von Flächen für die Innenentwicklung im Sinne des § 13 a BauGB liegt vor. Es handelt sich um nachverdichtbare Flächen innerhalb eines Wohnquartiers.

Ein BBP für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innentwicklung (BBP der Innenentwicklung) kann gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger 20.000 m² festgesetzt ist. Vor diesem Hintergrund ist für die vorliegende Planung festzustellen:

Für die Beurteilung, in wie weit die obige Vorgabe erfüllt ist, dient die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO. Aufgrund der Geltungsbereichsgröße (nicht identisch mit der naturgemäß immer deutlich geringeren, überbaubaren Grundstücksfläche) von insgesamt ca. 1,14 ha wird ersichtlich, dass die vorgenannte Obergrenze im vorliegenden Planfall a priori nicht erreicht werden kann. Die Vorgabe gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eingehalten.

Für einen BBP der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Anwendung dieses Verfahrens ist gemäß § 13 Abs. 1 BauGB jedoch nur zulässig, sofern hierdurch

1) keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet werden,
2) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
3) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Zu Ziffer 1) wird festgestellt: Nach Prüfung der in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben ist festzustellen, dass auf Grundlage der vorliegenden Planung keines der in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen, vorbereitet oder begründet werden, insbesondere auch nicht Vorhaben nach den Ziffern 18.1 bis 18.9.

Zu Ziffer 2) wird festgestellt: Natura - 2000 - Gebiet sind innerhalb des Plangebietes sowie außerhalb angrenzend nicht vorhanden und in Folge der Planung weder mittel- noch unmittelbar betroffen.

Zu Ziffer 3) wird festgestellt: Alleine bereits auf Grundlage der festgesetzten Art der Nutzung („Allgemeines Wohngebiet“) ist auszuschließen, dass schwere Unfälle im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG eintreten können. Insofern können keine Gefahren im Sinne des Gesetzes eintreten, die zu vermeiden bzw. zu minimieren oder zu begrenzen wären. Darüber hinaus existieren im näheren bzw. weiteren Umfeld des Plangebietes auch keine Störfallbetriebe o. ä.

Fazit: Insofern sind auch die unter den Ziffern 1) bis 3) zu berücksichtigenden Vorgaben kumulativ erfüllt. Nach erfolgter schrittweiser Prüfung ist festzustellen, dass die Durchführung des Bauleitplanverfahrens nach § 13 a BauGB zulässig ist, da alle an dieses Verfahren gestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

21.2 Behörden- und Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Träger öffentli-

cher Belange und Behörden beteiligt, da bei diesen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt Forchheim, Forchheim/Ebermannstadt
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Forchheim
4. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung, München
6. Regionaler Planungsverband Region Oberfranken-West, Bamberg
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
9. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Forchheim
10. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
11. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach - Weilersbach - Gruppe, Kirchehrenbach
12. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
13. TenneT TSO GmbH, Bayreuth
14. PLEdoc GmbH, Essen
15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
17. Landesbund für Vogelschutz e. V., Kreisgruppe Forchheim
18. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Forchheim
19. Verein für Artenschutz und Landschaftspflege in Bayern e. V., Fr. Marofke, Grafengehaig
20. Kreisbrandrat Oliver Flake, Kersbach
21. Kreisheimatpfleger, Herr Georg Brütting, Forchheim
22. Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da die Gemeinde Kirchehrenbach eine Betroffenheit deren Belange in Folge der Planung nicht erkennen konnte.

21.3 Verfahrensverlauf

Der BBP/GOP wurde nach dem im BauGB vorgegebenen Verfahren aufgestellt. Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss:	07.12.2020
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	05.02.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	15.02.2021 - 22.03.2021
Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung:	15.02.2021 - 22.03.2021
Auslegungsbeschluss:	-
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	-
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung	
Förmliche Träger-/Behördenbeteiligung:	-
Satzungsbeschluss:	-
Bekanntmachung Satzungsbeschluss:	-

Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 07.12.2020
G:\KIR1901\Bauleitplanung\Bebauungsplan\beg-2020-12-07_VE.doc

Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

ANLAGEN

Anlage 1: Dokumentation der artenschutzrechtlichen Bestandsbegehungen

Anlage 2: Schnitte „A - A´ bis D - D`“, M 1 : 500/500